

**Ausgabe Nr. 09/2015
vom 19. Oktober 2015**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	789
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“	797
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“	804
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	811
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“	820
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“	828
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“	837
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“	847
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen“	856
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	
Fachspezifischer Teil CHEMIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang	864
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 227. Sitzung am 18.06.2015)</i>	
Fachspezifischer Teil CHEMIE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	870
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 227. Sitzung am 18.06.2015)</i>	

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil GEOGRAPHIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	872
Fachspezifischer Teil ERDKUNDE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	877
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	880
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	889
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	925
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 229. Sitzung am 30.07.2015)</i>	935
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	1019
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Romanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	1026
Modulbeschreibungen für den überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung“ im „2-Fächer-Bachelorstudiengang“, im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“, im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“, im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ und im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 230. Sitzung am 20.08.2015)</i>	1085
Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 17.09.2015)</i>	1121

Impressum

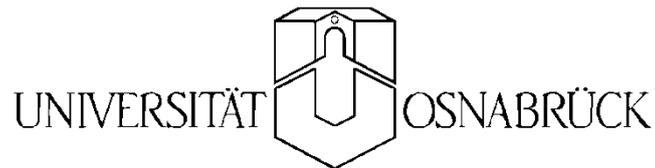
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 867

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1382

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 789

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	791
§ 2	Zweck der Prüfung	791
§ 3	Hochschulgrad.....	791
§ 4	Gliederung des Studiums	791
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	791
§ 6	Kompensatorische Prüfung	792
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	792
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	792
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	792
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	793
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	793
§ 12	In-Kraft-Treten	794
Anlage 1: Fächerübersicht.....		795
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		796

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der pädagogischen Berufsfelder im Umfeld schulischer und außerschulischer Bildung des Elementar-, Primar- und Sekundar-I-Bereiches, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen mit fachlichen Bezügen zu den beiden gewählten Unterrichtsfächern und den Bildungswissenschaften.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an Grundschulen beziehungsweise zum Lehramt an Haupt- und Realschulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer mit einem Umfang von jeweils 50 LP und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-BEU)* mit einem Umfang von 54 Leistungspunkten.
²Darüber hinaus sind zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten und insgesamt mindestens 9 Wochen zu absolvieren und eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten anzufertigen.
- (2) Es sind die Fächerkombinationen gemäß *Anlage 1* erlaubt.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zum Studienprogramm des KCL-BEU regelt der entsprechende überfachliche Teil.
- (5) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder der Erziehungswissenschaft verfasst werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die Praktika und das Portfolio regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für beide Unterrichtsfächer wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-BEU wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Note für das KCL-BEU errechnet sich dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare Arbeit in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat
- und
- die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder den Studienprogrammen des KCL-BEU bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden ist oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten aus den Unterrichtsfächern, der Note für das KCL-BEU und der Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Grundschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Hauptschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Realschule</u> möglich
Biologie	— —	X	X
Englisch	X	X	X
Evangelische Religion	X	X	X
Französisch	— —	— —	X
Deutsch	X	X	X
Geschichte	— —	X	X
Islamische Religion	X	X	X
Katholische Religion	X	X	X
Kunst	X	X	X
Mathematik	X	X	X
Musik	X	X	X
Physik	— —	X	X
Sachunterricht	X	— —	— —
Sport	X	X	X
Textiles Gestalten	X	X	X

Berufsziel: Lehramt Grundschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch oder Islamische Religion sein.

Berufsziel: Lehramt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Islamische Religion Kunst, Musik oder Physik sein.

Berufsziel: Lehramt an Realschulen

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Islamische Religion Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

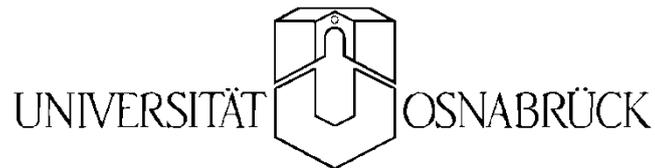
Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014

genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1390

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015

beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015

genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 797

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	799
§ 2	Zweck der Prüfung	799
§ 3	Hochschulgrad.....	799
§ 4	Gliederung des Studiums	799
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	799
§ 6	Kompensatorische Prüfung	799
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	800
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	800
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	800
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	801
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	801
§ 12	In-Kraft-Treten	801
Anlage 1: Fächerübersicht.....		802
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		803

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-G)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-G hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-G dieser Prüfungsordnung
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-G zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet wird, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-G ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-G geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-G regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-G wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-G.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-G, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Islamische Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch oder Islamische Religion sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

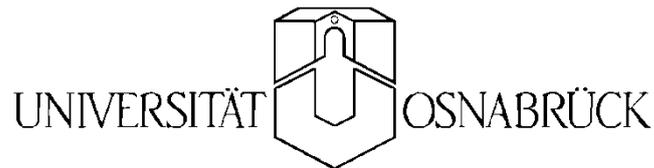
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014

genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1410

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015

beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015

genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 804

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	806
§ 2	Zweck der Prüfung	806
§ 3	Hochschulgrad	806
§ 4	Gliederung des Studiums	806
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	806
§ 6	Kompensatorische Prüfung	806
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	807
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	807
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit	807
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	808
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	808
§ 12	In-Kraft-Treten	808
Anlage 1: Fächerübersicht		809
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		810

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-HR)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-HR hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-HR zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-HR ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-HR geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-HR regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-HR wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-HR.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-HR, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Schwerpunkt Hauptschule	Schwerpunkt Realschule
Biologie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Evangelische Religion	X	X
Französisch	--	X
Geschichte	X	X
Islamische Religion	X	X
Kath. Religion	X	X
Kunst	X	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Physik	X	X
Sport	X	X
Textiles Gestalten	X	X

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Islamische Religion, Kunst, Musik oder Physik sein.

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Realschule

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Islamische Religion, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

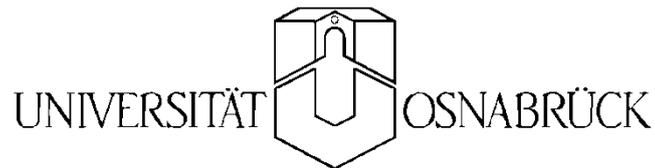
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 901

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1431

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 811

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	813
§ 2	Zweck der Prüfung	813
§ 3	Hochschulgrad.....	813
§ 4	Gliederung des Studiums	813
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	813
§ 6	Kompensatorische Prüfung	814
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	814
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	814
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	814
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	816
§ 11	Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	816
§ 12	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	816
§ 13	In-Kraft-Treten	817
Anlage 1: Fächerübersicht.....		818
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		819

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studienangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-Gy)*. ²Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
- in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweitfach (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach) mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten
- oder
- in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,
- je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelorabschluss. ³Die Studien im *KCL-Gy* haben einen Anteil von 21 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner:
- zwei Praktika und ein Portfolio mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten,
 - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
 - eine mündliche Prüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) mit einem Anteil von 5 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum *KCL-Gy* regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum *KCL-Gy*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder (unter Beachtung von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1) im *KCL-Gy* erstellt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile sowie der überfachliche Teil *KCL-Gy* regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-Gy wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Näheres regelt der überfachliche Teil dieser Prüfungsordnung zum KCL-Gy.
- (5) Das KCL-Gy ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-Gy
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Soll die Masterarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind zudem Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 Leistungspunkten und
 - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr ist unter Beachtung des Absatzes 6 bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge zu stellen.
- (6) ¹Der Meldung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (7) ¹Über die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - ggf. erforderliche Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nicht erfolgreich absolviert sind oder
 - eine mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder im KCL-Gy oder einem vergleichbaren lehramtsspezifischen Professionalisierungsbereich bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika und Portfolios* erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt. ²Wird sie (unter Beachtung von § 9 Absatz 3) in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss sie empirische Methoden anwenden. ³Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - es müssen noch Pflicht-Studienleistungen vom Studierenden erbracht werden.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (*Anlage 2*).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) Die mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr dauert 60 Minuten.
- (2) ¹Es sind zwei Prüfende zu bestellen. ²Diese müssen entweder
- jeweils einem der beiden Unterrichtsfächer oder
 - einem der Unterrichtsfächer und der Erziehungswissenschaft angehören.
- ³Gehört keiner der Prüfenden der Erziehungswissenschaft an, so muss eine oder einer der Prüfenden eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker sein. ⁴Die oder der andere muss in der Regel eine Fachwissenschaftlerin oder ein Fachwissenschaftler sein.
- (3) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer beurteilt ihren bzw. seinen Teil. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

§ 12 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das *KCL-Gy*, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP (Fortsetzung Nebenfach)	Zweifach 12 LP (Fortsetzung Hauptfach)	Kernfach 30 LP (Fortsetzung Kernfach)
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Deutsch	X		X
Englisch	X		X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Geschichte	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik			X
Physik	X	X	X
Spanisch	X		X
Sport	X		X

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

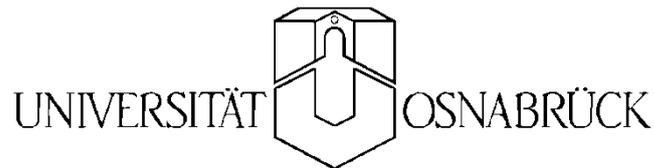
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 910

Änderung der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 379

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 820

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	822
§ 2	Zweck der Prüfung	822
§ 3	Hochschulgrad	822
§ 4	Gliederung des Studiums	822
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	822
§ 6	Kompensatorische Prüfung	823
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	823
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	823
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	823
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	824
§ 11	Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	825
§ 12	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	825
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	825
Anlage 1: Liste der Fächer		826
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		827

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. ³Für die im Rahmen des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich
- in eine berufliche Fachrichtung (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) mit insgesamt 25 Leistungspunkten,
 - in Fachpraktika in der beruflichen Fachrichtung sowie im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit einem Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten,
 - in eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten und
 - in eine mündlichen Prüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) mit einem Anteil von 5 Leistungspunkten.
- ²Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 1*.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und allgemeinbildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolio*.
- (5) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolio*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr ist unter Beachtung des Absatzes 5 beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Der Meldung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten allgemein bildenden Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (6) ¹Über die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - ggf. erforderliche Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen nicht erfolgreich absolviert sind oder
 - eine mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 - in der gewählten beruflichen Fachrichtung, dem gewählten allgemein bildenden Unterrichtsfach und/oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* erfolgreich absolviert wurden.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.

- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) Die mündliche Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr dauert 60 Minuten.
- (2) ¹Es sind zwei Prüfende zu bestellen. ²Diese müssen entweder
- eine oder einer der beruflichen Fachrichtung und die oder der andere dem allgemein bildenden Unterrichtsfach oder
 - eine oder einer der beruflichen Fachrichtung und die oder der andere der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder
 - eine oder einer dem allgemein bildenden Unterrichtsfach und die oder der andere der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angehören.
- ³Gehört keiner der Prüfenden der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an, so muss eine oder einer der Prüfenden eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker sein. ⁴Die oder der andere Prüfende ist in der Regel eine Fachwissenschaftlerin oder ein Fachwissenschaftler.
- (3) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer beurteilt ihren bzw. seinen Teil. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

§ 12 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik, für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfung gemäß § 13 der Nds. MasterVO-Lehr mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2015 nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der Fächer

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

*Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

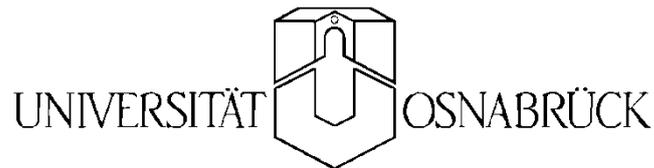
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„*ERWEITERUNGSFACH*

LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1402

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 828

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	830
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	830
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	832
§ 4	Zulassungsverfahren	832
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	832
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	833
§ 7	In-Kraft-Treten	833
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Grundschulen</i>		
		834
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		
		835

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 1 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 54 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Grundschulen***

Deutsch

Englisch

Evang. Religion

Islam. Religion

Kath. Religion

Kunst

Mathematik

Musik

Sachunterricht

Sport

Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

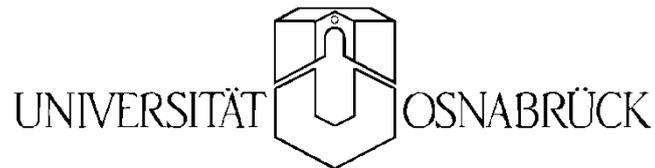
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kath. Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein (z.B. Grundkenntnisse der Formenlehre (Deklination und Konjugation), sowie syntaktischer Regeln oder die Erklärung theologischer Fachtermini).
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.0.6 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
--------------	--



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1422

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 837

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	839
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	839
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	841
§ 4	Zulassungsverfahren	841
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	841
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	842
§ 7	In-Kraft-Treten	842
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i>		
		843
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		
		844

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 3 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *54 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:
Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Schwerpunkt Hauptschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Geschichte
Islam. Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

Schwerpunkt Realschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Französisch
Geschichte
Islam. Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

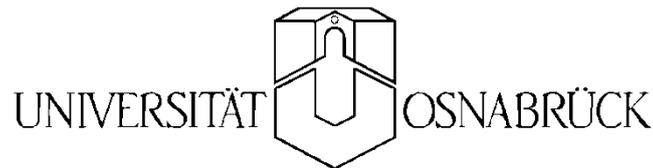
Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangs- voraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem ge- meinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Islam. Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kath. Religion	Fachbezogene Kenntnisse in Latein (z.B. Unterschiede im Tempus- und Modussystem sowie Kasusbedeutungen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, lateinische liturgische, lehramtliche, kirchenrechtliche und historische Texte nachzuvollziehen.)
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.0.6 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	<p>(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“;</p> <p>(2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache</p>
Französisch	<p>Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – auf das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) <p>nachweist.</p> <p>Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.</p>
Islam. Religion	<p>Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kath. Religion	fachbezogene Kenntnisse in Latein (z.B. Unterschiede im Tempus- und Modusystem sowie Kasusbedeutungen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, lateinische liturgische, lehramtliche, kirchenrechtliche und historische Texte nachzuvollziehen.)
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Musik	<p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p>
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind Nachweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten gemäß auf <i>RdErl. d. MK v. 31. 1. 2014 - AuG-40 183/2 - Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen</i>. Die Ausbildung in Erster Hilfe soll dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen. 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Ausbildung soll unter Bezugnahme auf den <i>Erlass d. MK v. 20.03.2014</i> nicht länger als drei Jahre zurückliegen. <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„*ERWEITERUNGSFACH*

LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 441

Redaktionelle Änderung (Studiengangsbezeichnung)
Erlass des Nds. MWK vom 23.07.2010, Az.: 27.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 627

Änderungen
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1440

Änderungen
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 847

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	849
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	849
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	851
§ 4	Zulassungsverfahren	851
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	851
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	852
§ 7	In-Kraft-Treten	852
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		853
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		854

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 4 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Kerncurriculum Lehrerbildung [KCL-2FB]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind sowie
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen sowie
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-2FB Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-2FB-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-2FB-Note addiert) bewertet werden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich dem Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Ev. Religion
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Kath. Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch
- Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

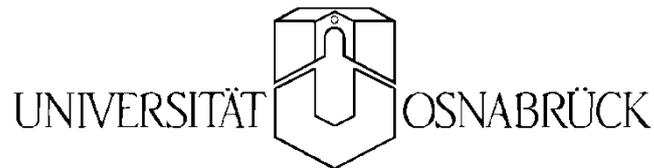
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
Englisch	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. nachweist
Evang. Religion	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) französische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Romanistik/Französisch‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs ‚Romanistik/Französisch‘“; b) Englischkenntnisse - oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache - nachweist.
Italienisch	Der Zugang im Fach Italienisch erfolgt a) ohne italienische Sprachkenntnisse. Der Zugang im Fach Italienisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.
Geschichte	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist.
Kath. Religion	Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse, oder b) Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und c) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	Der Zugang im Fach Latein setzt a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Spanisch	Der Zugang im Fach Spanisch erfolgt a) ohne spanische Sprachkenntnisse. Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.0.6 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 738

Änderung der Anlage 1
beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.10.2010, Az.: 27.5-74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2214

Änderungen
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1450

Änderungen
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 856

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	858
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	858
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	860
§ 4	Zulassungsverfahren	860
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	860
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	861
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	861
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer		862
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		863

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen und am 18.11.2009 geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 5 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Osnabrücker Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* das Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik – BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *21 Leistungspunkten (LP)* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (BWP) sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind, sowie
 - e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte
1,0	21
1,1	20
1,2	19
1,3	18
1,4	17
1,5	16
1,6	15
1,7	14
1,8	13
1,9	12
2,0	11
2,1	10
2,2	9
2,3	8
2,4	7
2,5	6
2,6	5
2,7	4
2,8	3
2,9	2
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

BWP-Note	Punkte
1,0	6
1,1	5
1,2	5
1,3	5
1,4	4
1,5	4
1,6	4
1,7	3
1,8	3
1,9	3
2,0	2
2,1	2
2,2	2
2,3	2
2,4	1
2,5	1
2,6	1
2,7	1
2,8	1
2,9	1
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

Fachpraktische Erfahrungen	Punkte
vgl. §2 Abs.3 Satz 2	3

²Als „Fachpraktische Erfahrungen gelten fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikumsstätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen.³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wurden.⁴Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht-

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich des Nachweises der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Fachhochschule Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie ¹
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

¹ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Fachhochschule gesondert.	
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Katholische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein (z.B. Grundkenntnisse der Formenlehre (Deklination und Konjugation), sowie syntaktischer Regeln oder die Erklärung theologischer Fachtermini).
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

CHEMIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 86. Sitzung vom 11.09.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015 befürwortet und in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 sowie § 8 in der 227. Sitzung des Präsidiums am 18.06.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 864).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Chemie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Chemie“ kann als Haupt-, Kern- oder Nebenfach studiert werden.

§ 3 Chemie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs Chemie im Hauptfach fordert 84 Leistungspunkte (LP). ²Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: Für alle Studienziele ist ein Pflichtbereich im Umfang von 79 LP zu absolvieren. ³Ist die *Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Studienprofil 1)* geplant, muss zusätzlich der entsprechend ausgewiesene Pflichtbereich im Umfang von 5 LP studiert werden. ⁴Ist die *Fortsetzung des Studiums in einem fachspezifischen Masterstudiengang* (Studienprofil 2)* oder der *Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss (Studienprofil 3)* geplant, muss ergänzend zum allgemeinen Pflichtbereich der entsprechend ausgewiesene Pflichtbereich im Umfang von 5 LP studiert werden. ⁵In beiden Studienprofilen können im Wahlpflichtbereich **Fachwissenschaftliche Vertiefung** ergänzend bis zu 12 LP, im Wahlpflichtbereich **Professionalisierung** bis zu 6 LP und im Wahlpflichtbereich **Studienprojekt/Praktika** bis zu 14 LP erworben werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Gemeinsamer Pflichtbereich						
CHE-GAllg	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	12	13	1	1	-
CHE-GOC	Grundlagen der Org. Chemie	11	11,5	1	2	CHE-GAllg
CHE-GPC	Grundlagen der Phys. Chemie	10	13	2	2 + 3	CHE-GAllg
CHE-GAC	Grundlagen der Anorg. Chemie	12	13	2	3 + 4	CHE-GAllg
CHE-KoEx1	Kolloquien und Exkursionen	1	0,5	1	3	-
CHE-AOC Retro	Aufbaumodul Org. Chemie	3	4	1	4	CHE-GOC
CHE-APCKin	Aufbaumodul Phys. Chemie	3	4	1	4	CHE-GPC
CHE-AOC Mech	Aufbaumodul Org. Chemie	3	4	1	5	CHE-GOC
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	5 + 6	CHE-GAC
CHE-EOCBioS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	5	CHE-AOC
CHE-EOCSynS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	6	CHE-AOC
	Gesamt		79			

* Für den Osnabrücker *Masterstudiengang Materialwissenschaften – Advanced Materials Science* mit dem Schwerpunktfach Chemie sind in den hier vorgestellten Wahlpflichtbereichen Fachwissenschaftliche Vertiefung, Professionalisierung, Praktika/Studienprojekt folgende LP erforderlich: 14,0,14 = 112. Die Bachelorarbeit im Fach Chemie wird vorausgesetzt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich Studienprofil 1						
CHE-GDiKAllt	Chemie im Alltag	2	2	1	5	-
CHE-GDiKSem	Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	2	3	1	5	CHE-GAllg, CHE-GOC, CHE-GPC, CHE-GAC
Gesamt			5			
Pflichtbereich Studienprofil 2/3						
CHE-FwV5Sym	Symmetrie in der Chemie	1	2	1	5	CHE-GAllg, CHE-GOC, CHE-GPC, CHE-GAC
CHE-OrgMet	Organometallchemie	2	3	1	5	CHE-GAllg, CHE-GOC, CHE-GPC, CHE-GAC, CHE-AOCRetro, CHE-AOCMech, CHE-APCKin, CHE-AAC
Gesamt			5			
Wahlpflichtbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung im Studienprofil 2/3						
Module im Umfang von bis zu 12 LP aus den Modulen CHE-FwV1-4			12		4-6	CHE-AOCRetro, CHE-AOCMech, CHE-APCKin, CHE-AAC
Gesamt max.			12			
Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Studienprofil 2/3						
CHE-ProAllt	Chemie im Alltag – Orientierungsveranstaltung	2	2	1	1	-
CHE-Werk	Werkstatt - Methodengrundlagen	2	2	1	2-4	-
CHE-Fach	Fachseminare - Anwendung	1	2	1	3-5	CHE-ProAllt
Gesamt max.			6			
Wahlpflichtbereich Studienprojekt/ Praktika im Studienprofil 2/3						
CHE-FPrak	Fortgeschrittenenpraktikum	8	6	1	5	CHE-AOCRetro, CHE-AOCMech, CHE-APCKin, CHE-AAC
CHE-Studp	Studienprojekt	6	8	2	5,6	CHE-AOCRetro, CHE-AOCMech, CHE-APCKin, CHE-AAC
Gesamt max.			14			

§ 4 Chemie als Kernfach

¹Das Studium des Fachs Chemie im Kernfach fordert 63 Leistungspunkte (LP). ²Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: Für alle Studienziele ist ein Pflichtbereich im Umfang von 60 LP zu absolvieren. ³Ist die *Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Studienprofil 1)* geplant, muss zusätzlich der entsprechend ausgewiesene Pflichtbereich im Umfang von 3 LP studiert werden. ⁴Ist die *Fortsetzung des Studiums in einem fachspezifischen Masterstudiengang** (Studienprofil 2) oder der *Bachelor als beruf-squalifizierender Abschluss (Studienprofil 3)* geplant, muss ergänzend zum allgemeinen Pflichtbereich der entsprechend ausgewiesene Pflichtbereich im Umfang von 3 LP studiert werden. ⁵In diesen beiden Studienprofilen können im Wahlpflichtbereich **Fachwissenschaftliche Vertiefung** ergänzend bis zu 14 LP, im Wahlpflichtbereich **Professionalisierung** bis zu 6 LP und im Wahlpflichtbereich **Studienprojekt/Praktika** bis zu 14 LP erworben werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Gemeinsamer Pflichtbereich						
CHE-GAllg	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	12	13	2	1 + 3	-
CHE-GOC	Grundlagen der Org. Chemie	11	11,5	2	2 + 4	CHE-GAllg
CHE-GPC	Grundlagen der Phys. Chemie	10	13	2	2 + 3	CHE-GAllg
CHE-GAC	Grundlagen der Anorg. Chemie	12	13	2	4 + 5	CHE-GAllg
CHE-KoEx2	Kolloquien und Exkursionen	3	1,5	1	5	-
CHE-AOCMech	Aufbaumodul Org. Chemie	3	4	2	5	CHE-GOC
CHE-APCKin	Aufbaumodul Phys. Chemie	3	4	1	6	CHE-GPC
Gesamt			60			
Pflichtbereich Studienprofil 1						
CHE-GDikSem	Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	2	3	1	5	CHE-GAllg, CHE-GOC, CHE-GPC, CHE-GAC
Gesamt			3			
Pflichtbereich Studienprofil 2/3						
CHE-OrgMet	Organometallchemie	2	3	1	5	CHE-GAllg, CHE-GOC, CHE-GPC, CHE-GAC, CHE-AOC Retro, CHE-AOC Mech, CHE-APCKin, CHE-AAC
Gesamt			3			
Wahlpflichtbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung im Studienprofil 2/3						
Module im Umfang von bis zu 14 LP aus den Modulen CHE-FwV1-5			14		4-6	CHE-AOC Retro, CHE-AOC Mech, CHE-APCKin, CHE-AAC

* Für den Osnabrücker *Masterstudiengang Materialwissenschaften – Advanced Materials Science* mit dem Schwerpunktfach Chemie sind in den hier vorgestellten Wahlpflichtbereichen Fachwissenschaftliche Vertiefung, Professionalisierung, Praktika/Studienprojekt folgende LP erforderlich: 14,0,14 = 112. Die Bachelorarbeit im Fach Chemie wird vorausgesetzt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Studienprofil 2/3						
CHE-ProAllt	Chemie im Alltag – Orientierungsveranstaltung	2	2	1	1	-
CHE-Werk	Werkstatt - Methodengrundlagen	2	2	1	2-4	-
CHE-Fach	Fachseminare – Anwendung	1	2	1	3-5	CHE-ProAllt
CHE-EOCBioS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	5	CHE-AOC
CHE-EOCSynS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	6	CHE-AOC
	Gesamt max.		14			
Wahlpflichtbereich Studienprojekt/ Praktika im Studienprofil 2/3						
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorganische Chemie	6	8	2	5 + 6	CHE-GAC
CHE-FPrak	Fortgeschrittenenpraktikum	8	6	1	5	CHE-AOC Retro, CHE-AOC Mech, CHE-APCKin, CHE-AAC
	Gesamt max.		14			

§ 5 Chemie als Nebenfach

¹Das Studium des Fachs Chemie im Nebenfach fordert 42 Leistungspunkte (LP). ²Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: Für alle Studienprofile ist ein Pflichtbereich im Umfang von 42 LP zu absolvieren. ³Ist die Fortsetzung des Studiums in einem fachspezifischen Masterstudiengang* (Studienprofil 2) oder der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss (Studienprofil 3) geplant, können im Wahlpflichtbereich **Fachwissenschaftliche Vertiefung** bis zu 13 LP, im Wahlpflichtbereich **Professionalisierung** bis zu 14 LP und im Wahlpflichtbereich **Studienprojekt/Praktika** bis zu 14 LP erworben werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Gemeinsamer Pflichtbereich						
CHE-GAllg	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	12	13	2	1 + 3	-
CHE-GOC	Grundlagen der Org. Chemie	11	11,5	2	2 + 4	CHE-GAllg
CHE-GAC	Grundlagen der Anorg. Chemie	12	13	2	4 + 5	CHE-GAllg
CHE-AOC Mech	Aufbaumodul Org. Chemie	3	4	1	5	CHE-GOC
CHE-KoEx1	Kolloquien und Exkursionen	1	0,5	1	6	-
	Gesamt		42			
Wahlpflichtbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung im Studienprofil 2/3						
Module im Umfang von bis zu 13 LP aus den Modulen:						
CHE-GPC	Grundlagen der Phys. Chemie	10	13	2	4 + 5	CHE-GAllg
CHE-AOC Retro	Aufbaumodul Org. Chemie	3	4	1	4	CHE-GOC
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	5+6	CHE-GAC
CHE-APCKin	Aufbaumodul Phys. Chemie	3	4	1	6	CHE-GPC
	Gesamt max.		13			

* Für den Osnabrücker Masterstudiengang *Materialwissenschaften – Advanced Materials Science* mit dem Schwerpunktfach Chemie sind in den hier vorgestellten Wahlpflichtbereichen Fachwissenschaftliche Vertiefung, Professionalisierung, Praktika/Studienprojekt folgende LP erforderlich: 14,0,14 = 112. Die Bachelorarbeit im Fach Chemie wird vorausgesetzt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Studienprofil 2/3						
CHE-ProAllt	Chemie im Alltag – Orientierungsveranstaltung	2	2	1	1	-
CHE-Werk	Werkstatt - Methodengrundlagen	2	2	1	2-4	-
CHE-Fach	Fachseminare - Anwendung	1	2	1	3-5	CHE-ProAllt
CHE-EOCBioS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	5	CHE-AOC
CHE-EOCSynS	Erweiterungsmodul Org. Chemie	3	4	1	6	CHE-AOC
	Gesamt max.		14			
Wahlpflichtbereich Studienprojekt/ Praktika im Studienprofil 2/3						
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorganische Chemie	6	8	2	5 + 6	CHE-GAC
CHE-FPrak	Fortgeschrittenenpraktikum	8	6	1	5	CHE-AOCRetro, CHE-AOCMech, CHE-APCKin, CHE-AAC
	Gesamt max.		14			

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten nachweist.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorzustellen. ²Die Präsentation ist hochschulöffentlich. ³Im Anschluss an die Präsentation ist die Bachelorarbeit zur Diskussion zu stellen. ⁴Präsentation und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die Bachelorarbeit und der Note für die Präsentation (10 LP für die Bachelorarbeit und 2 LP für die Präsentation). ²Die Präsentation mit Diskussion wird von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. ³Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 7 Berufspraktikum

- (1) Im Fach Chemie besteht für Studierende im Profil 2 und 3 die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika im Wahlpflichtbereich Studienprojekt/ Praktika.
- (2) ¹Die Anerkennung eines solchen Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Im Praktikum soll den Studierenden Einblick in typische Anwendungen mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund sowie in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich vermittelt werden. ²Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe.
- (3) ¹Bei einer Dauer von 210 Stunden wird ein Praktikum in der Regel mit 7 Leistungspunkten bestätigt. ²Bei einer anderen Dauer des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Leistungspunkte.
- (4) Die Studierenden können das außerschulisch-fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (5) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an und legen diesen dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vor. ²Auf der Basis des Praktikumsberichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und stellt hierüber eine Bescheinigung aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Fachspezifische Teil tritt nach seiner Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Chemie

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 86. Sitzung vom 11.09.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015 befürwortet und in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 sowie § 7 in der 227. Sitzung des Präsidiums am 18.06.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 870).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Chemie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Chemie mit 12 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	-
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	-
CHE-EACStruk	Strukturen anorg. Verbindungen	2	3	1	4	-
	Gesamtsumme		12			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Chemie mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-GDikAllt	Chemie im Alltag	2	2	1	1	-
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	-
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	1 + 2	-
CHE-AOC Retro	Retrosynthese	3	4	1	2	-
CHE-EOCBioS	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	4	1	3	CHE-AOC
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	CHE-AAC
CHE-EACStruk	Strukturen anorg. Verbindungen	2	3	1	4	CHE-AAC
	Gesamtsumme		30			

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Chemie mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-GDikAllt	Chemie im Alltag	2	2	1	1	-
CHE-GDikSem	Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	2	3	1	1	-
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	CHE-GDik
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	1 + 2	-
CHE-GPC	Grundlagen der Physik. Chemie	10	13	3	1 + 2 + 3	-
CHE-AOCRetro	Retrosynthese	3	4	1	2	-
CHE-EOCBioS	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	4	1	3	CHE-AOC
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	CHE-AAC
CHE-KoEx3	Kolloquien und Exkursionen	2	1	1	3	-
CHE-APCKin	Aufbaumodul Physik. Chemie	3	4	1	4	CHE-GPC
	Gesamtsumme		48			

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Chemie muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Chemie und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-BFP	Basisfachpraktikum Chemie	2	8	1	1	-
CHE-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Chemie	--	6	1	2	CHE-GDikSem

§ 6 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Für das Fach Chemie mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung 9 LP nachzuweisen.
- (2) Für das Fach Chemie mit 30 LP sind zur Zulassung mündlichen Abschlussprüfung 27 LP nachzuweisen.
- (3) Für das Fach Chemie mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung 44 LP nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 08.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015 befürwortet und in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 872).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geographie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von elf Modulen im Umfang von 74 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-22	Fachmethodik I-Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II-Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III-Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-31	Studienprojekt	4	7	1-2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>49</i>	<i>74</i>			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV-GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
oder						
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>55</i>	<i>84</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Falls Geographie als Hauptfach mit dem Nebenfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) ¹Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 4 Geographie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 53 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-22	Fachmethodik I-Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II-Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III-Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>37</i>	<i>53</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV-GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
oder						
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.

- (3) Falls Geographie als Kernfach mit dem Kernfach Geoinformatik kombiniert wird, sind nach Absprache mit der Studienberatung im Institut für Geographie für das Modul GEO-33 Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 LP aus dem Angebot der Geographie oder aus Nachbardisziplinen frei wählbar.
- (4) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 5 Geographie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 42 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“*.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-26N	Wahlmodul	4	7	1-2 Sem.	-	3.-4. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>27</i>	<i>42</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>27</i>	<i>42</i>			

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist sowohl in gebundener Form (in dreifacher Ausfertigung) als auch in digitaler Form (als PDF- sowie als RTF-Datei) einzureichen.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 3, 4, 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

§ 8 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachwissenschaftlichen Vertiefung (GEO-35, GEO-36) erworben werden sollten.
- (2) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im Profildbereich 1 nachweisen [§ 4 Absatz 4 Satz 2a) studiengangspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang].

- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (4) ¹Im 4 Schritte Modell [§ 31 (1), Satz 4, PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile] wird der Leistungsnachweis für Schritt 1 („Orientierung“) durch die Teilnahme an einer Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erbracht. ²Der Leistungsnachweis für Schritt 2 („Grundlegende Methodenkompetenz“) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geographie“ (Modul GEO-11) erbracht. ³Der Leistungsnachweis in Schritt 3 (Anwendung in Fachveranstaltungen) kann in einem bzw. beiden fachbezogenen Proseminaren des Fachs Geographie (Modul GEO-14) erworben werden. ⁴Schritt 4 der fachbezogenen Schlüsselkompetenzvermittlung erfolgt entweder durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit oder durch die Übernahme eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung der Phasen 1 bzw. 2.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-SK1	Orientierungsveranstaltung	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK2	Methodengrundlagen	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1	-	2. Semester
GEO-SK4	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2	-	4.-6. Semester
GEO-SK5	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2	-	3.-6. Semester
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

- (5) Die Leistungspunkte zur fachlichen Vertiefung werden in der Geographie in den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ und „Studium Generale“ (GEO-35, GEO-36) erworben.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.
- (7) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen sowie
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel fünf Wochen (210 Stunden) und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit maximal 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren. ⁴Es besteht die Möglichkeit, ein Studienprojekt (GEO-31) mit sieben LP für eines der beiden fachbezogenen Praktika anrechnen zu lassen.

- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Abgabe eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Er enthält auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage der Bestätigung des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen sie ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 Übergangsregelungen

Für die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser PO aufgenommen haben, wird das Angebot an Modulen und dazugehörigen Veranstaltungen nach den Vorgaben der PO von 2011 bis mindestens einschließlich WS 2016/17 gewährleistet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Erdkunde

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 08.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431) beschlossen, der in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015 befürwortet und in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 877).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Lehrer-Master Geographie des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3.-4.	-	2	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>		<i>12</i>			2	

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2.-4.	-	2	-
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3.-4.	-	3	GEO-34
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-MEd B	Wahlpflichtmodul Geographie	n.V. ²	10	1.-3.		1-3	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>10+</i>	<i>30</i>			<i>6-8</i>	

² n.V. = nach Veranstaltung

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1.	HA	1	
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	2.	-	2	
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	2.	HA	1	
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	3.-4.	-	2	
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	1.-2.	-	3	
GEO MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3.-4.	-	2	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>			<i>11</i>	

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Erdkunde muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden.² Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“* und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
GEO MEd C	Basisfachpraktikum Erdkunde	2	8	1./ 2.	-	-	
oder							
GEO MEd D	Erweiterungsfach-praktikum Erdkunde	-	6	3./ 4.	-		

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erdkunde ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

²Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien/ Erdkunde* eingeschrieben gewesen ist.

§ 7 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

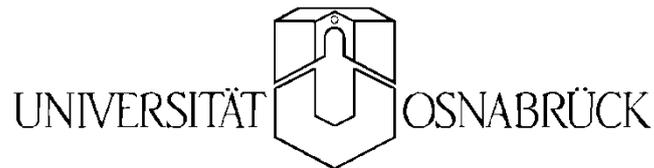
- (1) Für das Fach Erdkunde mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - GEO MEd A: Geographiedidaktik II.
- (2) Für das Fach Erdkunde mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - Alle Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs.
- (3) Für das Fach Erdkunde mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - Alle Module des Pflichtbereichs.

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ Erdkunde an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zum Ende des Sommersemesters 2014 entscheiden, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist dem nach § 1 zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der studiengangspezifischen Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung
beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 486

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	882
§ 1 Geltungsbereich	882
§ 2 Zweck der Prüfung	882
§ 3 Hochschulgrad	882
§ 4 Prüfungsausschuss	882
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums	882
§ 6 Bestandteile der Masterprüfung	884
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	884
§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung.....	884
§ 8 Zulassung zur Masterarbeit.....	884
§ 9 Masterarbeit	885
§ 10 Verteidigung der Masterarbeit.....	885
§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung	885
Dritter Teil: Schlussvorschriften	886
§ 12 Übergangsregelungen.....	886
§ 13 In-Kraft-Treten	886
Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen.....	887
A. Lehrmodule und -veranstaltungen	887
B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit	887
C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung.....	887

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ im Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 22 LP, einen Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ im Umfang von 54 LP, einen Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ im Umfang von 12 LP, ein Forschungskolloquium im Umfang von 4 LP sowie eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 2 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 26 LP. Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifizier	Modul	Modulkomponenten	SWS ³	LP ⁴	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzung
Pflichtbereich				22 LP			
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	Projektmanagement	2	4 LP	2 Sem.	1./ 2. Sem.	
		Wissenschaftstheorie	2	4 LP			
GEO-WSG H	Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	mind. 8 Wochen Praktikum		10 LP	2-4 Sem.	2./ 3. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Vor-/ Nachbereitungseminar	1	2 LP			
		Rollenspiel	-	2 LP			
Wahlpflichtbereich I				54 LP			
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	2 Methodenveranstaltungen plus HA ⁵	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	2 Hauptseminare plus HA ⁶	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
		4 Projekttag im Gelände		2 LP			
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	Studienprojekt (Vorbereitung)	2	6 LP	2-3 Sem.	2. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Feldarbeit mind. 12 Tage		6 LP			
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	Studienprojekt (Nachbereitung)	2	6 LP	2 Sem.	3. Sem.	GEO-WSG E: Studienprojekt (Teil 1)
		Vorbereitung der Masterarbeit	1	2 LP			
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	1 Hauptseminar plus HA ⁷	2	8 LP	1 Sem.	2.-4. Sem.	GEO-WSG B, C und D
Wahlpflichtbereich II				12 LP			
GEO-WSG D	Spezialisierung	2-4 LV ⁸	4-8	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
Studium				88 LP			
GEO-WSG I	Masterarbeit	M.A. Forschungskolloquium	2	4 LP	1 Sem.	4. Sem.	GEO-WSG A bis GEO-WSG H (mit Einschränkung, vgl. § 8)
		Masterarbeit	-	26 LP			
		Verteidigung der Masterarbeit	-	2 LP			
Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit				120 LP			

³ Semesterwochenstunden

⁴ Leistungspunkte

⁵ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁶ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁷ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

⁸ Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie oder aus Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung oder mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit.

§ 6 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (**Anlage 1**) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung (§§ 7ff.). ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“* geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 88 LP, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Geographie und benachbarten Disziplinen verbunden sind,
 2. dem M.A. Forschungskolloquium (4 LP), der Masterarbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung (2 LP).
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1** erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie eingeschrieben gewesen ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 1** im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁵§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren sowie als CD-ROM (sowohl als PDF- als auch als RTF-Datei) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

§ 10 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) ¹Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (5- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. ²Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Anlage C) errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage I*) als Gewicht.
- (2) Die Gesamtnote für die Masterarbeit (32 LP) errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt für die Masterarbeit und dem ungerundeten Durchschnitt für die Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 4:1.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1. ²§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Übergangsregelungen

¹Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) weiter. ²Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) tritt zum 30.03.2017 außer Kraft. ³Danach gilt ausschließlich die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen

Als studienbegleitende Prüfungen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/ Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Wirtschafts- und Sozialgeographie Pflichtbereich (22 LP)

- Projektmanagement und Methodologie (8 LP, Modul GEO-WSG A)
- Berufspraktikum (14 LP, Modul GEO-WSG H)

A.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie Wahlpflichtbereich I (54 LP)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehreinheit im Umfang von mindestens 54 LP, davon

- Veranstaltungen zur methodischen Vertiefung im Umfang von mindestens 12 LP (Modul GEO-WSG B)
- Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung im Umfang von mindestens 14 LP, darunter 2 LP in Form von Projekttagen im Gelände (= 4 Tage) (Modul GEO-WSG C)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 1) im Umfang von 12 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Vorbereitung)* sowie Feldarbeit im Umfang von mindestens 12 Tagen (Modul GEO-WSG E)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 2) und zur Vorbereitung der Masterarbeit im Umfang von 8 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Nachbereitung)* sowie das Seminar *Vorbereitung der Masterarbeit* (Modul GEO-WSG F)
- ein Hauptseminar im Umfang von 8 LP (Modul GEO-WSG G)

A.3 Spezialisierung Wahlpflichtbereich II (12 LP)

Es sind weitere Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP in der Geographie oder benachbarten Disziplinen zu absolvieren (Modul GEO-WSG D). Davon müssen mindestens 6 LP über die Teilnahme an fachlich orientierten Seminaren absolviert werden. Aus den benachbarten Disziplinen können grundsätzlich alle in den Masterstudiengängen dieser Disziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Benachbarte Disziplinen, aus deren Angebot Veranstaltungen im Rahmen von Modul GEO-WSG D (Spezialisierung) gewählt werden können, sind in Abhängigkeit von den eigenen Studienschwerpunkten zu wählen und mit der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 8 Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 88 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 22 LP im Pflichtbereich, 54 LP im Wahlpflichtbereich I und 12 LP im Wahlpflichtbereich II. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 8 Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 80 LP nachweisen kann.

C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung (Prüfungsleistungen im Umfang von 82 LP) gehen als Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) nur die folgenden Noten von Prüfungsleistungen ein:

- Leistungen im Pflichtbereich (vgl. A.1): im Hauptseminar zur Wissenschaftstheorie (Modul GEO-WSG A) und im Rollenspiel (Modul GEO-WSG H),
- Leistungen im Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ (vgl. A.2): im Hauptseminar Studienprojekt (Vorbereitung) (Modul GEO-WSG E), im Hauptseminar Studienprojekt (Nachbereitung) (Modul GEO-WSG F), in den Modulen GEO-WSG B (Methodische Vertiefung), GEO-WSG C (Fachliche Vertiefung I) und im Modul GEO-WSG G (Fachliche Vertiefung II).
- Leistungen im Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ (vgl. A.3) im Modul GEO-WSG D (Spezialisierung).

Die folgende Tabelle enthält die studienbegleitenden Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – ggf. davon abweichenden – Gewichtung (Spalte „G“), mit der die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt – ohne das Modul Masterarbeit – 50. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul GEO-WSG A „Projektmanagement und Methodologie“ geht mit einem Gewicht von 6/50 in die Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

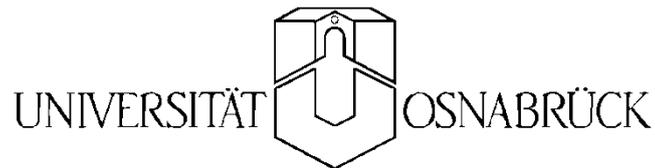
Modul		Bemerkung	LP	G
Pflichtbereich			22	
Projektmanagement und Methodologie	GEO-WSG A	Projektmanagement	4	-
		Wissenschaftstheorie	4	6
Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	GEO-WSG H	mind. 8 Wochen Praktikum	10	-
		Vor-/ Nachbereitungsseminar	2	-
		Rollenspiel	2	2
Wahlpflichtbereich I: Vertiefung			54	
Methodische Vertiefung	GEO-WSG B	2 Methodenveranstaltungen plus HA ⁹	12	4
Fachliche Vertiefung I	GEO-WSG C	2 Hauptseminare plus HA ¹⁰	12	4
		4 Projektstage im Gelände	2	-
Studienprojekt (Teil 1)	GEO-WSG E	Studienprojekt (Vorbereitung)	6	6
		Feldarbeit mind. 12 Tage	6	-
Studienprojekt (Teil 2)	GEO-WSG F	Studienprojekt (Nachbereitung)	6	12
		Vorbereitung der Masterarbeit	2	-
Fachliche Vertiefung II	GEO-WSG G	1 Hauptseminar plus HA ¹¹	8	8
Wahlpflichtbereich II: Spezialisierung			12	
Spezialisierung	GEO-WSG D	2-4 LV ¹²	12	8
Gesamtstudium			88	50

⁹ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

¹⁰ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

¹¹ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

¹² Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie oder aus Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung oder mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOGRAPHIE“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 01.09.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2011 vom 03.03.2011, S. 73

Änderungen/Erweiterungen um die Module des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“
beschlossen in der

253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013

Änderungen beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 503

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889

INHALT:

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor	891
Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium.....	908
Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	913
Schwerpunktbezugsfach <i>Erdkunde</i> im Fach <i>Sachunterricht</i> im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht</i>	921

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-11	Einführung in das Studium der Geographie	4	5	1.	4
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	1.-2.	5
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	1.-2.	6
GEO-14	Proseminare	4	8	2.	7
GEO-21	Grundlagen der Angewandten Geographie	4	6	3.	8
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	3.	9
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	4.	10
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	4.	11
GEO-25	Regionale Geographie von Deutschland	3	4	4.	12
GEO-26N	Wahlmodul	n.V.	7	3.-5.	13
GEO-31	Studienprojekt	4	7	5.-6.	14
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	5.-6.	15
GEO-33	Fachmethodik IV (WP)	6	10	3.-6.	16
GEO-34	Geographiedidaktik I (WP)	6	10	3.-5.	17
GEO-35	Fachliche Vertiefung II (WP)	n.V.	6	5.-6.	18
GEO-36	Studium Generale	n.V.	8	5.-6.	19

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in das Studium der Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen kennen und anwenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der einführenden Exkursion sollen die Studierenden Osnabrück bzw. den Raum um Osnabrück kennen lernen. - Im Einführungsseminar sollen die Studierenden lernen, eine geographische Fragestellung, ausgehend von der Themenstellung und der Zielformulierung über die Datengewinnung und -analyse bis hin zur Präsentation der Ergebnisse, zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich grundlegende natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen, spezifische geographische Arbeitsmethoden sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen universitären Arbeitens aneignen. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Strukturen und Prozesse in und um Osnabrück - wesentliche Fragestellungen der Geographie - exemplarische Bearbeitung einer geographischen Fragestellung - natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (inkl. Einführungsexkursion) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	Kurzreferat (Vortrag 10-15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen - Grundkenntnisse wesentlicher Themenbereiche der Geographie - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Arbeitsmethoden - Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote resultiert aus der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Modulprüfung muss bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-12</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie bzw. Geoökologie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung System Feste Erde (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung System Wasser & Klima (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung System Lebewesen & Ökozonen (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-13</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung Sozialgeographie (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung Wirtschaftsgeographie (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung Stadtgeographie oder eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-14</i>
Modultitel	Proseminare (P)
Englischer Modultitel	Propaedeutic Seminars in Geography

Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>In den Proseminaren sollen sich die Studierenden einerseits in übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie einarbeiten und zum anderen die methodischen Grundlagen für das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen und die Erstellung von schriftlichen Arbeiten in einem thematischen Kontext umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in übergreifende Fragestellungen der Human- und der Physiogeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Human- bzw. Physiogeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Proseminar Humangeographie (4 LP) 2. Komponente Proseminar Physische Geographie (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Human- bzw. Physiogeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Seminarnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-21</i>
Modultitel	Grundlagen der Angewandten Geographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Applied Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft-Umwelt und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen sowie Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik sowie Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	GEO-22
Modultitel	Fachmethodik I: Statistik (P)
Englischer Modultitel	Methods I: Statistical Methods
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen die Studierenden kritische Vertrautheit mit ausgewählten Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik erlangen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Einblick in Rolle und Stellung statistischer Verfahren in der Geographie - Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen sowie Stärken und Schwächen der verschiedenen Verfahren - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Befähigung zur Beurteilung von Ergebnissen quantitativer Forschung sowie zur Methodenauswahl bei eigenen Untersuchungen <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung speziell quantitativer Daten, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven, der Test- und Schätzstatistik an raumbezogenen Beispielen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Hausarbeit(en).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik, der Datenerhebung, -aufbereitung und –analyse, die in der Vorlesung vermittelt und in der Übung vertiefend behandelt werden. Dazu gehören Methoden zur Charakterisierung des Datenmaterials, Streuungsmaße, bivariate Zusammenhänge wie Korrelation und Regression sowie Schätz- und Teststatistik. - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Zahl von Computerarbeitsplätzen besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-23</i>
Modultitel	Fachmethodik II: Empirische Praxis (P)
Englischer Modultitel	Methods II: Field Experience
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	Im methodischen Basismodul Fachmethodik II sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den Grundlagen der empirischen Arbeit im Gelände vertraut machen: <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Arbeit im Gelände

	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse exemplarischer Methoden der physisch-geographischen bzw. geökologischen Geländearbeit - Kenntnisse exemplarischer Methoden der humangeographischen Geländearbeit <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Datenerhebung im Gelände, geökologische Methodenkompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Datenerhebung - Methoden der geökologischen Datenerhebung und –bearbeitung - Methoden der humangeographischen Datenerhebung und -bearbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Physisch-geographisches Geländepraktikum (3 LP) 2. Komponente: Humangeographische Übung mit mindestens 2 Exkursionstagen (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Protokolle
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Datenerhebung im Gelände - Fähigkeit, die Daten auszuwerten und in den wissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Geländepraktikum, der humangeographischen Übung und den Exkursionstagen ist die Anwesenheit zwingend erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-24</i>
Modultitel	Fachmethodik III: Kartographie (P)
Englischer Modultitel	Methods III: Cartography (P)
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik III sollen sich die Studierenden mit den Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung,</p>

	IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung/ Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-25</i>
Modultitel	Regionale Geographie von Deutschland (P)
Englischer Modultitel	Regional Geography of Germany
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der regionalen Geographie bzw. der Regionalforschung sowie mit den spezifischen Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland vertraut machen: - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Grundkenntnisse der Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland <i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen

Inhalte	- Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Geographie von Deutschland
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: 2 Exkursionstage (1 LP), frei wählbar aus dem Angebot der Geographie
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalen Geographie - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalforschung - Kenntnisse der Regionalen Geographie von Deutschland
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus der Klausur zur Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Exkursionstagen ist die Anwesenheit erforderlich. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-26N</i>
Modultitel	Wahlmodul
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im Wahlmodul können die Studierenden aus dem Angebot der Geographie wählen: <i>Methodenkompetenzen: n.V.</i> <i>Sozialkompetenzen: n.V.</i> <i>Selbstkompetenzen: n.V.</i>
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	n.V.
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Anwesenheitspflicht	n.V.
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilnoten.

Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-31</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im angewandten Pflichtmodul „Studienprojekt“ sollen die Studierenden anhand ausgewählter Themen dazu befähigt werden, ökonomische, gesellschaftliche, ökologische Strukturen und Entwicklungen aus einer räumlichen Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, konkurrierende Nutzungsansprüche im Raum und die damit verbundenen Akteurskonstellationen differenziert zu erkennen und zu beurteilen. An Fallbeispielen sollen gesellschaftliche bzw. ökonomische Interessen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen und Beiträge zur Lösung raumbezogener Planungs- und Entwicklungsprobleme erarbeitet werden.</p> <p><i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit <i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Teammanagement, Moderation, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der angewandten Geographie, z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Tourismus, Umweltplanung/ -politik, Natur- und Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit sowie weitere planungs- und politikrelevante Themen - Konkrete raumbezogene Planungs-/Entwicklungsaufgabe als studentisches Forschungsprojekt, Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	1 Komponente Seminar mit mind. 4 Geländetagen
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektbericht oder mündliche Prüfung/ Rollenspiel (mind. 15 Min., max. 60 Min.)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der angewandtem-pirischen Forschung sowie der bestehenden Konzepte, Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten auf verschiedenen Maßstabsebenen - Fähigkeit, Instrumente und Methoden zur Lösung von raumbezogenen Struktur- und Entwicklungsfragen zu entwickeln und anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Seminarnote.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der Gruppenarbeit besteht sowohl im Seminar als auch bei der Geländearbeit Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-32</i>
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Geography I
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachliche Vertiefung“ sollen sich die Studierenden in zwei Mittelseminaren vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen und ihr Wissen im Gelände anwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen; <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen; <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Mittelseminar (4 LP) 2. Komponente: Mittelseminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) je Mittelseminar
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeit ist Anwesenheitspflicht notwendig. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-33</i>
Modultitel	Fachmethodik IV (WP)
Englischer Modultitel	Methods IV
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung - 2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten - Vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilbereich der Fachmethodik (z.B. qualitative Verfahren, multivariate Statistik, Geoinformatik, Fernerkundung)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (Grundlagen Geoinformatik und GIS I) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Praxis Geoinformatik und GIS I) (3 LP) 3. Komponente Methodische VA der Geographie (4 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.); Komponente 2: Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten); Komponente 3: n.V.
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-34</i>
Modultitel	Geographiedidaktik I (WP)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography I
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden mit den Zielen von Geographieunterricht vertraut werden und in ersten Ansätzen Inhalte für den Unterricht aufbereiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - die Fähigkeit, Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen zu können - die Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbst- und Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (Fachdidaktik) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (4 LP) 3. Komponente Seminar (Unterrichtsplanung) (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise	Komponente 1: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) Komponente 2: Referat (10-45 Min.) oder Moderation und Hausarbeit (10-20 Seiten) Komponente 3: Unterrichtsentwürfe oder Hausarbeit (10-20 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur oder mündliche Prüfung; Komponente 2: Referat/ Moderation und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularer Ansätze - Fähigkeit Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularer Ansätze einordnen zu können - Kenntnis der Aufgabe und Wirkung verschiedener Medienarten - Fähigkeit Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können - Fähigkeit Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeiten ist in den Seminaren Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-35</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Professional Studies
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Geographie (inklusive maximal 2 LP für bis zu vier Exkursionstage)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-36</i>
Modultitel	Studium Generale
Englischer Modultitel	General Studies
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Studium Generale“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl aus dem Angebot der Universität mit theoretischen und empirischen Inhalten auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>

Inhalte	<ul style="list-style-type: none">- Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen- Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen- Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Universität
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	-

Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3.-4.	21
GEO-MEd B	Wahlmodul Didaktik der Geographie	2	4	1.-3.	22
GEO-MEd C	Basisfachpraktikum Geographie	2	8	1.-2.	23
GEO-MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Geographie	-	6	2.-3.	24

Identifizier	<i>GEO-MEd A</i>
Modultitel	Geographiedidaktik II (P)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography II
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul wählen die Studierenden ein weiteres Seminar aus der Geographiedidaktik. Dabei sollen sie in einem Teilbereich der Geographiedidaktik vertiefte Kenntnisse erwerben und diese in einer Gruppensituation anwenden können.</p> <p>Zur Vorbereitung der Exkursion sollen die Studierenden angeleitet werden, einen größeren fachlichen Komplex aufzuarbeiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können, - die Fähigkeit, eine Studienfahrt planen, adäquat vorbereiten und in Teilen leiten zu können, - die Fähigkeit, Erfahrungen einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Teilbereich der Geographiedidaktik - Erstellung von Unterrichtsmaterialien - Planung, Vorbereitung und Nachbereitung einer großen Exkursion/ Studienfahrt (mind. 10 Tage) - Durchführung einer großen Exkursion/ Studienfahrt
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (4 LP) 2. Komponente Exkursion (mind. 10 Tage, 6 LP) 3. Komponente Auswertung/ Nachbereitung (2 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Referat (Vortrag 10-45 min) und Hausarbeit; Exkursion: Referat oder Moderation Auswertung/ Nachbereitung: Hausarbeit oder Präsentation
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Moderation: Die Moderation während der Exkursion ist eine Fachprüfung, die die Vorbereitung und Durchführung eines Exkursions-Programmpunktes oder Exkursionstages in Absprache mit der Exkursionsleitung beinhaltet. Die Studierenden führen in einem Kurzvortrag in den Programmpunkt ein, organisieren zusätzliche Informationen in Form externer Fachleute oder Materialien, leiten und moderieren die Art der Begehung am Zielort und entwickeln Ideen zur Nachbereitung des Programmpunktes.

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geographiedidaktik - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können - Fähigkeit, Erfahrungen der Konzeption und Durchführung einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Bei der Exkursion ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd B</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Vertiefung (WP)
Englischer Modultitel	Advanced Studies Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Wahlpflichtmodul Geographie sollen die Studierenden über das Standardprogramm hinausgehende vertiefende Kenntnisse in Themengebieten der Geographie erwerben.</p> <p>Schlüsselkompetenzen werden je nach Veranstaltung vermittelt.</p>
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Veranstaltungen aus dem Angebot der Geographie (einschließlich bis zu 2 LP für bis zu vier Exkursionstage)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	n.V.
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen. Es muss mindestens eine benotete Leistung vorliegen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei Seminaren besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur und der Diskussionskultur Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd C</i>
Modultitel	Basisfachpraktikum Geographie (BFP)
Englischer Modultitel	Basic School Placement Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Basisfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im gymnasialen Geographieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Geographie trägt dazu bei die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Inhalte	Das Basisfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Geographielehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Geographieunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Geographie im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer-übergreifenden und Fächer integrierenden Geographieunterrichts in den Blick genommen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar 2. Komponente Praktikum
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd D</i>
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Geographie (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School Placement Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zu geographiedidaktischer Planung und Reflexion von Unterricht.
Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis des bereits absolvierten ASP sowie des BFP auch im Kontext des Faches Geographie zu erproben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Praktikum 2. Komponente Vorbereitungstreffen

LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum und Vorbereitungstreffen
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	4	8	1.-2.	26
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	4	12	1.-3.	27
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	4	14	1.-3.	28
GEO-WSG D	Spezialisierung	4-8	12	1.-3.	29
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	2	12	2.	30
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	3	8	3.	32
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	2	8	2.-4.	33
GEO-WSG H	Berufspraktikum	1	14	2.-3.	34
GEO-WSG I	Masterarbeit	2	32	4.	35

Identifizier	<i>GEO-WSG A</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Projektmanagement und Methodologie
Englischer Modultitel	Project Management and Methodology
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	Grundlagen und vertiefte Kenntnisse sowie Erfahrungen in Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> · Strukturierung komplexer Problemstellungen, · Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, · Definition und Management von Schnittstellen, · Arbeiten im Team, · Zeit- und Konfliktmanagement, · Moderation, · Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen. Wissen über und Vertrautheit mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Perspektiven
Inhalte	Vermittlung von theoretischem Wissen zu Projektmanagement und Wissenschaftstheorie, Projektarbeit zu verschiedenen praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar <i>Projektmanagement</i> (4 LP) Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Seminar <i>Projektmanagement</i> und im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> . Die Festlegung der Prüfungsleistung erfolgt spätestens zu Beginn des Hauptseminars.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben · Konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen · Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen
Modulnote	Note aus dem Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG B</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Methodische Vertiefung
Englischer Modultitel	Advanced Methods
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse, praktische Erfahrungen und fortgeschrittene Fähigkeiten in der Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung
Inhalte	Vermittlung und Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden

Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Methodenveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, Übungsaufgaben in den gewählten Methodenveranstaltungen.
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis und Vertrautheit mit den behandelten Methoden · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, und der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG C</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography I
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Hauptseminare (und 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage) zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	14 LP, davon 2 in Form von Projekttagen im Gelände/ Exkursionstagen
SWS des Moduls	4 SWS plus 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage (2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den gewählten Hauptseminaren
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis der Veranstaltungsthemen · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei Exkursionen ist die Anwesenheitspflicht selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG D</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Spezialisierung
Englischer Modultitel	Study Specialization
Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. benachbarter Disziplinen sowie aus wirtschafts- und sozialgeographischen Praxiszusammenhängen (Angewandte Seminare) · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, Kennenlernen der behandelten Themen in der Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Spezialisierung (Hauptseminare, Angewandte Seminare, Vorlesungen, Projektveranstaltungen) aus der Geographie oder den Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4-8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Protokolle, Referate, Thesenpapiere u.a. nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen, festgelegt spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten), mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (2 h) in mindestens einer der gewählten Veranstaltungen
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus mindestens einer benoteten Lehrveranstaltung berechnet. Sie wird aus dem Notendurchschnitt der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden LP als Gewichten ermittelt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.

Identifizier	<i>GEO-WSG E</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 1)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 1)

Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Dokumentation von Ergebnissen · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema
Inhalte	<p>Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, · Konzeptualisierung und Erstellung eines Untersuchungsdesigns, · Vorbereitung empirischer Erhebungen; <p>Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team im Rahmen einer Feldstudie: empirische Erhebungen, laufende Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Diskussion und Lösung auftretender Probleme</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> (6 LP), Feldarbeit (mind. 12 Projektstage) (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	2 SWS plus mind. 12 Projektstage
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> und während der Feldarbeit
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · schriftliche (Haus-)Arbeit im Hauptseminar (Projektantrag, projektvorbereitende Hausarbeit u.a.), 15-20 Seiten · Projektzwischenberichte und -präsentationen (während der Feldarbeit): Diese Leistungen dienen der Dokumentation und Weiterentwicklung der studentischen wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen. Während der Feldarbeitsphase stellen die Studierenden ihre Erfahrungen, Probleme und Fortschritte regelmäßig in kurzen Präsentationen dar. Auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden in der Projektgruppe diskutiert und bewertet. <p>Form, Häufigkeit und Gewicht der Zwischenberichte und Präsentationen hängen von der jährlich variierenden inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Studienprojekts ab. Spätestens zu Beginn des Hauptseminars werden die Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten (Hauptseminar/ schriftliche Arbeit sowie Feldarbeit/ Zwischenberichte und Präsentationen) festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten berechnet, wobei die (Haus-)Arbeit sowie die Projektpräsentationen und Projektzwischenberichte in der Regel jeweils mit dem Faktor 50 gewichtet werden. Abweichungen von der Regel werden spätestens zu Beginn des Hauptseminars festgelegt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei der Feldarbeit ist die Anwesenheit selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG F</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 2)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 2)
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema · Fähigkeit zur Anwendung von Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung · Dokumentation von Ergebnissen
Inhalte	Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Analyse im Team: Auswertung der Feldforschungsdaten und Darstellung der Ergebnisse, gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> (6 LP), Seminar <i>Vorbereitung der Masterarbeit</i> (2 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> : 2 SWS Vorbereitung der Masterarbeit: 1 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den Seminaren
Prüfungsleistungen	Fertigstellung der Projektarbeit: Abschlussbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projekt- und Analysearbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bei der Anwendung von Methoden sowie in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Note des Abschlussberichts (Prüfungsleistung des Hauptseminars <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i>)
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG G</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung II
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography II
Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten

Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Hauptseminar zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 LP); plus Hausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Laufend, unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 LP)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG H</i> – Pflichtmodul (Geographie/ extern)
Modultitel	Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse und Erfahrungen in einem Anwendungs-/ Berufsfeld der Wirtschafts- und Sozialgeographie · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zu einem Praxisthema, · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität der gewonnenen Informationen
Inhalte	Kennenlernen wirtschafts- und sozialgeographischer Themen sowie allgemein Erfahrungen in der beruflichen Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 oder 2 Berufspraktika, zusammen mind. 8 Wochen (10 LP) Vor-/ Nachbereitungsseminar (2 LP) Rollenspiel (2 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	Vor-/ Nachbereitungsseminar: 1 SWS (plus mind. 8 Wochen Berufspraktika)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht(e)
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Rollenspiel: Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines 10-minütigen Kurzreferats mit anschließender Disputation über eine Problemstellung der angewandten Wirtschafts- und Sozialgeographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Dem Prüfling wird am siebenten Tage vor der Prüfung ein Aufgabenblatt mit zwei Themen zur Auswahl ausgehändigt. Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Entscheidungsträgers oder Experten, z.B. eines Politikberaters, Planers, Fachreferenten oder Beraters, versetzt. In der Prüfung geht

	es in der Regel um konkurrierende Interessen bzw. Raumnutzungsansprüche (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung der Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis · Lösung der im Rahmen des Rollenspiels übernommenen Aufgaben
Modulnote	Note des Rollenspiels
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht im Vor-/Nachbereitungsseminar erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG I</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	M.A. Thesis
Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben · Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zum Thema der Masterarbeit, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung und Anfertigen einer Masterarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Masterarbeit (26 LP) M.A. Forschungskolloquium (4 LP) Verteidigung der Masterarbeit (2 LP)
LP des Moduls	32 LP
SWS des Moduls	M.A. Forschungskolloquium: 2 SWS (plus 6 Monate Masterarbeit)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Studiennachweise	Vortrag zur Masterarbeit im M.A. Forschungskolloquium
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Masterarbeit · Verteidigung der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit · Transfer von theoretischem Wissen und ggf. Anwendung empirischer Methoden auf die Problemstellung · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

**Schwerpunktbezugsfach *Erdkunde* im Fach *Sachunterricht*
im Bachelorstudiengang *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht***

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-STM-SU1	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	36
GEO-STM-SU2	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	36
GEO-STM-SU3	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	2	5	3.-4.	37

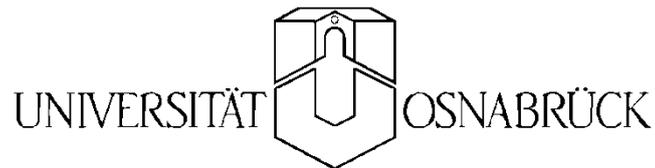
Identifizier	<i>GEO-STM-SU1</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geografy
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul „Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie“ sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen: - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse im Gelände umzusetzen und anzuwenden
Inhalte	- Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (2 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Erscheinungsformen, Prozesse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU2</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im Basismodul „Grundlagen der Humangeographie“ sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen: - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden (auch im Gelände) umzusetzen und anzuwenden

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Vorlesung (2 LP)</p> <p>2. Komponente: Vorlesung (3 LP)</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Grundkenntnisse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU3</i>
Modultitel	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Didactics of Geography – Project Seminar
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Projektseminar Geographiedidaktik“ sollen sich die Studierenden auf der Basis der in den Vorlesungen der Module GEO-STM-SU1 und GEO-STM-SU2 erworbenen Kenntnisse mit speziellen Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verknüpfung von Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie mit Geländearbeit - Übertragung von Kenntnissen in Teilbereichen der Geographie in die Geländearbeit - Fähigkeit, Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse für die Grundschule zu bearbeiten - Reflexion
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifenden Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie - Anwendung theoretischer Kenntnisse im Gelände; dabei steht die selbständige Anwendung geographischer Kenntnisse im Mittelpunkt der Geländearbeit mit anschließender Reflexion. - Unterrichtsplanung und Auswertung: Im Seminar und im Geländeteil werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Erdkundeunterricht thematisiert.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar und Geländetage (4-5 Tage) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektarbeit (5-10 Seiten)

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie- Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie- Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Bei den Geländetagen ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 01



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1230

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 9

geändert in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 925

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	927
§ 2	Zweck der Prüfung	927
§ 3	Hochschulgrad.....	927
§ 4	Prüfungsausschuss	927
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	927
§ 6	Professionalisierungsbereich	931
§ 7	Praktikum/Studienprojekt	932
§ 8	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	932
§ 9	Bachelorarbeit	933
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	933
§ 11	In-Kraft-Treten	934

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Mathematik* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Mathematik*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Mathematik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang *Mathematik* verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst die Bereiche Mathematik (105 LP), Informatik (18 LP), Anwendungsfach (30 LP), Professionalisierungsbereich (6 LP) gemäß §6, Praktikum/Studienprojekt (9 LP) gemäß §7 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) **Mathematik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst alle Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 78 LP, zwei Module der Mathematik aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP, und einem Modul der Mathematik aus den Wahlpflichtbereichen 1 oder 2 im Umfang von 9 LP.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem	MATH-101 MATH-103
MATH-111	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	12	18	2	5.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-121	Proseminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	3.-6. Sem.	-
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Wahlpflichtbereich 1						
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 2						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-152	Versicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

- (3) **Informatik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
INF-INFA	Informatik A	6	9	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
INF-INFC	Informatik C	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
INF-INFD	Informatik D	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA

- (4) ¹**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Cognitive Science, Geoinformatik, Informatik, Physik oder Volkswirtschaftslehre zu wählen. ²Es sind mindestens 30 LP nachzuweisen. ³Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Mathematik sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. ⁴Die jeweils gewählten Module können nicht gleichzeitig als Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule in den Bereichen Mathematik oder Informatik angerechnet werden.

Angewandte Systemwissenschaft: ¹Das Anwendungsfach Angewandte Systemwissenschaft umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 15 LP und mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich 1. ²Weitere Module sind aus dem Wahlpflichtbereich 1 und/oder dem Wahlpflichtbereich 2 zu wählen. ³Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)	4	6	1	1./3. Sem.	-
ASW-201	Daten und Modelle (BSc)	4	6	1	2./4. Sem.	ASW-101
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft (BSc)	2	3	1	3./5. Sem.	-
Wahlpflichtbereich 1						
ASW-301	Regelbasierte Modelle (BSc)	4	6	1	3./5. Sem.	ASW-101
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)	6	9	1	4./6. Sem.	ASW-101, ASW-201
Wahlpflichtbereich 2						
ASW-501	Partizipative Modellierung (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101
ASW-502	Geographische Informationssysteme (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	-
ASW-503	Gleichungsbasierte Modelle II	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-401
ASW-506	Umweltsystemanalyse (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101 ASW-201

Betriebswirtschaftslehre: ¹Das Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	3	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	2	5	1	1./3. Sem	-
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	2	5	1	2.-6. Sem	-
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2	5	1	3./5. Sem	-
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	2	5	1	4./6. Sem	-

Cognitive Science: ¹Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP in drei Teilgebieten aus dem Lehrangebot des Cognitive Science Bachelorprogramms zu wählen. ²Nicht genannte Teilgebiete/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden. ³Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Computerlinguistik						
KOGW-PM-CL	Computerlinguistik (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
Kognitive (Neuro-)Psychologie						
KOGW-PM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)	4	8	1	1.-5. Sem.	-
KOGW-WPM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)	4	8	1-2	2.-6. Sem.	KOGW-PM-KNP
Künstliche Intelligenz						
KOGW-PM-KI	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-

Neurowissenschaft						
KOGW-PM-NW	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)	4	8	2	1.-5. Sem.	-
Philosophie des Geistes und der Kognition						
KOGW-PM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)	4	10	1	2.-6. Sem.	-
KOGW-WPM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	KOGW-PM-PHIL

Geoinformatik: ¹Das Anwendungsfach Geoinformatik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 6 LP. ²Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1.-4. Sem.	-
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2.-6. Sem.	-
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3.-6. Sem.	GINF-B03
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
	Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von mindestens 6 LP.	2	3	1	4.-6. Sem.	GINF-B01 GINF-B03

Informatik: ¹Das Anwendungsfach Informatik umfasst Module der Informatik im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von mindestens 12 LP. ²Die gewählten Module dürfen nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Informatik (siehe §5 (3)) gewählt worden sein. ³Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich 1						
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INFC	Informatik C	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INFD	Informatik D	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich 2						
	Module aus dem Informatik Pflichtbereich 3 (P3) und dem Informatik Wahlpflichtbereich (WP) im Umfang von mindestens 12 LP.	2-6	3-9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA

Physik: ¹Das Anwendungsfach Physik umfasst alle Module im Pflichtbereich im Umfang von 18 LP, und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 12 LP. ²Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1	1.-5. Sem.	-
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
PHY-LP-1	Laborversuche zur Physik 1	4	6	1	2.-6. Sem.	PHY-EP-1, PHY-EP-2
PHY-LP-2	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1	3.-5. Sem.	PHY-LP-1
PHY-EP-3-6	Experimentalphysik 3	4	6	1	3.-6. Sem.	-

PHY-TP-1	Theoretische Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	-
PHY-NUMP	Numerische Physik	4	6	1	3.-6. Sem.	-
PHY-EL	Elektronik	4	6	1	3.-6. Sem.	-

Volkswirtschaftslehre: Das Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre umfasst *entweder* alle Module der Orientierung „*Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre*“ im Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, *oder* Module der Orientierung „*Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung*“ im Pflichtbereich im Umfang von 10 LP und im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 LP.

1. *Generalistische Ausrichtung Volkswirtschaftslehre*

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	5	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	2-3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-

2. *Ausrichtung Empirische Wirtschaftsforschung*

Identifizier	Veranstaltungstitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-B-01009-SK (Teil Proseminar)	Proseminar im Bereich Economics oder Methoden (ohne „die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“)	2	5	1	4.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	4	10	1	1.-5. Sem.	-
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	6	10	1	3.-6. Sem.	-
WIWI-B-02S01-EC	Bachelor-Projektseminar Applied Economics	4	10	1	3.-6. Sem.	-

- (5) ¹Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen der jeweiligen Lehreinheit. ²In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Mathematik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* sind 6 LP für den Erwerb von fachspezifischen Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen am Fachbereich Mathematik/Informatik, durch Belegung einer oder mehrerer Veranstaltungen im Modell „4 Schritte+“, durch andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich oder durch Leistungen im Anwendungsfach, die über den Pflichtumfang von 30 LP hinausgehenden. ³Aus dem Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich dürfen nicht mehr als 4 LP eingebracht werden.
- (2) ¹Gemäß Absatz 1 bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik auch speziell ausgewiesene Veranstaltungen für den Erwerb von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich an. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und in welcher Form bzw. mit welchen Leistungen der Nachweis erworben werden kann.
- (3) Die Nachweise im Rahmen des Professionalisierungsbereichs werden nicht benotet.

§ 7 Praktikum/Studienprojekt

- (1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* ist ein Praktikum oder ein Studienprojekt im Rahmen von 9 LP zu absolvieren.
- (2) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (3) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Forschung, Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten. ³Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ⁴Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen.
- (4) ¹Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 270 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Studienprojektsbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. ³Über darüber hinausgehende Studienprojektsbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (6) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Mathematik gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - mindestens mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 120 LP mit Anwendungsbereich bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm *Mathematik* eingeschrieben ist.

³Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Bachelorarbeit

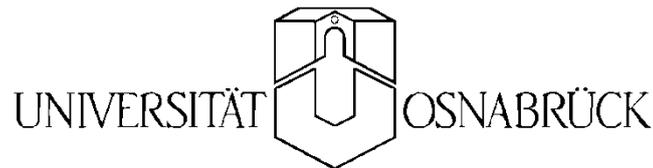
- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die nach Absatz 2 berechneten Noten der folgenden Studienanteile ein:
- Studienanteil Mathematik: Alle benoteten Module im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 2.
 - Studienanteil Informatik: Alle benoteten Module im Bereich Informatik gemäß § 5 Absatz 3.
 - Studienanteil Anwendungsfach: Alle benoteten Module im gewählten Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 4.
- (2) ¹Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 5 (Absatz 2, Absatz 3 bzw. Absatz 4) erfolgreich zu absolvieren sind. ²Bei der errechneten Note jedes Studienanteils werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studienanteile und der Note für die Bachelorarbeit. ²Dabei gehen die Noten der Studienanteile sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 5 Absatz 1 festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1245

Änderungen beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 2.11.2011
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
genehmigt in der 173. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2012 vom 15.03.2012, S. 235

Änderungen beschlossen in der

243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2157

Änderungen beschlossen in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 935

Vorbemerkungen	938
Studiengangbezogene Übersichten	939
2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)	939
Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht (Mathematik)	941
Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)	941
Bachelorstudiengang Mathematik	942
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Mathematik)	943
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik (Mathematik)	943
Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Mathematik)	943
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Mathematik)	944
Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Mathematik)	945
Masterstudiengang Mathematik	946
Module der Lehreinheit Mathematik	947
MATH-101: Grundlagen Algebra (Bachelor)	948
MATH-102: Grundlagen Algebra (Nebenfach)	949
MATH-103: Grundlagen Analysis (Bachelor)	950
MATH-105: Wahrscheinlichkeitstheorie	951
MATH-106: Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	952
MATH-107: Numerische Mathematik	953
MATH-111: Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	954
MATH-121: Proseminar Mathematik (Bachelor)	956
MATH-122: Seminar Mathematik (Bachelor).....	957
MATH-131: Orientierung (4 Schritte+).....	958
MATH-132: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+).....	958
MATH-133: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+).....	959
MATH-134: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	960
MATH-135: Professionalisierungsbereich (Bachelor)	962
MATH-141: Ergänzung Mathematik (Bachelor).....	962
MATH-142: Diskrete Mathematik	963
MATH-143: Fourieranalysis.....	964
MATH-144: Formalisierung von Wissen.....	965
MATH-145: Funktionentheorie	967
MATH-146: Körper- und Galoistheorie	968
MATH-147: Topologie.....	969
MATH-148: Zahlentheorie	970
MATH-149: Codierungstheorie und Kryptographie	971
MATH-150: Signal- und Bildverarbeitung	972
MATH-151: Statistik.....	973
MATH-152: Versicherungsmathematik.....	974
MATH-153: Analysis III	975
MATH-154: Mathematische Logik	976
MATH-155: Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	977
MATH-201: Grundkurs Mathematik (BEU)	978
MATH-202: Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU).....	979
MATH-203: Elemente der Geometrie (BEU)	981
MATH-211: Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)	982
MATH-212: Elemente der Reinen Mathematik (BEU).....	983
MATH-213: Elemente der Algebra (BEU).....	984
MATH-214: Elemente der Analysis (BEU).....	985
MATH-215: Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)	986
MATH-216: Elemente der Stochastik (BEU)	987
MATH-217: Elemente der Zahlentheorie (BEU).....	988
MATH-221: Seminar Elemente der Mathematik (BEU).....	989
MATH-222: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (BEU)	990
MATH-301: Mathematik für Anwender I	991
MATH-302: Mathematik für Anwender II	992

MATH-401: Grundlagen Algebra (Master)	993
MATH-411: Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	994
MATH-412: Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	995
MATH-413: Vertiefung Reine Mathematik II (Master)	996
MATH-414: Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)	997
MATH-415: Ergänzung Mathematik I (Master).....	998
MATH-416: Ergänzung Mathematik II (Master).....	999
MATH-421: Seminar Mathematik (Master).....	1000
MATH-422: Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)	1001
MATH-501: Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	1002
MATH-511: Mathematikdidaktik A (LaG).....	1003
MATH-512: Mathematikdidaktik B (LaG).....	1004
MATH-513: Mathematikdidaktik C (LaG)	1005
MATH-521: Seminar Mathematikdidaktik (LaG).....	1005
MATH-522: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG).....	1006
MATH-523: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	1007
MATH-524: Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	1008
MATH-611: Elemente der Mathematik (Master).....	1008
MATH-612: Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	1010
MATH-621: Seminar Mathematikdidaktik (GH)	1010
MATH-622: Seminar Mathematikdidaktik (R).....	1011
MATH-623: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (GH und R)	1012
MATH-624: Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)	1013
MATH-625: Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR).....	1014
MATH-626: Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	1015
MATH-627: Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Mathematik)	1016
MATH-630: Masterkolloquium Mathematik (GHR).....	1017

Vorbemerkungen

Im Folgenden sind alle von der Lehrereinheit Mathematik angebotene Module aufgeführt, die regelmäßig insbesondere für folgende Studiengänge angeboten werden:

- 2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)
- **Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht** (Mathematik)
- Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)
- Bachelorstudiengang Mathematik
- Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Mathematik)
- Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik (Mathematik)
- Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Mathematik)
- Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Mathematik)
- Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Mathematik)
- Masterstudiengang Mathematik

Beachten Sie, dass in vielen Modulen Wahlmöglichkeiten bestehen. Es gilt jedoch immer, dass eine gewählte Veranstaltung, die für mehrere Module anrechenbar ist, immer nur im Rahmen eines Moduls angerechnet werden kann.

Einige Module der Masterstudiengänge sind auch für Bachelorstudierende wählbar und können für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium verwendet werden.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem Workload von 30 Zeitstunden. Die maximale Arbeitsbelastung ergibt sich dann durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden.

Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb und an Seminaren

Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden und wird deshalb insbesondere in allen Modulen mit Übung als Komponente als Studiennachweis bzw. Prüfungsvorleistung gefordert. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden. Lehrende können zu Veranstaltungsbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen, sofern diese keine Verschärfungen darstellen.

Für die (Pro-)Seminare wird eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung als Studiennachweis bzw. Prüfungsvorleistung gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

Studiengangbezogene Übersichten

Auf den folgenden Seiten werden studiengangbezogene Übersichten der Module der Lehreinheit Mathematik präsentiert. Ausführliche Beschreibungen der Module in den Übersichten folgen im Anschluss.

2-Fächer-Bachelorstudiengang (Mathematik)

Mathematik als Hauptfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I	6	9	1	1./3. Sem.	
	Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6	9	1	2./4. Sem.	
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Analysis I	6	9	1	1./3. Sem.	
	Analysis II	6	9	1	2./4. Sem.	
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-111	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	12	18	2	5.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Hinweis:

Im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs (Mathematik als Hauptfach) kann das Modul MATH-111 durch das (Master-)Modul MATH-501 Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG) und eines der (Bachelor-) Module MATH-141 bis MATH-154 ersetzt werden, sofern die Module MATH-101 und MATH-103 durchschnittlich mit mindestens der Note 2,5 absolviert worden sind.

Mathematik als Kernfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I	6	9	1	1./3. Sem.	
	Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6	9	1	2./4. Sem.	
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-4. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Analysis I	6	9	1	1./3. Sem.	
	Analysis II	6	9	1	2./4. Sem.	
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
Wahlpflichtbereich						
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-144	Formalisierung von Wissen	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-152	Versicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Hinweis:

Im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs (Mathematik als Kernfach) kann das (Master-) Modul MATH-501 Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG) als Wahlpflichtmodul gewählt werden, sofern die Module MATH-101 und MATH-103 durchschnittlich mit mindestens der Note 2,5 absolviert worden sind.

Mathematik als Nebenfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I	6 6	9 9	1 1	1.-3. Sem. 1./3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor) <i>bestehend aus:</i> Analysis I Analysis II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.-4. Sem. 1./3. Sem. 2./4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103

4 Schritte+

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-131	Orientierung (4 Schritte+)		2	1	1. Sem.	-
MATH-132	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-133	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)		2	1	2.-6. Sem.	-
MATH-134	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	2.-6. Sem.	-

Fachliche Vertiefung

Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Mathematik angestrebt, dann sollen 14 LP fachliche Vertiefung in der Mathematik nachgewiesen werden. Dafür können noch nicht verwendete Module aus dem Lehrangebot der Mathematik (v.a. MATH-121, MATH-141 bis MATH-154) unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.

Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-201	Grundkurs Mathematik (BEU) <i>bestehend aus:</i> Grundkurs Mathematik I Grundkurs Mathematik II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.+2. Sem. 1. Sem. 2. Sem.	-
MATH-202	Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU) <i>bestehend aus:</i> Grundkurs Mathematikdidaktik I Grundkurs Mathematikdidaktik II	8 4 4	12 6 6	2 1 1	3.+4. Sem. 3. Sem. 4. Sem.	MATH-201
MATH-203	Elemente der Geometrie (BEU)	4	6	1	4. Sem.	MATH-201
MATH-221	Seminar Elemente der Mathematik (BEU)	2	2	1	4.-6. Sem.	MATH-201
Wahlpflichtbereich						
MATH-211	Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-212	Elemente der Reinen Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-213	Elemente der Algebra (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-214	Elemente der Analysis (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-215	Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-216	Elemente der Stochastik (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201
MATH-217	Elemente der Zahlentheorie (BEU)	4	6	1	3.-6. Sem.	MATH-201

Bachelorstudiengang Berufliche Bildung (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-102	Grundlagen Algebra (Nebenfach) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I	6 6	9 9	1 1	1.-3. Sem. 1./3. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor) <i>bestehend aus:</i> Analysis I Analysis II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.-4. Sem. 1./3. Sem. 2./4. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3./5. Sem.	MATH-103

Bachelorstudiengang Mathematik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor) <i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie I Lineare Algebra und analytische Geometrie II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.+2. Sem. 1. Sem. 2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor) <i>bestehend aus:</i> Analysis I Analysis II	12 6 6	18 9 9	2 1 1	1.+2. Sem. 1. Sem. 2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-111	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	12	18	2	5.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-121	Proseminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	3.-6. Sem.	-
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 1						
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-154	Mathematische Logik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
Wahlpflichtbereich 2						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-152	Versicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-155	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Hinweis: Das Studium des Bachelorstudiengangs Mathematik umfasst alle Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 78 LP, zwei Module der Mathematik aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP, und einem Modul der Mathematik aus den Wahlpflichtbereichen 1 oder 2 im Umfang von 9 LP.

Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Praktika

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.-2. Sem.	-
MATH-106	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)	4	6	1	3. Sem.	MATH-103
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	3. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501

Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-611	Elemente der Mathematik (Master)	4	6	1	1.-4. Sem.	-
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-624	Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)	2	3	1	1./3. Sem.	-

Wahlpflichtbereich						
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-627	Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (GHR)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2) der PO

Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Mathematik)

Mathematik mit 12 LP

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
Wahlpflichtbereich						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen.

Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Mathematik mit 30 LP

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen. Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Mathematik mit 48 LP

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
	<i>bestehend aus:</i> Lineare Algebra und analytische Geometrie II	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-422	Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)	2	4	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

Hinweis:

Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das Modul MATH-415 zu wählen.

Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

Praktika

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-522	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	2	8	1	2./3. Sem.	MATH-501 MATH-511
MATH-523	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	-	6	1	2./3. Sem.	MATH-501

Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (Mathematik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-611	Elemente der Mathematik (Master)	4	6	1	1.-2. Sem.	-
MATH-612	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)	2	3	1	1./3. Sem.	-
MATH-625	Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)	2	3	1	1./3. Sem.	-

Wahlpflichtbereich						
MATH-626	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-627	Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Mathematik)	6	15	2	1.+2. Sem.	-
MATH-630	Masterkolloquium Mathematik (GHR)	2	3	1	3./4. Sem.	siehe §2 (2) der PO

Masterstudiengang Mathematik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	2. Sem.	-
MATH-416	Ergänzung Mathematik II (Master)	6	9	1	3. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	3.-4. Sem.	-
MATH-422	Seminar Lektüre math. Arbeiten (Master)	2	4	1	2. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-413	Vertiefung Reine Mathematik II (Master)	4	9	1	2. Sem.	MATH-411
MATH-414	Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)	4	9	1	2. Sem.	MATH-412

Module der Lehreinheit Mathematik

Auf den folgenden Seiten werden ausführliche Modulbeschreibungen der Lehreinheit Mathematik präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/ Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

MATH-101: Grundlagen Algebra (Bachelor)

Identifizier	MATH-101
Modultitel	Grundlagen Algebra (Bachelor)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der linearen und abstrakten Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der linearen und abstrakten Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen, Elementargeometrie, Anwendungen in der analytischen Geometrie, elementare Theorie von Gruppen, Ringen, Körpern und weitere Themen aus der linearen und abstrakten Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (9 LP): Lineare Algebra und analytische Geometrie I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p> <p>2. Komponente (9 LP): Lineare Algebra und analytische Geometrie II, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 2 SWS • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente: jedes Wintersemester</p> <p>2. Komponente: jedes Sommersemester</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente

	<p>3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.</p> <p>4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde.</p> <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-102: Grundlagen Algebra (Nebenfach)

Identifizier	MATH-102
Modultitel	Grundlagen Algebra (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (minor subject)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der linearen Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der linearen Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Nebenfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen aus der linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, Anwendungen in der analytischen Geometrie und weitere Themen aus der linearen Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Lineare Algebra und analytische Geometrie I: Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-103: Grundlagen Analysis (Bachelor)

Identifizier	MATH-103
Modultitel	Grundlagen Analysis (Bachelor)
Englischer Modultitel	Principles of analysis (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Analysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Analysis sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der Analysis stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Reelle Analysis einer Veränderlichen: Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, elementare Differentialgleichungen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen.</p> <p>Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher: Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, metrische Räume, stetige Funktionen, Kompaktheit, Kurven, Differenzierbarkeit, lokale Extrema, implizite Funktionen, Differentialgleichungen und weitere Themen aus der Analysis.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (9 LP): Analysis I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (9 LP): Analysis II, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Analysis I: 4 SWS • Übung Analysis I: 2 SWS • Vorlesung Analysis II: 4 SWS • Übung Analysis II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-105: Wahrscheinlichkeitstheorie

Identifizier	MATH-105
Modultitel	Wahrscheinlichkeitstheorie
Englischer Modultitel	Probability Theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische

	<p>Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Dichten, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-106: Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)

Identifizier	MATH-106
Modultitel	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach)
Englischer Modultitel	Probability Theory (minor subject)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt

	Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Dichten, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach), Vorlesung (4 LP) und Übung (2 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach): 4 SWS Übung Wahrscheinlichkeitstheorie (Nebenfach): 2 SWS (Die Veranstaltung ist eine Blockveranstaltung im WS, die einer 3 SWS Vorlesung mit 1 SWS Übung entspricht.)
Dauer des Moduls	Blockveranstaltung von 10 Wochen im Wintersemester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-107: Numerische Mathematik

Identifizier	MATH-107
Modultitel	Numerische Mathematik
Englischer Modultitel	Numerical mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Numerischen Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt

	Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Numerischen Mathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Fehleranalyse, Numerische Lösungsverfahren für lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation, Approximation, numerische Integration und weitere Themen aus der Numerischen Mathematik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-111: Spezialisierung Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-111
Modultitel	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Specialized topics in mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu zwei Gebieten der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und aus denen gegebenenfalls Bachelorarbeiten hervorgehen können. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk-

	<p>und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus zwei Gebieten der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Algebraische Kurven, Algebraische Topologie, Lebensversicherungsmathematik Signal- und Bildverarbeitung, Statistik, Sachversicherungsmathematik oder weitere Vorlesungen für Bachelorstudierende mit Schwerpunkt Mathematik.</p> <p>Die gewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (9 LP): Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p> <p>2. Komponente (9 LP): Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	<p>Vorlesung 1. Komponente: 4 SWS Übung 1. Komponente: 2 SWS</p> <p>Vorlesung 2. Komponente: 4 SWS Übung 2. Komponente: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente: jedes Semester 2. Komponente: jedes Semester</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-121: Proseminar Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-121
Modultitel	Proseminar Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Proseminar mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten. Sie erlangen die Kompetenzen ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Proseminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf den Vorlesungen zur Algebra und Analysis der ersten Semester aufbauen. Inhaltlich werden keine Anforderungen aus weiterführenden Veranstaltungen gefordert. Angeboten werden zum Beispiel: Proseminar Analysis, Proseminar Lineare Algebra, Proseminar Stochastik oder weitere Proseminare für Bachelorstudierende mit Schwerpunkt Mathematik. Das gewählte Proseminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates Das Proseminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-122: Seminar Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-122
Modultitel	Seminar Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Seminar mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbaut und aus dem gegebenenfalls eine Bachelorarbeit hervorgehen kann. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus weiterführenden Veranstaltungen aufbauen können. Es werden Seminare zu den Vorlesungen der Mathematik angeboten. Das gewählte Seminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-131: Orientierung (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-131
Modultitel	Orientierung (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind, wie zum Beispiel selbständiges Lernen, kooperieren, strukturiert planen und handeln.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Tutorien zu den Veranstaltungen Analysis I und Lineare Algebra und analytische Geometrie I. Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den Schwerpunkten aktive Orientierung, selbständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden. • Nach erfolgreicher Teilnahme an den Tutorien ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die beiden Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei einem der beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten, den Tutoren oder einen Studierenden, der das Modul MATH-133 absolviert, werden vor Anfertigung der Hausarbeit Kriterien hierfür und allgemeine Hilfestellungen angeboten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu Tutorien (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit, in der über die Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-132: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-132
Modultitel	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methods/Basics (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Vermittlung von überfachlichen Methoden im Vordergrund, wie zum Beispiel der Aufbau/Gestaltung von Präsentationen oder das wissenschaftliche Schreiben.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar der Mathematik, das mit ausführlichen, begleitenden Informationen zum professionellen Aufbau und Gestaltung von Präsentationen ergänzt wird. • Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über das gesamte Proseminar/Seminar und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen. Durch den Dozenten oder einen Studierenden, der das Modul MATH-134 absolviert, wird während des Semesters ein „Seminar-Training“ angeboten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einem Proseminar/Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit, in der über in der über das gesamte Proseminar/Seminar und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-133: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-133
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Applying in courses (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Anwendung der bisher erlernten Methoden in mindestens zwei Fachveranstaltungen im Vordergrund.

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu zwei verschiedenen Veranstaltungen der Mathematik, die in vorangegangenen Semestern bereits erfolgreich absolviert worden sind, je ein regulärer oder ein zusätzlicher Übungstermin zu leiten. Die genaue Form dieser Aktivitäten geben die entsprechenden Dozenten oder Übungsgruppenleiter vor, wobei generell eine Vor- und Nachbetreuung stattfindet. • Studierenden in den Übungsgruppen, die das Modul MATH-131 absolvieren, sollen Kriterien zur Anfertigung der entsprechenden Hausarbeit und allgemeine Hilfestellungen in einer eigenen Sitzung angeboten werden. • Zu jedem der selbst veranstalteten Übungstermine ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei dem beteiligten Dozenten einzureichen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einer Veranstaltung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeiten zu jeder der selbst veranstalteten Übungstermine, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist der Studiennachweis nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-134: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)

Identifizier	MATH-134
Modultitel	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project/Employment as tutor (4 Schritte+)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Sie erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit Berufsfeldorientierung/ fachwissenschaftlicher Orientierung, oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor oder Tutorin im Orientierungs- oder Methodenbereich.

Exemplarische Inhalte	<p>Es bestehen zwei Alternativen, das Modul zu absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Dem Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik ein Betreuer zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer vorschlagen. • Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende entweder als „Seminar-Trainer“ zur Betreuung im Modul MATH-133 oder auch als zusätzliche Tutoren für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden. Entsprechende Tutorienstellen (ohne Bezahlung) werden ausgeschrieben. Es besteht kein Anrecht, eine Stelle als Tutor angeboten zu bekommen. Es werden keine bezahlten Tutorien-Stellen in unbezahlte umgewandelt. Jeder Studierende, dem ein Angebot gemacht wird als Tutor eingesetzt zu werden, kann wählen, ob er die reguläre Bezahlung oder die 4 LP das Modul MATH-134 erhalten möchte. Für diese Tätigkeit ist vor Beginn eine Tutorenschulung des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu absolvieren. Danach erfolgt die Durchführung in Absprache mit dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik. Nach Beendigung der Tutorentätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen. Dieser ist bei dem Professionalisierungsbereich-Beauftragten der Mathematik einzureichen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Selbststudium oder Tutorentätigkeit (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 120 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium oder in der Tutorentätigkeit.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Tutorenschulung, wenn der Student als Tutor tätig wird. Im Anschluss an die Tätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen. • Falls eine Projektarbeit gewählt wurde, dann ist ein Projektbericht anzufertigen. <p>Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-135: Professionalisierungsbereich (Bachelor)

Identifizier	MATH-135
Modultitel	Professionalisierungsbereich (Bachelor)
Englischer Modultitel	Softskills (Bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium oder eine anschließende berufliche Tätigkeit notwendig sind.
Exemplarische Inhalte	Die Lehreinheit Mathematik bietet mathematisch geprägte Angebote im Professionalisierungsbereich an. Dies können z.B. Veranstaltungen sein zu: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationstechniken und –methoden • Bewerbungstraining • Berufliche Sozialkompetenzen • Anwendungen der Mathematik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika oder Selbststudium (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 90 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Unregelmäßig
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung und an dem ggf. vorhandenen Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik). • Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Hausarbeit über alle Inhalte des Moduls. <p>Das Modul ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-141: Ergänzung Mathematik (Bachelor)

Identifizier	MATH-141
Modultitel	Ergänzung Mathematik (Bachelor)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende

	<p>mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-142: Diskrete Mathematik

Identifizier	MATH-142
Modultitel	Diskrete Mathematik
Englischer Modultitel	Discrete mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Diskreten Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der</p>

	behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Diskreten Mathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Abzählung endlicher Mengen, Graphen, Bäume, Matchings, weitere Grundlagen der Graphentheorie, algebraische Strukturen auf endlichen Mengen, lineare Optimierung und weitere Themen aus der Diskreten Mathematik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-143: Fourieranalysis

Identifizier	MATH-143
Modultitel	Fourieranalysis
Englischer Modultitel	Fourier analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Fourieranalysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und

	auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Fourieranalysis im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Fourierreihen, Fouriertransformation, Laplacetransformation, Distributionen, Integraloperatoren und weitere Themen aus der Fourieranalysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-144: Formalisierung von Wissen

Identifizier	MATH-144
Modultitel	Formalisierung von Wissen
Englischer Modultitel	Formalization of knowledge
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Kompetenz, umgangssprachlich gegebene mathematische Informationen begrifflich zu präzisieren, zu einer Definition zu verdichten und in einer formalen Sprache darzustellen; die Verwendung von Namen, freien und gebundenen Variablen sowie die Substitution von Termen zu erläutern und sicher zu handhaben; induktive Definitionen von Termengenen (generativen Grammatiken) zu erläutern,

	<p>induktive Definitionen von Begriffen/Funktionen über solchen Termmengen durchzuführen sowie einschlägige Aussagen zu beweisen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung des Begriffspaars „Objektsprache/Metasprache“ zu erläutern; • die Beweisidee des Vollständigkeitssatzes der Prädikatenlogik darzustellen und Konsequenzen für andere Beweise aus der Prädikatenlogik zu ziehen; • Möglichkeiten und Grenzen zu erläutern, in einer Prädikatenlogik den Begriff der natürlichen Zahl zu präzisieren; • den Weg von einer naiven zu einer axiomatischen Mengenlehre zu erläutern; in einer axiomatischen Mengenlehre exemplarisch Beweise durchzuführen; die Rekonstruktion des Funktionsbegriffs sowie des Kardinal- und Ordinalzahlbegriffs in einer axiomatischen Mengenlehre durchzuführen; • Möglichkeiten und Grenzen einer Präzisierung des Endlichkeitsbegriffs in der Prädikatenlogik und der axiomatischen Mengenlehre zu erläutern; • die Idee, in einem Axiomensystem ein Vertragswerk zum Umgang mit Begriffen zu sehen, an unterschiedlichen Beispielen erläutern zu können; • den Beitrag von Prädikatenlogik und axiomatischer Mengenlehre zum Grundlagenproblem der Mathematik erläutern zu können.
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester ist insbesondere Folgendes Gegenstand der Vorlesung:</p> <p>Zentrale Inhalte und Methoden aus der Prädikatenlogik sowie der axiomatischen Mengenlehre und weitere verwandte Themen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • 2 erfolgreich bestandene Zwischenprüfungen (Klausuren mit ca. 120 min oder mündliche Prüfungen mit ca. 30 min) <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-145: Funktionentheorie

Identifizier	MATH-145
Modultitel	Funktionentheorie
Englischer Modultitel	Complex analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Funktionentheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Funktionentheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Holomorphe Funktionen, Cauchy'scher Integralsatz, Satz von Liouville, Residuensatz, Laurentreihen, Analytische Funktionen, Approximationssatz von Runge, Riemann'scher Abbildungssatz und weitere Themen aus der Funktionentheorie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-146: Körper- und Galoistheorie

Identifizier	MATH-146
Modultitel	Körper- und Galoistheorie
Englischer Modultitel	Field and Galois theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Körper- und Galoistheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus Körper- und Galoistheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Grundlagen der Gruppen-, Ring- und Körpertheorie, Galois-Erweiterungen, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal, Zyklische Galois-Erweiterungen, Auflösbarkeit algebraischer Gleichungen und weitere Themen aus der Körper- und Galoistheorie.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-147: Topologie

Identifizier	MATH-147
Modultitel	Topologie
Englischer Modultitel	Topology
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Topologie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Topologie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Stetigkeit, Topologische Äquivalenz, Trennungseigenschaften, Kompaktheit, Produkt- und Quotientenkonstruktionen, Fundamentalgruppe, Überlagerungen und weitere Themen aus der Topologie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-148: Zahlentheorie

Identifizier	MATH-148
Modultitel	Zahlentheorie
Englischer Modultitel	Number theory
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Zahlentheorie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Zahlentheorie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Natürliche und ganze Zahlen, Teilbarkeit, Primelemente, Irreduzibilität, Zerlegung in Primfaktoren, diophantische Gleichungen, Kongruenzen, quadratische Reste, quadratische Zahlkörper und weitere Themen aus der Zahlentheorie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-149: Codierungstheorie und Kryptographie

Identifizier	MATH-149
Modultitel	Codierungstheorie und Kryptographie
Englischer Modultitel	Coding theory and cryptography
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der Codierungstheorie und Kryptographie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Codierungstheorie und Kryptographie im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere: Informationsquellen und Kanäle, Fehlerkorrigierende Codes, zyklische Codes, klassische Kryptosysteme, moderne Kryptosysteme wie RSA, Hash-Funktionen, Signatur und weitere Themen aus der Codierungstheorie und Kryptographie.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-150: Signal- und Bildverarbeitung

Identifizier	MATH-150
Modultitel	Signal- und Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Signal and image processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der Signal- und Bildverarbeitung erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Signal- und Bildverarbeitung im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Abtastsätze, Digitale Filter, Unschärfepinzipien, Wavelettransformation, Bildkompression und weitere Themen aus der Signal- und Bildverarbeitung.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-151: Statistik

Identifizier	MATH-151
Modultitel	Statistik
Englischer Modultitel	Statistics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der univariaten oder multivariaten Statistik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Statistik sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Statistik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Univariate Statistik: beschreibende Statistik, Grenzwertsätze, Verteilungen, Parameterschätzung, parametrische und nichtparametrische Tests, Testen von Hypothesen, und weitere Themen aus der Statistik</p> <p>Multivariate Statistik: multivariate Verteilungen, multivariate Normalverteilung, Regressionsanalyse, Varianzanalyse, Faktorenanalyse, Clusteranalyse, und weitere Themen aus der Statistik</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-152: Versicherungsmathematik

Identifizier	MATH-152
Modultitel	Versicherungsmathematik
Englischer Modultitel	Insurance mathematics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der Lebensversicherungs- und der Sachversicherungsmathematik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Lebensversicherungsmathematik Sterbetafeln, Typen von Versicherungen, Prämienberechnung, Deckungskapital, Risikobetrachtungen, Gewinnverwendung, und weitere Themen aus der Lebensversicherungsmathematik</p> <p>Sachversicherungsmathematik: Risikomodelle, Schadenverteilungen, Poisson Prozesse, Ruintheorie, Großschäden, Prämienkalkulation, Schadenreservierung, Rückversicherung, und weitere Themen aus der Sachversicherungsmathematik</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-153: Analysis III

Identifizier	MATH-153
Modultitel	Analysis III
Englischer Modultitel	Analysis III
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Aufbauend auf den Grundlagen der Analysis (siehe MATH-103) sollen die Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Analysis erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der Analysis sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester, insbesondere des Moduls MATH-103, werden weiterführende Themen der Analysis behandelt und vertieft. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Maß- und Integrationstheorie, Kurvenintegrale, Differentialformen, Grundlagen der Funktionalanalysis und weitere Themen der Analysis.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP

SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-154: Mathematische Logik

Identifizier	MATH-154
Modultitel	Mathematische Logik
Englischer Modultitel	Mathematical logic
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf den Gebieten der mathematischen Logik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus der mathematischen Logik im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesungen sind insbesondere:</p> <p>Formale Sprachen, Aussagenlogik, Prädikatenlogik, ihre Semantik und ihre Ableitungskalküle, Tautologien, der Gödelsche Vollständigkeitssatz, Isomorphie und elementare Äquivalenz, Nichtstandardmodelle, Registermaschinen und das Halteproblem, Berechenbarkeit und Entscheidungsfragen, die Gödelschen Unvollständigkeitssätze und weitere Themen aus der mathematischen Logik.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-142 bis MATH-154
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-155: Ergänzung Mathematik II (Bachelor)

Identifizier	MATH-155
Modultitel	Ergänzung Mathematik II (Bachelor)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics II (bachelor)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus den ersten 2-4 Semestern des Studiums aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den Veranstaltungen der ersten Semester stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-201: Grundkurs Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-201
Modultitel	Grundkurs Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Basic course in mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse grundlegender mathematischer Begriffe und Strukturen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen der Mathematik stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Das Zahlensystem und seine Axiomatik, Stellenwertsysteme, Mengen, Abbildungen, Relationen, endliche Wahrscheinlichkeitsräume, algebraische Strukturen (Monoide, Gruppen, Ringe, Körper), lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, elementare analytische Geometrie und weitere Themen aus der Mathematik.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (9 LP): Grundkurs Mathematik I, Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (9LP): Grundkurs Mathematik II, Vorlesung (6LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	18 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundkurs Mathematik I: 4 SWS Übung Grundkurs Mathematik I: 2 SWS Vorlesung Grundkurs Mathematik II: 4 SWS Übung Grundkurs Mathematik II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern der Studiennachweis 3. erfolgreich absolviert wurde. <p>Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-202: Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU)

Identifizier	MATH-202
Modultitel	Grundkurs Mathematikdidaktik (BEU)
Englischer Modultitel	Basic course in didactics of mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematikdidaktik erlangen, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Mathematikunterricht gezielt zu beobachten, nach unterschiedlichen Kriterien zu beschreiben und zu analysieren. Zudem sollen sie befähigt werden, Mathematikunterricht auf Grundlagen theoretischer Kenntnisse zu planen und zu reflektieren, geeignete Aufgabenstellungen zu erkennen, zu analysieren und zu entwickeln.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen der Mathematikdidaktik stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere: Ziele des Mathematikunterrichts, mathematikdidaktische Prinzipien als Basis für die Planung und Gestaltung von Unterricht, mathematikspezifische lerntheoretische Grundlagen, Medieneinsatz und Differenzierung im Mathematikunterricht, Beitrag des Faches zur Allgemeinbildung, relevante Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik und weitere Themen aus der Mathematikdidaktik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente (6 LP): Grundkurs Mathematikdidaktik I, Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP) 2. Komponente (6 LP): Grundkurs Mathematikdidaktik II, Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundkurs Mathematikdidaktik I: 2 SWS Übung Grundkurs Mathematikdidaktik I: 2 SWS Vorlesung Grundkurs Mathematikdidaktik II: 2 SWS Übung Grundkurs Mathematikdidaktik II: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester, jede Komponente 1 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 1. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur oder mündlichen Prüfung zur 1. Komponente. 2. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) zur 1. Komponente 3. Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb der 2. Komponente (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur oder mündlichen Prüfung zur 2. Komponente. Am Übungsbetrieb der 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. 4. Erfolgreich bestandene Klausur (ca. 120 min)) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min) zur 2. Komponente. An der Klausur zur 2. Komponente darf auch teilgenommen werden, wenn die 1. Komponente noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, sofern 3. erfolgreich absolviert wurde.

	Alle Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-203: Elemente der Geometrie (BEU)

Identifizier	MATH-203
Modultitel	Elemente der Geometrie (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of geometry (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der elementaren Geometrie erlangen. Sie erwerben Kenntnisse grundlegender Aussagen der Schulgeometrie sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen der Geometrie stehen im Vordergrund. Inhalte der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Axiome der Geometrie, Abbildungsgeometrie, euklidische Geometrie</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Elemente der Geometrie: Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Elemente der Geometrie: Vorlesung mit integrierter Übung 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-211: Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-211
Modultitel	Elemente der Angewandten Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of applied mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Angewandten Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-212: Elemente der Reinen Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-212
Modultitel	Elemente der Reinen Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of pure mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Reinen Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Reinen Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-213: Elemente der Algebra (BEU)

Identifizier	MATH-213
Modultitel	Elemente der Algebra (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of algebra (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Algebra erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Algebra im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Vertiefte Grundlagen der Gruppen-, Ring- und Körpertheorie, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal und weitere Themen aus der Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-214: Elemente der Analysis (BEU)

Identifizier	MATH-214
Modultitel	Elemente der Analysis (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of analysis (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Analysis erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Analysis im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Reelle und komplexe Zahlen, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen und weitere Themen aus der Analysis.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-215: Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-215
Modultitel	Elemente der Diskreten Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of Discrete mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Diskreten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Diskreten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein:</p> <p>Abzählung endlicher Mengen, Graphen, Bäume, Matchings und weitere Themen aus der Diskreten Mathematik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-216: Elemente der Stochastik (BEU)

Identifizier	MATH-216
Modultitel	Elemente der Stochastik (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of stochastics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Stochastik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Stochastik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein:</p> <p>Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsvariablen, Verteilungen, Gesetze der großen Zahl, zentraler Grenzwertsatz und weitere Themen aus der Stochastik.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-217: Elemente der Zahlentheorie (BEU)

Identifizier	MATH-217
Modultitel	Elemente der Zahlentheorie (BEU)
Englischer Modultitel	Elements of number theory (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Zahlentheorie erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Zahlentheorie im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein:</p> <p>Natürliche und ganze Zahlen, Primelemente, Zerlegung in Primfaktoren, diophantische Gleichungen, Kongruenzen, quadratische Reste und weitere Themen aus der Zahlentheorie</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens eines der Module MATH-211 bis MATH-217
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-221: Seminar Elemente der Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-221
Modultitel	Seminar Elemente der Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	Seminar elements of mathematics (BEU)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich in ein spezielles Thema der Mathematik selbständig einarbeiten zu können. Sie sollen erlernen, mathematisches Wissen zu präsentieren und zu kommunizieren. Sie sollen die Fähigkeit erlangen, ein umfangreiches mathematisches Thema schriftlich darzustellen.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt aktuelle Gebiete der Mathematik aus denen insbesondere eine Bachelorarbeit hervorgehen kann. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer studiert ein spezielles Thema, arbeitet dieses schriftlich aus und trägt darüber in einer Seminarsitzung vor.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-222: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (BEU)

Identifizier	MATH-222
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (BEU)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der Mathematiklehrerin/des Mathematiklehrers an Grund-, Haupt- oder Realschulen sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts in diesen Schulformen. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund. Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen. Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Bachelorstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Exemplarische Inhalte	Die Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums erfolgen in Form eines Seminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des beobachteten und des selbst erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumserfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar (2 LP) 2. Komponente: Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS Vollzeitpraktikum: 5 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am „Seminar zum Fachpraktikum“ (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Erstellung eines Praktikumsberichts Das Praktikum ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-301: Mathematik für Anwender I

Identifizier	MATH-301
Modultitel	Mathematik für Anwender I
Englischer Modultitel	Mathematics for natural sciences I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Themen aus der Analysis und linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Reelle und komplexe Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integrale, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und linearen Algebra
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-302: Mathematik für Anwender II

Identifizier	MATH-302
Modultitel	Mathematik für Anwender II
Englischer Modultitel	Mathematics for natural sciences II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.
Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf dem Modul MATH-301 stehen grundlegende Themen aus der Analysis im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgleichungen und weitere Themen der Analysis sowie Ergänzungen der linearen Algebra.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-401: Grundlagen Algebra (Master)

Identifizier	MATH-401
Modultitel	Grundlagen Algebra (Master)
Englischer Modultitel	Principles of algebra (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen vertiefende Grundkompetenzen in der linearen Algebra erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen in der linearen Algebra sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der linearen Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen, Elementargeometrie, Anwendungen in der analytischen Geometrie, elementare Theorie von Gruppen, Ringe, Körper und weitere Themen aus der linearen Algebra.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Lineare Algebra und analytische Geometrie II: Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 4 SWS • Übung Lineare Algebra und analytische Geometrie II: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-411: Vertiefung Reine Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-411
Modultitel	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in pure mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einzuarbeiten zu können.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Reinen Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra oder Algebraischen Topologie sein. Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-412: Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-412
Modultitel	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in applied mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Angewandten Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium mit Schwerpunkt Mathematik stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Angewandten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein.</p> <p>Die Veranstaltung gibt eine vertiefte Einführung in das jeweilige Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren

	Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-413: Vertiefung Reine Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-413
Modultitel	Vertiefung Reine Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in pure mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Reinen Mathematik vertiefen, welche auf dem Modul MATH-411 aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einzuarbeiten zu können. Ziel ist die Heranführung an Forschungsfragen des gewählten Gebiets.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf dem Modul MATH-411 stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Reinen Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Algebraischen Geometrie, Kommutativen Algebra oder Algebraischen Topologie sein.</p> <p>Die Veranstaltung spezialisiert Kenntnisse in dem jeweiligen Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-414: Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-414
Modultitel	Vertiefung Angewandte Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Advanced topics in applied mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem Gebiet der Angewandten Mathematik vertiefen, welche auf dem Modul MATH-412 aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese wiedergeben, selbständig anwenden und auf andere Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, in einem vorgegebenen Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen und in die Lage versetzt werden sich selbständig in andere mathematische Themenbereiche einzuarbeiten zu können.</p> <p>Ziel ist die Heranführung an Forschungsfragen des gewählten Gebiets.</p> <p>Die Veranstaltung wird von Aktivitäten begleitet, wie zum Beispiel Übungen oder Vorträge der Studierenden. Hierdurch wird es ermöglicht, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf dem Modul MATH-412 stehen weiterführende Themen aus einem Gebiet der Angewandten Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel Masterkurse zur Angewandten Harmonischen Analysis, Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Statistik oder Wahrscheinlichkeitstheorie sein.</p> <p>Die Veranstaltung spezialisiert Kenntnisse in dem jeweiligen</p>

	<p>Thema. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts, Lehrbuches oder anderen geeigneten Lehrmaterialien eignen sich die Teilnehmer selbständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird zum Beispiel mit Hilfe von Übungen kontrolliert.</p> <p>Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung mit integrierter Übung (9 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-415: Ergänzung Mathematik I (Master)

Identifizier	MATH-415
Modultitel	Ergänzung Mathematik I (Master)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics I (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung auf Masterniveau ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>

Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot im Vordergrund. Alternativ kann ein Masterkurs belegt werden. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-416: Ergänzung Mathematik II (Master)

Identifizier	MATH-416
Modultitel	Ergänzung Mathematik II (Master)
Englischer Modultitel	Additional topics in mathematics II (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem weiteren Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus einem Bachelorstudium aufbauen und welches die mathematische Allgemeinbildung auf Masterniveau ergänzt. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Masterstudiengängen mit Schwerpunkt Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.

Exemplarische Inhalte	Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium stehen grundlegende Themen aus einem Gebiet der Mathematik aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot im Vordergrund. Alternativ kann ein Masterkurs belegt werden. Die gewählte Veranstaltung darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-421: Seminar Mathematik (Master)

Identifizier	MATH-421
Modultitel	Seminar Mathematik (Master)
Englischer Modultitel	Seminar mathematics (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbaut. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen, ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus weiterführenden Veranstaltungen aufbauen können. Es werden Seminare zu den Vorlesungen und Masterkursen der Mathematik angeboten. Das gewählte Seminar darf nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-422: Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)

Identifizier	MATH-422
Modultitel	Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)
Englischer Modultitel	Seminar reading mathematical literature (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit sich ein spezielles mathematisches Thema selbständig zu erarbeiten, welches auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbaut. Die Studierenden erlangen die Kompetenzen, ein mathematisches Thema zu präsentieren und schriftlich auszuarbeiten.
Exemplarische Inhalte	Das Seminar behandelt Themen aus mathematischen Gebieten, die auf Vorkenntnissen aus dem Masterstudium aufbauen. Die Studierenden erarbeiten sich den Inhalt eines vorgegebenen Artikels aus einer mathematischen Fachzeitschrift und präsentieren den Inhalt in einem Kolloquiumsgespräch.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Kolloquium/Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Kolloquium/Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquiums/Seminargespräch (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-501: Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)

Identifizier	MATH-501
Modultitel	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)
Englischer Modultitel	Basic course in didactics of mathematics (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematikdidaktik erlangen, wie sie in Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Mathematikunterricht gezielt zu beobachten, nach unterschiedlichen Kriterien zu beschreiben und zu analysieren. Zudem sollen sie befähigt werden, Mathematikunterricht auf Grundlagen theoretischer Kenntnisse zu planen und zu reflektieren, geeignete Aufgabenstellungen zu erkennen, zu analysieren und zu entwickeln. Dazu gehören folgende Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; ▪ Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; ▪ Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und -beurteilung; ▪ Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; ▪ Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Mathematische Denk- und Lernprozesse, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Problemlösen, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede;</p> <p>Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik: Sprache und mathematische Begriffsbildung, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft;</p> <p>Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts: Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen,</p>

	geschlechtsspezifische Unterschiede; Diagnose: Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Denk- und Lernprozessen, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; Stoffdidaktik: ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechneinsatz; Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik: qualitative, quantitative, interpretative Methoden; sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vorlesung (6 LP) und Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	Vorlesung: 4 SWS Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min) über alle Inhalte des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-511: Mathematikdidaktik A (LaG)

Identifizier	MATH-511
Modultitel	Mathematikdidaktik A (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics A (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehrprozesse“
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-512: Mathematikdidaktik B (LaG)

Identifizier	MATH-512
Modultitel	Mathematikdidaktik B (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics B (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-513: Mathematikdidaktik C (LaG)

Identifizier	MATH-513
Modultitel	Mathematikdidaktik C (LaG)
Englischer Modultitel	Didactics of mathematics C (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Entwicklungsarbeit
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-521: Seminar Mathematikdidaktik (LaG)

Identifizier	MATH-521
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (LaG)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen zu nutzen

Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1 Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrereinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Referat (ca. 90 min) Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche Prüfung (ca. 15 min)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-522: Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)

Identifizier	MATH-522
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Das schulische Basisfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts an Gymnasien. Das Ziel des Basisfachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar (2 LP) 2. Komponente: Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS Vollzeitpraktikum: 5 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich

Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“ (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Erstellung eines Praktikumsberichts Das Praktikum ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-523: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)

Identifizier	MATH-523
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts zu beschäftigen.</p> <p>Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum: 4 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-524: Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)

Identifizier	MATH-524
Modultitel	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Das Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts an berufsbildenden Schulen. Ziel des Fachpraktikums-LbS im Fach Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Die Nachbereitung des Fachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum: 5 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-611: Elemente der Mathematik (Master)

Identifizier	MATH-611
Modultitel	Elemente der Mathematik (Master)
Englischer Modultitel	Elements of mathematics (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen zu einem Gebiet der Mathematik erlangen, die auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium aufbauen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen zu den behandelten

	<p>Themen sowie entsprechende mathematische Fähigkeiten, wie sie in Studiengängen für Lehramt an Grund- und Haupt- oder Realschulen mit Unterrichtsfach Mathematik benötigt werden. Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen der behandelten Themen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können. Die Studierenden vertiefen die Methodik mathematischen Arbeitens.</p> <p>Die Vorlesungen werden durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematische Fähigkeiten zu den behandelten Themen trainiert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Grundlagenmodul Grundkurs Mathematik stehen grundlegende Themen aus der Mathematik im Vordergrund. Dies können zum Beispiel sein: Algebra, Analysis, Stochastik, Zahlentheorie, oder weitere Vorlesungen für Studierende im Master Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (mit Mathematik).</p> <p>Die gewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden oder Bestandteil der vorausgegangenen Bachelorprüfung sein.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Eine Vorlesung mit integrierter Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vorlesung mit integrierter Übung: 4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik), einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (ca. 120 min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-612: Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)

Identifizier	MATH-612
Modultitel	Mathematisches Argumentieren und Problemlösen, neue Medien (Master)
Englischer Modultitel	Mathematical argumentation and problem solving, new media (master)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu den prozessbezogenen Kompetenzen „Mathematisches Argumentieren und Problemlösen“ und dem diesbezüglichen Einsatz neuer Medien. Sie werden befähigt zur Beurteilung von Unterrichtssequenzen hinsichtlich deren Relevanz für den Ausbau dieser Kompetenzen seitens der Schülerinnen und Schüler.
Exemplarische Inhalte	Anhand ausgewählter schulbezogener mathematischer Themen wird erarbeitet, was unter mathematischem Argumentieren und Problemlösen zu verstehen ist und wie der Erwerb dieser Kompetenzen – auch mittels des Einsatzes neuer Medien – im Unterricht bewerkstelligt werden kann. Ein besonderes Augenmerk gilt der Anbahnung mathematischen Denkens.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik) • Referat (ca. 90 min) • schriftliche Ausarbeitung des Referates <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-621: Seminar Mathematikdidaktik (GH)

Identifizier	MATH-621
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (GH)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (GH)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Grund- und Hauptschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik von Grund- und Hauptschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Geschlechtsspezifische Unterschiede im Mathematiklernen • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik. <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-622: Seminar Mathematikdidaktik (R)

Identifizier	MATH-622
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (R)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (R)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Realschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik der Realschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>

Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-623: Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (GH und R)

Identifizier	MATH-623
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik (GH und R)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums sowie des bereits absolvierten schulischen Basisfachpraktikums vertieft mit Fragen und Aufgaben des Mathematikunterrichts zu beschäftigen. Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Mathematik ist, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen. Das Erweiterungsfachpraktikum trägt dazu bei, die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Nachbereitung des Erweiterungsfachpraktikums erfolgt durch Reflexion der unterrichtspraktischen Erfahrungen in den weiterführenden mathematikdidaktischen Seminaren.</p>
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Mathematikunterricht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum: 4 Wochen

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-624: Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)

Identifizier	MATH-624
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (Master-G)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (Master-G)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Grundschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik von Grundschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Geschlechtsspezifische Unterschiede im Mathematiklernen • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-625: Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)

Identifizier	MATH-625
Modultitel	Seminar Mathematikdidaktik (Master-HR)
Englischer Modultitel	Seminar didactics of mathematics (Master-HR)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- und Lehrprozessen zu nutzen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte des Mathematikunterrichts der Haupt- und Realschule • Vergleich der Bildungsstandards Mathematik der Haupt- und Realschule mit Lehrgängen und Schulbüchern • Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler • Differenzierungsmodelle für den Mathematikunterricht • Analyse von Schülereigenproduktionen • sowie weitere Themen der Mathematikdidaktik <p>Die Veranstaltung kann der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (ca. 90 min) <p>Die Prüfungsvorleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Ausarbeitung des Referates oder mündliche (Gruppen-) Prüfung (ca. 15 min pro Prüfling) oder Klausur (ca. 60 min.)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-626: Projektband Aktionsforschung (Mathematik)

Identifizier	MATH-626
Modultitel	Projektband Aktionsforschung (Mathematik)
Englischer Modultitel	Research in Action (mathematics)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen im Projektband „Aktionsforschung“ im Kontext der eigenen unterrichtlichen Tätigkeit in realistischer Weise überschaubare Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. In diesem Zusammenhang erwerben sie Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstorganisation und Selbstreflexion, • realistischen Zeit- und Arbeitsplanung, • projektbezogenen Teamarbeit, • Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Studierenden entwickeln im Kontext der eigenen unterrichtlichen Tätigkeit eine überschaubare Fragestellung, um sie mit Hilfe empirischer mathematikdidaktischer Forschung zu beantworten. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Forschungsmethoden kennen und werden befähigt, ein eigenes realistisches Forschungsanliegen zu einer in fünf Monaten zu beantworteten gezielten Forschungsfrage einzugrenzen. Die Studierenden planen ihre Aktionsforschung und führen sie mit Unterstützung eines Projektbegleitseminars durch. Ihre Tätigkeit und Resultate stellen die Studierenden im Auswertungsseminar in geeigneter Weise vor.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Sommersemester)</p>
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme an den Seminarkomponenten (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage • Präsentation der Tätigkeit und von ersten Ergebnissen <p>Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur (ca. 60 min.) oder mündliche (Gruppen-)prüfung (ca. 30-60 min.) PB-4: Auswertungsseminar Präsentation der Endergebnisse einzeln oder in Gruppen von bis zu 4 Studierenden</p>

Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note zu PB-1 mit 30 % und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-627: Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Mathematik)

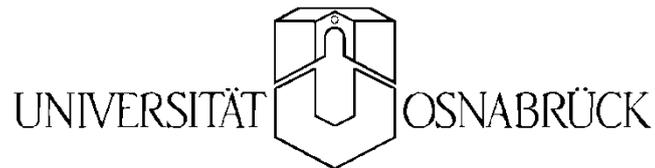
Identifizier	MATH-627
Modultitel	Projektband Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Mathematik)
Englischer Modultitel	Project Participation in Current Research Projects (Mathematics)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse fachspezifischer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden der Mathematikdidaktik und ihrer auf den Mathematikunterricht bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter Verfahren sowie der Ergebnisse der Forschung zum Mathematikunterricht befähigt.
Exemplarische Inhalte	Es wird ein Bezug zur Idee der wissenschaftlichen Fundierung hergestellt und in die mathematikdidaktische Forschungspraxis eingeführt. Die Studierenden beteiligen sich aktiv an bereits vor Ort bestehenden mathematikdidaktischen Forschungsprojekten durch konkrete Anwendung exemplarisch ausgewählter Forschungsmethoden im Kontext ihrer eigenen unterrichtlichen Tätigkeit. Sie übernehmen dabei eine Teilfragestellung oder wirken mit bei der Entwicklung einer geeigneten, sie interessierenden, thematisch passenden Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Sommersemester)
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme an den Seminarkomponenten (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehrinheit Mathematik)
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Aktive Bearbeitung der Forschungsfrage Präsentation der Tätigkeit und von ersten Ergebnissen Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.

Art der studienbegleitenden Prüfung	PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ 1 Klausur (ca. 60 min.) oder mündliche (Gruppen-)prüfung (ca. 30-60 min.) PB-4: Auswertungsseminar Präsentation der Endergebnisse einzeln oder in Gruppen von bis zu 4 Studierenden
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note zu PB-1 mit 30 % und die Note PB-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

MATH-630: Masterkolloquium Mathematik (GHR)

Identifizier	MATH-630
Modultitel	Masterkolloquium Mathematik (GHR)
Englischer Modultitel	Master colloquium in mathematics (GHR)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben auf der Basis ihrer eigenen praktischen Tätigkeit (die zum Beispiel aus ihrer Absolvierung der Praxisphase und/oder des Projektbandes resultiert) die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit der sach- und schülerorientierten Gestaltung von Mathematikunterricht auseinander zu setzen. Die Studierenden erwerben im Einzelnen die Fähigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darzustellen • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Exemplarische Inhalte	Konzepte und Methoden der empirischen mathematikdidaktischen Forschung, Nutzbarmachung von theoretischen Kenntnissen bei der Ausarbeitung und Bewertung von Unterrichtssequenzen, und weitere Themen der Mathematikdidaktik. Die konkreten Inhalte orientieren sich insbesondere an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich

Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen S.4 der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit Mathematik)• Referat (ca. 90 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ROMANISTIK (ZWEI SPRACHEN)“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014, befürwortet
in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014, genehmigt in der 209.
Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1763

Änderung

beschlossen in der 146. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am
8.07.2015, befürwortet in der 123. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015,
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1019

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	1021
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1021
§ 3	Prüfungsausschuss	1021
§ 4	Hochschulgrad.....	1021
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1021
§ 6	Schlüsselkompetenzen	1022
§ 7	Praktikum.....	1023
§ 8	Aufbau der Masterprüfung.....	1024
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	1024
§ 10	Masterarbeit.....	1025
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1025
§ 12	In-Kraft-Treten	1025

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Romanistik (Zwei Sprachen)“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Romanistik (Zwei Sprachen)“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 57 LP bzw. 30 – 32 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 24 LP bzw. 14-16 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel 270 Stunden, das mit 9 LP ausgewiesen wird. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit und 5 LP auf deren Diskussion in einem begleitenden Kolloquium. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier		SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
	A-Sprache					
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-SP_FR-AB	Sprachpraxis-Modul (4 SWS/6LP)	4	6	1.+2. Sem.	2	
oder						
ROM-SP_IT-AB-V1						
oder						
ROM-SP_SP-AB-V1						
	Σ	16	30			

Identifizier		SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
ROM-MM_ID	B-Sprache Intradisziplinäres Mastermodul	6	12	3. Sem.	1-2	
ROM-SP_FR-AB oder ROM-SP_IT-AB- V1 oder ROM-SP_SP-AB- V1	Sprachpraxis-Modul (4 SWS / 6 LP)	4	6	1.+2. Sem.		
	Σ	10	18			
ROM-SP_FR-C- V1 oder ROM-SP_IT-C-V1 oder ROM-SP_SP-C- V1 oder ROM-SP_PO-C- V1	C-Sprache Sprachpraxis-Modul (8 LP)	6-8	8	2.+3. Sem.	1-2	
	Summe Pflichtbereich	32-34	56			
	Wahlpflichtbereich Noch nicht im Pflichtbereich absolvierte Module bzw. Veranstaltungen aus der Romanistik	6	13	1.-3. Sem.		
	Wahlbereich					
ROM-M-FWb	Lehrveranstaltungen/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschich- te, Latein, Musik, Philosophie, Sozial- wissenschaften)	8-10	12	1.-3. Sem.		
	Kolloquium zur Vorstellung der Mas- terarbeit		5			
	Praktikum		9			
	Masterarbeit		25			
	Gesamtsumme	46-50	120			

- (2) ¹Als A- und als B-Sprache können Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden. ²C-Sprache kann neben den genannten, je nach Lehrangebot, auch eine weitere romanische Sprache sein.
- (3) In den Modulen und Fachseminaren des Wahlbereiches sind Studiennachweise zu erbringen.
- (4) ¹Im Laufe des Studiums ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land der A- oder B-Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) nachzuweisen. ²Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt, der die unter Satz 1 genannten Voraussetzung erfüllt, kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss hin hierfür angerechnet werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Romanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ und/ oder additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens sechs LP an.

- (2) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Fachseminaren der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprachpraxis.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums „Romanistik (Zwei Sprachen)“ mit dem Abschlussziel Master ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen,
 - Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird mit 9 LP bepunktet. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und einem einstündigen Kolloquium gemäß Absatz 2.
- (2) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Ausrichtung und Methodik der Masterarbeit und ihrer Stellung im fachlichen Gesamtzusammenhang, das begleitend zur Masterarbeit stattfindet, soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass die Prüflinge die im Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der studierten romanischen Sprachen verfügen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 4 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie das Praktikum erfolgreich absolviert hat.
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ eingeschrieben ist.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- (4) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.
- (5) ¹Bis zur Zulassung zur Masterarbeit ist ein wenigstens dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalt in einem der Länder nachzuweisen, dessen Sprache studiert wird. ²Dieser kann während des Bachelor- oder des Masterstudiums absolviert werden.
- (5) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 4 sowie des Auslandsaufenthalts (gemäß Abs. 4),
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

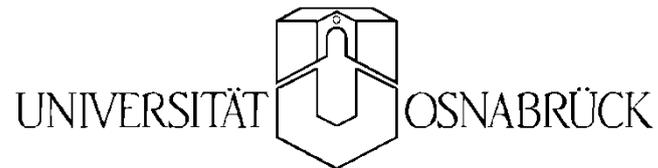
- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Romanistik in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 4 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang Romanistik/2 Sprachen eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „ROMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1789

Änderung beschlossen in der

146. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 8.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1026

I N H A L T :

Sprachwissenschaft.....	1029
Literaturwissenschaft.....	1032
Kulturwissenschaft.....	1035
Fachdidaktik	1043
Sprachpraxis Französisch	1052
Sprachpraxis Italienisch.....	1058
Sprachpraxis Spanisch.....	1064
Praktika.....	1070

Erläuterung zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen der Romanistik

Bei der Romanistik handelt es sich um eine universitäre Disziplin, die nicht in erster Linie auf der Vermittlung von Faktenwissen oder der Erklärung von Gesetzmäßigkeiten beruht, sondern auf Verstehensprozessen. Es geht in ihr - wie in allen geisteswissenschaftlichen Disziplinen - um das Analysieren, Interpretieren und Verstehen von Texten im Sinne komplexer kultureller Praktiken unterschiedlicher Art, die prozessualen Charakter haben und deren Bedeutung daher nicht ein für alle Mal feststehen muss, sondern immer wieder neu ausgehandelt werden kann. Solche hermeneutischen Prozesse gehen von einem ‚Vorwissen‘ aus, das in der Auseinandersetzung mit den Gegenständen eine Veränderung erfährt und zu einem ‚neuen‘ Wissen führt, durch welches das primäre Verständnis des Gegenstandes modifiziert wird. Eine derartige Form des Wissens und des Wissenserwerbs setzt daher einen dialogisch-interaktiv verlaufenden Lernprozess voraus. Dieser wird deshalb in lernerorientierten und kooperativen Arbeits- und Sozialformen organisiert, in denen die Studierenden eine aktive Rolle übernehmen. Dabei werden die initiierten Reflexionsprozesse so artikuliert, dass sie einem Gegenüber vermittelbar werden. Dies setzt voraus, dass sowohl durch die Lehrenden als auch durch die Studierenden auf einzelne Gedankenschritte eine unmittelbare Rückmeldung erfolgt und in dem so entstehenden Dialog der Wissensstoff stetig weiterentwickelt wird. Die Studierenden ergreifen somit selbst die Initiative, beziehen im Prozess des Meinungs- und Gedankenaustausches Positionen und kommen zu begründeten Sachurteilen.

Diese dialogisch-interaktive Form des Wissenserwerbs kennzeichnet insbesondere die fachwissenschaftlichen Seminarveranstaltungen in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik, in denen daher Anwesenheitspflicht besteht. In ihnen vertiefen die Studierenden ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen wie Präsentations-, Vermittlungs- und Diskussionskompetenz durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen anderer Studierender und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden der Lehrenden. Sowohl die Vermittlung und Einübung wissenschaftlicher Analyse- und Interpretationsmethoden, die in den Seminaren der Basismodule stattfindet, als auch die Befähigung zur selbstständigen Analyse und Interpretation kultureller Artefakte unterschiedlicher Art, die in den Seminaren der Vertiefungsmodule und der Mastermodule an Beispielen steigender Komplexität vermittelt wird, erfordert dabei auch die unmittelbare Rückmeldung und eventuell Korrektur durch die Lehrenden.

Anwesenheitspflicht besteht darüber hinaus in allen sprachpraktischen Veranstaltungen, in denen die sprachlichen Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden (Hör- und Leseverstehen, Sprechen, Schreiben). In diesen Veranstaltungen, in denen die Aneignung, Einübung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch den muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich. Hinzu kommt, dass in diesen Lehrveranstaltungen eine regelmäßige kontinuierliche Überprüfung des Kompetenzzuwachses durch Teilprüfungen vorgesehen ist.

Anwesenheitspflicht bedeutet im Rahmen der romanistischen Lehrveranstaltungen, dass maximal zweimal das unentschuldigte Fernbleiben von der Lehrveranstaltung akzeptiert wird.

Sprachwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_SW
Modultitel	Basismodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Technik des sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: Jedes Wintersemester und 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	Keine. SeminarSeminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_SW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre sozio-kulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze

Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min), zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel);
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_SW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Fundierte Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre sozio-kulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze
Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester

Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min), zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung zählt als ein Viertel sowie Referat (gewichtet als ein Viertel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Viertel);
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SW
Modultitel	Mastermodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der behandelten romanischen Sprachen und zeigt potentielle Anwendungsbereiche auf. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit befähigen.
Inhalte	Das Modul besteht aus unterschiedlichen thematischen Blöcken zu den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Dabei hat eine Veranstaltung Überblicks-, eine Spezialcharakter.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Modulelemente gelten zugleich als Fachseminare in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Pro Komponente ein Referat (i.d. R. 20-60min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Literaturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_LW
Modultitel	Basismodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Erwerb von literaturgeschichtlichem Basiswissen, Kompetenzen für die Beurteilung von Texten aus einer fremden Literatur und für das Verfassen literaturwissenschaftlicher Analysen; Beherrschung der Technik des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Methoden der Philologie und Textanalyse, Grundlagen der Literaturtheorie; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_LW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft

Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_LW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung geht als ein Viertel, die Prüfungsleistung des Seminars zu drei Viertel in die Gesamtnote ein,
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_LW
Modultitel	Mastermodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte der jeweils gewählten romanischen Länder. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autoren derselben befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über Epochen, Gattungen, Strömungen Seminar: vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Kulturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_KW
Modultitel	Basismodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Erwerb von Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der Kulturen romanischer Länder; Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft; Beherrschung der Technik des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Gesellschaft, Staat und kulturelles Leben (einschl. Medien) romanischer Länder; aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs; Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	SeminarSeminar Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_KW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)

LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_KW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (7 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung geht als ein Viertel, die Prüfungsleistung des Seminars zu drei Viertel in die Gesamtnote ein
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_KW
Modultitel	Mastermodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte romanischer Länder im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher und aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte Seminar: institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Intradisziplinäre Module

Identifizier	ROM-MM_ID
Modultitel	Intradisziplinäres Mastermodul
Englischer Modultitel	Intradisciplinary Master module
Modulbeauftragte(r)	Alle Professoren/innen der Romanistik
Qualifikationsziele	Fachseminar Sprachwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft. Fachseminar Literaturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Literaturwissenschaft. Fachseminar Kulturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Kulturwissenschaft.

Inhalte	Fachseminar Sprachwissenschaft: Thematische Blöcke aus den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Fachseminar Literaturwissenschaft: Vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken Fachseminar Kulturwissenschaft: Institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Komponente 3: Seminar, 4 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	In der sprachwissenschaftlichen Komponente: Referat (i. d. R. 20-60min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine pro In Sprachwissenschaft Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min); In Literatur- und Kulturwissenschaft: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM-V1
Modultitel	Eine Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	One lecture respectively of the advanced module of Linguistics, Literature and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Alle Professuren der Romanistik
Qualifikationsziele	<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte – Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio-visueller Medien

	<ul style="list-style-type: none"> – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte – Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audio-visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Vorlesung à 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben sowie Protokoll oder Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-V_FR-R-V1
Modultitel	Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Lecture of the advanced module of Linguistics or Literature or Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Alle Professuren der Romanistik
Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer

	<p>Ansätze</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte - Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio-visueller Medien - eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte - Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien - eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben sowie Protokoll oder Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM-SKI</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.

Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Anfertigung drei kleinerer Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM -SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Anfertigung von zwei bis drei kleineren Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM -SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten: Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP) oder: 1 Komponente: Teilnahme an einem für Schritt 3 konzipierten Methodenseminar (1 x 2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Anfertigung von zwei bis drei kleineren Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Identifizier	<i>ROM -SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der erlernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.

Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2. des Modells „4 Schritte +“
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente: Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	regelmäßige, aktive Teilnahme
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Fachdidaktik

Identifizier	ROM-BM_FD-V1
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> – Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittsprachenerwerb Französisch bzw. Spanisch bzw. Italienisch kennen, – Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen – Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen
Inhalte	Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein: Methodik <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw.

	<p>Spanisch bzw. Italienisch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psychosozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA), sowie der Lehrqualifikationen <p>Didaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen – Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz – Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Protokolloder Kurzreferat
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen beziehen sich auf zwei Kategorien: 1. <i>Inhalt</i> : Präzision bei der Darstellung von Definitionen, Theorien, Methoden und Konzeptionen 2. <i>Text</i> : logische Struktur und Kohärenz der Darstellung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD-Gy
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Theorien zum Fremdspracherwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittspracherwerb Französisch bzw. Spanisch kennen, – Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen – Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen

Inhalte	<p>Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein:</p> <p>Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw. Spanisch • Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psycho-sozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA) sowie der Lehrqualifikationen) <p>Didaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen • Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz • Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Protokoll oder Kurzreferat
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_FR
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Französisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher

	<p>Zielperspektive kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden – zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden – zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Französischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Französischen erwerben. Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden – quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht einsetzen können – Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Französischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Französischlerner Französischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Frankreich und in den französischsprachigen Ländern) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Französischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_SP
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Spanisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Spanischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden – zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden – zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Spanischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Spanischen erwerben.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden – quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht einsetzen können – Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)

Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Spanischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Spanischlerner Spanischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Spanien und in den spanischsprachigen Ländern Hispanoamerikas) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Spanischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_IT
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Italienisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – Italian
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Italienischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen • mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden • zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden • zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Italienischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Italienischen erwerben.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden • quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Italienischunterricht einsetzen können • Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Italienischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Italienischlerner Italienischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Italien) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Italienischen</p>

	<p>Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_R-V1
Modultitel	Mastermodul Fachdidaktik Realschule
Englischer Modultitel	Master module in Didactics Realschule
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Französischunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts an der Realschule befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Französischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Französischlerner und -lehrer Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen)</p>

	<p>Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Französischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p><i>Forschungsmethodologie</i> Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) und mündliche Prüfung (i.d.R. 10-15min).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Modulbeschreibung für das Masterkolloquium im Master Realschule Französisch, welches das Schreiben der Masterarbeit begleitet oder der Masterarbeit vorangeht

Identifizier	ROM-MK-FR
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Französisch (Realschule)
Englischer Modultitel	Mastercolloquium
Modulbeauftragter	Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - komplexe Fragestellungen zu bearbeiten - den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen - eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln - wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent

	bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen - die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebiets im Überblick darstellen zu können - ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren - eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln - den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	- Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Inhalten/ Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i .d. R. Vortrag 5-10min) 2. Komponente: Übungsaufgaben

Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR2-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1/€1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 2 (3 2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. Vortrag 10-15min) 2. Komponente: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 3: Communication 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zu argumentieren; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 4: communication 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zu argumentieren; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 20-30 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR-A-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (A-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen, – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit, – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 5 (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Komponente 1: Übungsaufgaben und 2 1 Referat (i.d.R. 10-15min 30-45min); Komponent 2: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	in beiden Komponenten jeweils eine Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz: Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (4 3 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (3 LP) (Seminar) Komponente 3: Communication 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. Vortrag 5-10min) 2. Komponente: Übungsaufgaben 3. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 10-15min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min) 3. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SPFR
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1): Communication orale et écrite: <ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä. • Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten Traduction allemand-français: <ul style="list-style-type: none"> • der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren
Inhalte	Communication orale et écrite: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte Traduction allemand-français: <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 5, 3 LP (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français, 3 LP (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 30-45min) 2. Komponente: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 1 Klausur (i. d. R. 90min); Komponente 2: 1 Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Italienisch

Identifizier	ROM-SP_IT1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i.d.R. 15min-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT2
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2.1 bis B1.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch II (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT3-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 3
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grammatica (Seminar) (2 LP) Komponente 2: Conversazione (Seminar) (2 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Grammatica: Klausur (i. d. R. 90min) Conversazione: mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Scrittura oder Übersetzung It./Dt. (Seminar)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT5
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 5
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 5
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Corso di perfezionamento per avanzati (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT6-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 6
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 6
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT-AB-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (A oder B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (A or B-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Kompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grundkurs Italienisch I (8 LP) (Seminar)
LP des Moduls	8 8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15min)

Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Spanisch

Identifizier	ROM-SP_SP1
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1.1 bis B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grundkurs Spanisch I Komponente 2: Grundkurs Spanisch II
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Eine Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP-SP2
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch

Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von B1.1 bis B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación I (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von B2.1 bis C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación II (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP4-V1
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	3 LP (2 Fächer-Bachelor 1 Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 15-20min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i.d.R. 90min) Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (P)
Identifizier	ROM-SP_SP-AB-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (A-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des register-spezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (3 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise	Pro Komponente jeweils Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: eine Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Grundkurs Spanisch I (Seminar) 2. Komponente: Grundkurs Spanisch II (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SPSP
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):

	<ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; • der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. • der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des register-spezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte • Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (3 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise	Pro Komponente jeweils Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: eine Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Portugiesisch

Identifizier	ROM-SP_PO-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Portugiesisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise Portuguese (C-language)
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen einfacher Texte und zum Verstehen von Texten mittlerer Schwierigkeit und verschiedener Textsorten.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1-B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen (Portugiesisch 1: A1/A2; Portugiesisch 2: A2/B1.1)
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Portugiesisch 1 (4LP) (Seminar) 2. Komponente: Portugiesisch 2 (4LP) (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes zweite Wintersemester 2. Komponente: jedes zweite Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Rumänisch

Identifizier	ROM-SP_RU
Modultitel	Sprachpraxismodul Rumänisch
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Romanian
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer

	schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen einfacher Texte und zum Verstehen von Texten mittlerer Schwierigkeit und verschiedener Textsorten.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1-A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen (Rumänisch 1: A1; Rumänisch 2: A2)
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Rumänisch 1 (2LP) (Seminar) 2. Komponente: Rumänisch 2 (2LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: jedes zweite Wintersemester 2. Komponente: jedes zweite Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Praktika

Identifizier	ROM-PMA
Modultitel	Fachbezogenes Praktikum
Englischer Modultitel	Subject related placement
Modulbeauftragte(r)	Bidan
Qualifikationsziele	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse in für Romanisten relevanten Handlungsfeldern vermitteln, – Kompetenzen zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer vermitteln, – Kenntnisse des fachlichen Anforderungsprofils von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. vermitteln.
Inhalte	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben, – Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer

	<ul style="list-style-type: none"> – eröffnen, – exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
Modulkomponente/Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum von in der Regel 270 Stunden
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	--
Studiennachweise	1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 2. Erstellung eines Praktikumsberichts (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Modulnote	keine
Bestehensregelung für dieses Modul	keine
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-BFP-F
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) - Französisch
Englischer Modultitel	Basic School placement - French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Basisfachpraktikum Französisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Französischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben

	<ul style="list-style-type: none"> – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
Inhalte	<p>Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Französischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts

Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-BFP-SP
Modultitel	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums (BFP) - Spanisch
Englischer Modultitel	Basic School placement - Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Basisfachpraktikum Spanisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Spanischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf</p>

	die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.
Inhalte	Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben. Die Studierenden sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Spanischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-EFP-F
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Französisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement - French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Französisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Französischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Französischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>

Inhalte	<p>Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben und vertiefen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Französischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-EFP-SP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Spanisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement - Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Spanisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Spanischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Spanischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>

Inhalte	<p>Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben und vertiefen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Spanischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-PB-FP
Modultitel	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Französisch)
Englischer Modultitel	Project: Existing Academic Research (French)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen</p>

	Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. In fremdsprachendidaktischer Hinsicht können sie kommunikative Kompetenzen von Französischlernern mithilfe geeigneter empirischer Forschungsmethoden evaluieren und die Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung didaktischer Handlungskonzepte zur Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen nutzen.
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten der Fachdidaktik und/oder Fachwissenschaft des Französischen an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern-, Entwicklungs- und Kompetenzdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fremdsprachendidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung zur Diagnose, Entwicklung und Evaluation von kommunikativen Kompetenzen. Sie nutzen die empirischen Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung fremdsprachendidaktischer Handlungskonzepte zur Förderung von kommunikativen Kompetenzen und für die Modellierung sprachkompetenzfördernder Lehr-/Lernarrangements.</p> <p>In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene, insbesondere fremdsprachendidaktische Fragestellung mit Blick auf den Erwerb kommunikativer, ästhetisch-literarischer und/oder interkultureller Kompetenzen. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Modulbeschreibung für die Praxisphase GHR 300

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphase (PPh)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Praxisphase soll den Studierenden einen intensiven und umfassenden Einblick</p> <ul style="list-style-type: none"> • in das Schulleben, • in den Unterricht beider Unterrichtsfächer, • gegebenenfalls auch in fachfremden Unterricht sowie • in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse geben. <p>Im Praxisblock sollen intensive Analyse- und Hospitationsaufgaben, ausführlich vorbereitetes eigenes Unterrichten sowie Phasen mit hohen eigenen Unterrichtsanteilen zu einer engen Verknüpfung von Wissenschafts- und Handlungswissen führen, zugleich die Reflexion über die eigene professionelle Entwicklung anstoßen und die Konstruktion einer Berufsidentität fördern. Im Tandem sollen jeweils zwei Studierende Formen und Arbeitsweisen kollegialer Unterstützung und Beratung erfahren und entwickeln.</p> <p>Die Vorbereitung des Praxisblocks erfolgt jeweils in einer Seminarveranstaltung in beiden Fächern. Dort wird der Praxisblock als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort des Planens, des Handelns und der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen sind fachdidaktisch ausgerichtet. Sie beziehen sowohl Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung als auch fachcurriculare Vorgaben (KC) ein. Neben der Einarbeitung in praxistaugliche und zugleich wissenschaftsförmige Schritte der Unterrichtsplanung stehen fachspezifische Analyse- und Beobachtungsmethoden im Zentrum der Veranstaltungen. Ein weiteres Ziel besteht in der Vertiefung des argumentativen und fachdidaktischen Ausdrucksvermögens mit Blick auf die Erstellung von Unterrichtsentwürfen.</p> <p>Im Praxisblock führen die Studierenden kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtungen durch und wenden die Methoden, Modelle und Theorien aus der Vorbereitungsveranstaltung und den weiteren Studienbestandteilen an. Sie führen Ausschnitte von Unterrichtsstunden, ganze Unterrichtsstunden und eigene Unterrichtssequenzen durch und planen und reflektieren dieses Unterrichten mit Unterstützung ihrer Teampartnerin bzw. ihres -partners, ihrer Mentorin bzw. ihres Mentors und der betreuenden universitären Fachdidaktikerin bzw. des Fachdidaktikers und der betreuenden Fachseminarleiterin bzw. des Fachseminarleiters aus dem Studienseminar.</p> <p>Die Begleitung des Praxisblocks erfolgt in jeweils einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung in jedem Fach sowie durch Beratungsbesuche in der Schule.</p> <p>In den Begleitseminaren werden Verlauf und sich ergebende Probleme aus dem Praxisblock aufgearbeitet. Über die Beratungsbesuche durch die betreuenden „Tandems“ in der Schule erhalten die Studierenden Rückmeldungen über ihre Arbeit in der Schule unter Einbeziehung der betreuenden Mentorinnen und Mentoren.</p> <p>Durch die Nachbereitung des Praxisblocks elaborieren die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer persönlichen professionellen Entwicklung. Darüber hinaus reflektieren sie die Theorie-Praxis-Verknüpfung, indem sie die analytischen und auf Erkenntnis zielenden Aufgaben sowie deren Ergebnisse zu ihrer unmittelbaren praktischen Fall-Erfahrung im Praxisfeld in Beziehung bringen. Auf diesem Wege ziehen sie Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit und Modifizierbarkeit theoretischer Überlegungen.</p> <p>Fachspezifische Qualifikationsziele:</p>

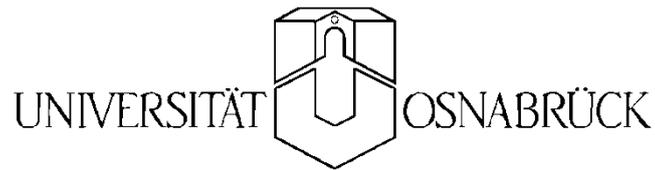
	<p>Französisch: Die Studierenden lernen Lehr- und Lernarrangements kennen, die zur Entwicklung und Förderung der fremdsprachlichen Kernkompetenzen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachmittlung dienen. Sie konzipieren Lehr-Lern-Arrangements, erproben und evaluieren sie in Hinblick auf das übergeordnete Ziel der kommunikativ-interkulturellen Handlungsfähigkeit (Siehe KC-Französisch). Sie lernen, Grammatik und Wortschatz in eine für die Schüler dienenden Funktion hinsichtlich besagter Kompetenzen zu stellen, indem sie insbesondere aufgabenorientierte bzw. authentische Lernszenarien kreieren, die die Interessen der Lerner einbeziehen und dadurch individualisiertes und nachhaltiges Lernen fördern. Die Studierenden werden dazu angeleitet, die zur Bearbeitung von Lernaufgaben erforderlichen Arbeitsschritte mit den Schülern im Sinne kognitiv-konstruktivistischer Lerntheorien zu reflektieren und auf diesem Wege lernbegleitend Methodenkompetenz bei den Schülern aufzubauen, insbesondere auch eigenverantwortliches und kooperatives Lernen. Dabei werden sie an das Konzept der funktionalen Einsprachigkeit herangeführt. Die Studierenden lernen, ihre methodischen Herangehensweisen in Beziehung zu einschlägigen Spracherwerbtheorien und aktuellen Ergebnissen der Unterrichtsforschung setzen.</p> <p>Die Studierenden werden darüber hinaus mit kompetenzorientierten Formen der Leistungsmessung vertraut gemacht und erproben diese gemeinsam mit den sie betreuenden Mentorinnen und Mentoren. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der Fehlerkorrektur in kommunikativ-handelnden Phasen und systematischen Übungsphasen zu diskutieren und zu klären.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminare & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“, Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Beginn: jedes WS
Präsenzzeit	8 SWS + ca. 20 Wochen Praxisblock
Leistungspunkte	<p>Insgesamt 34 LP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsveranstaltung 1. Fach: 4 LP • Vorbereitungsveranstaltung 2. Fach: 4 LP • Praxisblock 1. Fach: 10 LP • Praxisblock 2. Fach : 10 LP • Begleitveranstaltung 1. Fach: 1 LP • Begleitveranstaltung 2. Fach: 1 LP • Nachbereitung 1. Fach: 2 LP • Nachbereitung 2. Fach: 2 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen beider Fächer unter Ableistung jeweils eines Studiennachweises. – Erfolgreiche Ableistung des Praxisblocks. – Erstellung eines Praktikumsberichts. – Beitrag zum Portfolio und Teilnahme an einem darauf bezogenen Beratungsgespräch gemäß Modulbeschreibung zum Portfolio.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	<p>(Fachspezifisch auszufüllen)¹³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung Referat und schriftliche Ausarbeitung • Begleitung <ul style="list-style-type: none"> a) kriteriengeleiteter Hospitationsbericht (5 – 6 Seiten) <ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtsentwurf (6 – 7 Seiten) – Beschreibung und Analyse des Leistungsstandes / der Leistungsentwicklung eines Schülers (2 – 3 Seiten)

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbereitung des Praxisblocks Präsentation der eigenen Erkenntnisse zur Theorie-Praxis-Verknüpfung
Beteiligte Disziplinen	Alle Fächer GHR

Identifizier	ROM-AP_IT
Modultitel	Fachspezifische Abschlussprüfung
Englischer Modultitel	Final Exam
Modulbeauftragte(r)	Professuren Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	-
Inhalte	Die Inhalte ergeben sich aus den gewählten Prüfungsthemen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	Mündliche Prüfung im Umfang von 40 Min.
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Zugelassen wird, wer die geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen der A-Phase bestanden hat und in der B-Phase mindestens absolvierte Veranstaltungen im Umfang von 16 LP nachweisen kann.
Art der Prüfung	Mündliche Abschlussprüfung, die vor zwei Prüfenden in zwei der vier Fachgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprach-, Literatur-Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik nach Wahl des oder der Studierenden abgelegt wird, wobei jeweils ein Thema aus den beiden Gebieten behandelt wird. Wenigstens die Hälfte der Prüfung wird in der Fremdsprache abgelegt.
Prüfungsanforderungen	Grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in den gewählten Gebieten und die Befähigung zur kompetenten Sprachverwendung sind nachzuweisen.
Berechnung der Modulnote	Zur Berechnung der Note der Abschlussprüfung wird das Mittel aus den Teilnoten der beiden Prüfungsteile gebildet.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	-
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MK-FR
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Französisch (Realschule)
Englischer Modultitel	Mastercolloquium
Modulbeauftragter	Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> - komplexe Fragestellungen zu bearbeiten - den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen - eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln - wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas

	<p>voranzugehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebiets im Überblick darstellen zu können - ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren - eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln - den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	- Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Inhalten/ Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR



MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN ÜBERFACHLICHEN TEIL
„KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG“

IM „2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG“,
IM BACHELORSTUDIENGANG „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“,
IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“,
IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“
UND IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN GYMNASIEN“

beschlossen in der 20. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 23.06.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1085

Identifizier	PFB-KCL-GEW
Modultitel	Grundfragen der Erziehungswissenschaft
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of Educational Studies
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen zentrale Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ihrer Teildisziplinen und wissen um deren systematische Bedeutung und historische Genese; • kennen die anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimensionen pädagogischer Sachverhalte; • haben sich mit interkulturellen Dimensionen von Erziehung und Bildung auseinandergesetzt; • besitzen ein grundlegendes Verständnis von formalen, nonformalen und informellen Lernprozessen in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern; • können zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denk- und Wissensformen unterscheiden; • reflektieren das Theorie-Praxis-Problem; • erfahren die Perspektivität und die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Fragestellungen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation; • erziehungswissenschaftliche Ansätze und ihre spezifischen Methoden in systematischer, historischer und gesellschaftstheoretischer Perspektive; • Funktionen und Strukturen unterschiedlicher Bildungsorte und -räume (Familie, Erziehungs-/Jugendhilfe, Medien, Kindergärten, Schulen, peer-groups, etc.); • Theorien und Konzepte der Interkulturelle Pädagogik und Genderforschung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1(PK): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK): Übung oder Seminar (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder einer Komponente 2 , in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL- GUD
Modultitel	Grundfragen von Unterricht und Didaktik
Englischer Modultitel	Fundamental questions of classroom teaching und didactics
Modulbeauftragte(r)	Studiendekan(in) für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen und können über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren • entwickeln Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung • entwickeln die Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln • können über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachdenken und kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und empirische Forschungsergebnisse vertiefen • wissen, wie unterschiedliche Lehr-/Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie Unterricht für heterogene Lerngruppen i.S.v. Inklusion gestaltet werden kann • verfügen über einen Überblick über Konzepte zur Gestaltung und Evaluation von Unterricht sowie zu Kriterien der Unterrichtsqualität • können Unterrichtssituationen unter ausgewählten Aspekten analysieren und didaktische Gestaltungsmöglichkeiten konzipieren und begründen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • didaktische Grundrelationen • didaktische Theorien und Diskurse • Unterrichtskonzepte • (empirische) Befunde aus der Unterrichtsforschung • Beziehungsstrukturen innerhalb des Unterrichts • Interaktion und Kommunikation in der Schule • Unterrichtsmethoden und -medien, Gestaltung von Lernumgebungen • Kooperatives Lehren und Lernen • Unterrichtsstörungen und effektive Klassenführung (Classroom Management) • Unterrichtsdifferenzierung • Inklusiver Unterricht • Unterrichtsentwicklung und Unterrichtsevaluation
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente (Einführung, PK): Vorlesung (4 LP)</p> <p>2. Komponente (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der PK oder der WPK, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der PK oder der WPK: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündl. Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GS1
Modultitel	Grundfragen der Schultheorie (BEU)
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of School Theory
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation; • kennen die rechtlichen, strukturell-formalen, aber auch ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit; • wissen um die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Schule einschließlich der daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Lehrerhandeln; • verstehen die Beteiligung an Qualitätsentwicklung und Innovationen als konstitutive Aufgabe des professionellen Lehrerhandeln und wissen um die multiplen Motive, Strategien, Anforderungen und Barrieren für Reformen; • kennen Ziele, Konzepte und Methoden der Schul-/ Organisationsentwicklung und Evaluation; • können Befunde der empirischen Bildungsforschung interpretieren und einordnen; • können auf der Grundlage theoretischer und empirischer Bestimmungsversuche pädagogische Qualitäts- und Gütestandards begründen und kritisch einordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Organisationstheorien; • Theorien und empirische Befunde zur schulischen Sozialisation; • Bildungssysteme in international-vergleichender und historischer Perspektive; • Modelle der Organisation und Entwicklung von Schule und Förderung unter Inklusionsbedingungen; • Konzepte und Befunde der empirischen Bildungsforschung; • Konzepte und Methoden der Schul- und Qualitätsentwicklung; • Konzepte der Evaluation und Lehrkooperation;

	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte für Innovation, Transfer und Steuerung; • Professionstheorien und Frage der professionellen Entwicklung im Lehrerberuf.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (Einführung, PK): Vorlesung (4 LP) Komponente 2 (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsrhythmus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2 , in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GS2
Modultitel	Grundfragen der Schultheorie (2FB)
Englischer Modultitel	Fundamental Questions of School Theory
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation; • kennen die rechtlichen, strukturell-formalen, aber auch ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit; • wissen um die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Schule einschließlich der daraus resultierenden widersprüchlichen Anforderungen an das Lehrerhandeln; • verstehen die Beteiligung an Qualitätsentwicklung und Innovationen als konstitutive Aufgabe des professionellen Lehrerhandelns und wissen um die multiplen Motive, Strategien, Anforderungen und Barrieren für Reformen; • kennen Ziele, Konzepte und Methoden der Schul-/ Organisationsentwicklung und Evaluation; • können Befunde der empirischen Bildungsforschung interpretieren und einordnen; • können auf der Grundlage theoretischer und empirischer

	Bestimmungsversuche pädagogische Qualitäts- und Gütestandards begründen und kritisch einordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Organisationstheorien; • Theorien und empirische Befunde zur schulischen Sozialisation; • Bildungssysteme in international-vergleichender und historischer Perspektive; • Modelle der Organisation und Entwicklung von Schule und Förderung unter Inklusionsbedingungen; • Konzepte und Befunde der empirischen Bildungsforschung; • Konzepte und Methoden der Schul- und Qualitätsentwicklung; • Konzepte der Evaluation und Lehrkooperation; • Theorien und Konzepte für Innovation, Transfer und Steuerung; • Professionstheorien und Frage der professionellen Entwicklung im Lehrerberuf;
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (Einführung, PK): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (Vertiefung, WPK): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-BG
Modultitel	Berufsfeld Grundschule
Englischer Modultitel	Professional Field: Primary Schools
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Komponente 1: Pädagogik der Grundschule Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Bildungs- und Erziehungsziele des Primarbereichs; • kennen lerndiagnostische Verfahrensweisen, insbesondere von Beobachtungsverfahren; • analysieren und festigen didaktisch-methodische Prinzipien des Grundschulunterrichts; • sind für individuelle Lernprobleme und soziale Lernhemmnisse

	<p>der Kinder sensibilisiert;</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Verfahren der Leistungsbeurteilung im 1. Schuljahr sowie in den weiteren Schuljahren; • erwerben vertieftes Wissen um bildungspolitische Rahmenbedingungen und Diskurse; • haben Kenntnisse zum Übergang in den Sekundarbereich des Schulwesens; • sind fähig zur Analyse und Reflexion von Theorien, Konzepten und Rahmenbedingungen des Grundschulunterrichts; • kennen die Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben. <p>Komponente 2: Anfangsunterricht Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen der Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen der Einschulung; • haben Kenntnisse zu elementarpädagogischen Curricula; • sind für die Probleme des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule sensibilisiert; • sind fähig zur Analyse und Reflexion von Theorien und Forschungen mit Bezug zum Anfangsunterricht; • kennen grundlegende didaktisch-methodische Prinzipien des Erstunterrichts; • kennen Modelle zur Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule; • kennen Verfahrensweisen, Rahmenrichtlinien und bildungspolitische Reformbestrebungen der Einschulung.
<p>Inhalte</p>	<p>Die Komponente 1: „Pädagogik der Grundschule“ beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefende Einblicke in spezielle Teilgebiete und Forschungsfragen • vertiefende Einblicke in die Praxis der Grundschulpädagogik. <p>Veranstaltungen dieser Pflichtkomponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernstandserhebung und Förderdiagnostik, mit Problemen der Leistungsbeurteilung, mit der Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf, mit den Prinzipien fächerintegrierenden Unterrichts, mit Bildungs- und Unterrichtsforschung zum Elementar- und Primarbereich und/oder mit nationalen/internationalen bildungspolitischen Maßnahmen.</p> <p>Die Komponente 2: „Anfangsunterricht“ beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Übersicht über pädagogische/methodisch-didaktische Aspekte des Anfangsunterrichts. • Erkenntnisse der Kindheitsforschung, • der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich, • die Rahmenbedingungen der Einschulung, • die didaktisch-methodischen Arrangements der ersten Schulwochen sowie des gesamten ersten Schuljahres.
<p>Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>Komponente 1 (PK): Vorlesung (4 LP) Komponente 2 (WPK): Seminar (4 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>8 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>4 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>2 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jährlich</p>
<p>Studiennachweise</p>	<p>Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.</p>

Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-B-HR
Modultitel	Berufsfeld Sekundarstufe I
Englischer Modultitel	Professional Field: Secondary School
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die schulformspezifischen Besonderheiten des Berufsfeldes der Sekundarstufe I; • kennen die grundlegenden Erziehungs- und Bildungsziele des Sekundarbereichs; • entwickeln die Fähigkeit zur Umsetzung handlungs- und projektorientierter Unterrichtskonzepte; • verfügen über einen Überblick über Konzepte der Berufsberatung, -orientierung und -bildung; • kennen Konzepte und Probleme gemeinsamen Unterrichts; • kennen die Diskurse zur Stellung der verschiedenen Schulformen für den Sekundarbereich im deutschen Bildungswesen; • können Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und konstruktiv fördern; • wissen, wie man Schülerinnen und Schüler bei einer realistischen Berufswahl unterstützen kann; • verfügen über die Kompetenz zur Reflexion über die eigene Berufswahl;
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schultheorien und Diskurse (Schulstrukturdebatte); • Unterrichtskonzepte; • (empirische) Befunde aus der Unterrichtsforschung; • Schulformen im Sekundarbereich I; • Toleranz- und Menschenrechtserziehung in Schule und Gesellschaft ; • Verfahren der Lerndiagnostik, einschließlich der Diagnostik an institutionellen Übergangsstellen, deren Einsatzmöglichkeiten und Problemen; • Beratung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern; • Probleme erziehungswissenschaftlich relevanter und/ oder schulbezogener Forschung; • der Lehrer(innen)beruf in Geschichte und Gegenwart, Rollenvorstellungen und Möglichkeiten der kritischen Selbstreflexion.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: (Einführung, PK): Seminar (4 LP) Komponente 2: (Vertiefung, WPK) Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder einer Komponente 2, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-GEE
Modultitel	Grundfragen des empirischen Erkenntnisgewinns
Englischer Modultitel	Fundamental questions of empirical gain of knowledge
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die methodologischen Grundlagen und Problemen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns; • kennen die Hauptrichtungen der erziehungswissenschaftlichen Forschung und ihre Begründung; • kennen zentrale Methoden und die unterschiedlichen Konzepte und Methodologien schul- und unterrichtsnaher Forschung; • können Ergebnisse empirischer Bildungsforschung/empirische Daten rezipieren, interpretieren und beurteilen; • erproben ausgewählte Methoden schulbezogener Forschungs- und Beobachtungsverfahren; • kennen die einzelnen Phasen und Herausforderungen der empirisch gestützten Reflexion der eigenen Praxis und können eigene empirische Vorhaben begründet konzipieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Methodologien der empirischen Forschung; • Konzepte der Bildungsforschung, z.B. Evaluationsforschung, Aktions- und Handlungsforschung, Fallstudien; • Ausgewählte Methoden und Verfahren, z.B. im Bereich der schulinternen Evaluation und Diagnostik; • Ausgewählte Studien aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Bildungsforschung.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Eine Komponente: Seminar
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-FME
Modultitel	Forschungsprojekt Erziehungswissenschaft
Englischer Modultitel	Research Project Educational Studies
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Phasen eines Forschungsprozesses; • praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; • Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen; • Kenntnis über typische Forschungsfehler; • Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; • Erkennen der Verzahnung von Theorie und Praxis; • Fähigkeit zur Entwicklung eigener Forschungsfragen.
Inhalte	<p>Dieses Modul zeichnet sich durch einen herausgehobenen Bezug zur Forschungspraxis aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit methodischen und praktischen Forschungsfragen auseinander zu setzen. • Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die Studierenden sollen einen forschenden Habitus bzw. Forschungskompetenz entwickeln. • Unerlässlich ist dabei die praktische Beteiligung der Studierenden an Forschungsarbeiten.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1(PK): Seminar(e) Komponente 2 (WPK): Projekt
LP des Moduls	13 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Studienprojekt einschließlich Projektpräsentation mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder Hausarbeit (25-30 Seiten).
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen..
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-EEE
Modultitel	Erstlesen, Ersts Schreiben, Erstrechnen
Englischer Modultitel:	Elementary Instruction: Initiating, Writing and Arithmetic
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Erstlesen und Ersts Schreiben - Grundkompetenzen (für nicht Deutschstudierende) Theoretische Kenntnisse für die Planung und Durchführung des Erstlese-/Ersts Schreibunterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten der Beobachtung, Analyse und Förderung von schriftsprachlichen Lern- und Entwicklungsprozessen; • Wissen über das Verhältnis von geschriebener und gesprochener Sprache; • Kenntnisse unterschiedlicher aktueller Schriftspracherwerbskonzepte; • Differenzierungsmöglichkeiten bei heterogenen Lerngruppen. <p>Komponente 1: Erstlesen und Ersts Schreiben - vertieft (für Deutschstudierende) Vertiefte theoretische Kenntnisse für die Planung und Durchführung des Erstlese-/Ersts Schreibunterrichts aufbauend auf den Inhalten der sprachwissenschaftlichen und sprachdidaktischen Einführungskurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der modernen Schreib- und Leseforschung; • Kenntnisse unterschiedlicher aktueller Schriftspracherwerbskonzepte; • Verstehen der kindlichen kognitiven Lernprozesse; • Schriftspracherwerb unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit; • Differenzierungsmöglichkeiten bei heterogenen Lerngruppen; • Kenntnis von Diagnose- und Fördermöglichkeiten. <p>Komponente 2: Erstrechnen - Grundkompetenzen (Schwerpunkt Grundschule: Mathematik - für nicht Mathematikstudierende) Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur Planung und Gestaltung von Erstrechnenunterricht, insbesondere sachgerechter und adressatenbezogener Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Lernstandsermittlung.</p> <p>Komponente 2: Erstrechnen - Vertieft (Mathematik - für Mathematikstudierende) Erwerb der Fähigkeit zur Planung und Gestaltung von Erstrechnenunterricht aufbauend auf den im Grundkurs Mathematikdidaktik erreichten Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen und Vergleichen von Theorien zur frühkindlichen Ent-

	<p>wicklung mathematischer Fähigkeiten (insbes. Zahlbegriffsentwicklung, Operationserwerb);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen von Theorien zum mathematischen Begriffserwerb und Denken sowie ihre Reflexion im Zusammenhang mit der Konstruktion mathematischer Lehrgänge zum Erstrechnenunterricht; • Analyse der didaktischen Struktur von Grundschullehrgängen zum Erstrechnenunterricht; • Beurteilung didaktischer Materialien zum Mathematikunterricht der Grundschule im Hinblick auf intendierte Lernerfahrungen und didaktogene Schwierigkeiten; • Erstellung von sachgerechten und adressatenbezogenen Unterrichtsmaterialien.
Inhalte	<p>Komponente 1: Erstlesen und Erstschieben - Grundkompetenzen (für nicht Deutschstudierende)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (schrift-)sprachlicher Strukturen; • Analyse von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien; • Analyse von kindlichen Schreib- und Leseproben; • Vergleich der verschiedenen Ausgangsschriften; <p>Komponente 1: Erstlesen und Erstschieben - vertieft (für Deutschstudierende)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien; • Analyse von kindlichen Schreib- und Leseproben; • Vergleich der verschiedenen Ausgangsschriften- <p>Komponente 2: Erstrechnen - Grundkompetenzen (Schwerpunkt Grundschule: Mathematik - für nicht Mathematikstudierende) Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Grundlagen des Erstrechnenunterrichts; • Analyse von Unterrichtsmerkmalen; • Möglichkeiten der Differenzierung im Erstrechnenunterricht. <p>Zusätzliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit; • Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Ausdauer, Frustrationsbewältigung. <p>Komponente 2: Erstrechnen - Vertieft (Mathematik - für Mathematikstudierende) Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung arithmetischer Inhalte für den Erstrechnenunterricht; • Analyse von Schulbuchwerken; • Analyse von Unterrichtsmaterialien; • Tests zur Ermittlung der arithmetischen Fähigkeiten von Kindergartenkindern und Schulanfängern; • Differenzierungsmaßnahmen im Erstrechnenunterricht; • Begegnen von Dyskalkulie-Problemen. <p>Zusätzliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwicklung im Team; • Konstruktion kognitiv anregender Mathematikaufgaben; • Nutzung des Rechners zur Erstellung didaktischer Materialien.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1(WPK 1):Erstlesen, Erstschieben: Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Erstrechnen: Seminar mit reading course (4 LP)</p> <p>Die Studierenden kombinieren je nach Fächerkombination die entsprechenden Komponenten.</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Erstlesen, Erstschreiben: Klausur (45-90 Min.) oder Referat (30-45 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Projekt. Komponente 2: Erstrechnen: Klausur (i.d.R. 60 Min) oder mündliche (Gruppen-)Prüfung (i.d.R. 30-60 Min). Die Art der Prüfung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul--	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-EL
Modultitel	Entwicklung und Lernen
Englischer Modultitel	Development and Learning
Modulbeauftragte / -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In dem Modul soll den Studierenden ein Überblick über grundlegende Inhalte und Forschungsmethoden der Psychologie vermittelt werden. Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • befähigt werden, grundlegende empirisch-psychologische Forschungsergebnisse zu verstehen und zu reflektieren; in der Lage sein, grundlegende Fragestellungen aus den Bereichen Entwicklung, Lernen und Sozialisation sowie der Pädagogischen Psychologie zu verstehen und zu reflektieren; • zentrale theoretische Ansätze, einschlägige Methoden und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie sowie der Entwicklungs-, Lern-, Gedächtnis und Motivationspsychologie kennen und für die eigene praktische Arbeit nutzbar machen können.
Inhalte	Komponente 1: Vorlesung „Grundkurs I: Grundlagen der Psychologie“: Lernen, Gedächtnis, Problemlösen, Intelligenz, Kreativität, Emotionen, Gruppenprozesse. Komponente 2: Vorlesung „Grundkurs II: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“: Anlage-/ Umwelt-Faktoren in der menschlichen Entwicklung, kognitive und soziale Entwicklung, Spielverhalten, Sprachentwicklung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1 (PK 1): Vorlesung (3 LP) Komponente 2 (PK 2): Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--

Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponenten 1 und 2 je eine Multiple-Choice Klausur von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PP
Modultitel	Pädagogische Psychologie
Englischer Modultitel	Pedagogical Psychology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In dem Modul soll den Studierenden ein Überblick über grundlegende Inhalte und Forschungsmethoden mit einem Schwerpunkt in der Pädagogischen Psychologie vermittelt werden: Die Studenten sollen <ul style="list-style-type: none"> • zentrale theoretische Ansätze, einschlägige Methoden und empirische Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie kennen und für die eigene praktische Arbeit nutzbar machen können; • in der Lage sein, grundlegende Fragestellungen aus der Pädagogischen Psychologie zu verstehen und zu reflektieren.
Inhalte	Komponente 1: Vorlesung „Pädagogische Psychologie“: Lehr-Lern-Prozesse in der Schule, Einschulung, besondere Begabungen, Lernschwierigkeiten, schulische Probleme, Konflikte, effektives Lehrerverhalten. Komponente 2: Seminar, „Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie“: Lese-Rechtschreib-Störungen, Dyskalkulie, Gewalt in der Schule, Disziplinprobleme, ADHS, effektive Frühförderung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1(PK 1): Vorlesung (4 LP) Komponente 2(PK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Komponente 2: Moderation einer Gruppensitzung mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).oder ein Referat mit Ausarbeitung (5-10 Seiten).
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Multiple-Choice Klausur von in der Regel 45 bis 60 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Schwerpunktmodule

Identifizier	PFB-KCL-SPY
Modultitel	Schwerpunktmodul Psychologie
Englischer Modultitel	Focus Module: Psychology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Zu Komponente 1 :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis zu ausgewählten psychologischen Themen, die im Schulalltag handlungsrelevant sind; • Grundlegende Kenntnisse über psychische Störungsbilder; • Kenntnisse über Ursachen und aufrechterhaltende Bedingungen für psychische Störungen, sofern sie für den Unterricht und Lernprozesse relevant sind; • Fähigkeit Hypothesen über mögliche Störungen zu bilden und in Ansätzen zu prüfen; • Kenntnisse über Diagnostiktechniken und -instrumente. <p>Zu Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Präventions- und Interventionsmöglichkeiten im schulischen und außerschulischen Bereich; • Fähigkeit Interventions- und Präventionsprogramme zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen; • Fähigkeit zu erkennen, wo man als Lehrperson selbst handlungskompetent ist und wo man Hilfe von außen (z.B. Psychologen, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten) hinzuziehen sollte.
Inhalte	<p>Im Rahmen der Komponente 1 sollen aus den Bereichen Emotionen, Motivation, Lernen und Leistung, Aufmerksamkeit Kommunikation, und/oder Sozialverhalten Kenntnisse aus den Grundkursen vertieft werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen mögliche Störungen des Erlebens und Verhaltens in diesen Bereichen erläutert, diskutiert und auf ihre mögliche Bedeutsamkeit für den Schulalltag eingeschätzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Komponente 2 sollen für die in Komponente 1 besprochenen Störungen Präventions- und Interventionsmöglichkeiten vorgestellt, diskutiert und in Ansätzen ausprobiert werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (Komponente 1: WS; Komponente 2: SoSe)
Studiennachweis	Komponente 1: Moderation einer Gruppensitzung oder Referat mit Ausarbeitung (5-10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Moderation einer Gruppensitzung mit Referat (90 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Klausur (90 min.)

Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SSO
Modultitel	Schwerpunktmodul Soziologie
Englischer Modultitel	Focus Module: Sociology
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse von Begriffen und Theoremen der Soziologie sowie deren exemplarischer Anwendung; • Kenntnisse der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Lehrberufs.
Inhalte	<p>Komponente 1: Einführung in die Soziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und Theoreme der Soziologie und deren Anwendung in ausgewählten Gegenstandsbereichen. <p>Komponente 2: Auszuwählen aus zwei Wahlpflichtveranstaltungen</p> <p>A. Familiensoziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandel der Familie in historisch-kultureller Perspektive; • Interaktionsbeziehungen, Generations- und Geschlechtsrollen in der Familie; • familiäre Herkunft, kulturelle Differenzen und soziale Ungleichheiten. <p>B. Bildungssoziologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialisation und Erziehung in Familie, Schule und anderen sozialen Kontexten; • Schule und Unterricht als Organisation; • soziale Ungleichheit und Bildungschancen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich: Komponente 1 im WS; Komponente 2 im SS
Studiennachweise	Komponente 1: Nachweis der Teilnahme durch eine oder mehrere kleinere Studienleistung(en) bzw. durch Klausur
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Klausur (45-90 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung für die Komponente 2.
Bestehensregelung für dieses Modul	Nachweis der Teilnahme für die Komponente 1 muss erbracht und die Prüfungsleistung für die Komponente 2 muss bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	---
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SPO
Modultitel	Schwerpunktmodul Politikwissenschaft
Englischer Modultitel	Focus Module: Political Sciences
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Zu Komponente 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme; • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems; • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems; • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland. <p>Zu Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Demokratietheorien; • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung; • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien; • Vermittlung eines kritischen Verständnisses von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform.
Inhalte	<p>Komponente 1 „Das Regierungssystem der BRD“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verfassungsaufbau; • die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems; • die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess; • der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung; • die Kommunalautonomie und die Europäischen Integration. <p>Komponente 2 „Demokratietheorien“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von älteren Demokratie- und/oder Republikmodellen als auch einschlägigen modernen Konzepten; • Zentrales Lernziel ist es, ein differenziertes Verständnis von der Historizität, der Funktionsweise und den Grenzen der Demokratie als Herrschafts- und Regierungsform zu entwickeln.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (2 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (Komponente 1: WS; Komponente 2: SoSe)
Studiennachweis	Komponente 1: Eine Klausur
Prüfungsvorleistungen	--

Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 2: Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PHI
Modultitel	Schwerpunktmodul Philosophie
Englischer Modultitel	Focus Module: Philosophy
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse z.B. über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Form, Funktion und Begründbarkeit moralischer Urteile und ihre Abgrenzung gegenüber rechtlichen, sittlichen und Klugheitsurteilen; • den Unterschied zwischen empirisch-deskriptiven und normativen Fragen; • grundlegende Positionen in der Moralphilosophie und politischen Philosophie (etwa bezüglich der Rechtfertigung der Staatsgewalt, Konzepten von Gerechtigkeit etc.) in ihrer historischen Verortung und Entwicklung; • Grundprobleme der Geschichte der Philosophie und die Methoden ihrer Bearbeitung.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Antike; • Philosophie der Neuzeit; • Philosophie der Gegenwart; • Einführung in die Ethik; • Einführung in die Politische Philosophie;
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (4LP)Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Ein Studiennachweis in der Komponente 1 oder der Komponente 2, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird</p> <p>Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.</p>
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine studienbegleitende Prüfung in der Komponente 1 oder der Komponente 2:</p> <p>Referat (Vortrag 15-45min, ohne schriftliche Ausarbeitung), Protokoll, Kurzessay, Textzusammenfassungen, Seminararbeiten oder andere laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn</p>
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Zum Bestehen des Moduls sind Prüfung und Studiennachweis aus einem der drei unter Inhalte aufgeführten Bereiche (z.B. Ethik) zu absolvieren.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nicht gegeben
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SMM
Modultitel	Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation
Englischer Modultitel	Focus Module: Media, Education and Socialisation
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Medienbildung und -sozialisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende medienwissenschaftliche und mediendidaktische Theorien kennen, verstehen und reflektieren; • soziokulturelle Einflüsse (Geschlecht, Schicht) bei Zugang und Verwendung von Medien und Informationstechnologien berücksichtigen; • Erkennen von und Umgang mit unterschiedlichen Voraussetzungen von Schülern bezüglich Medien und Informationstechnologien; • grundlegende mediendidaktische Theorien kennen; • Bedeutung von Medien für die Entwicklung von Schülern erfassen und deren Rolle bei der Entwicklung von Vorstellungen, Verhalten und Werten erkennen. <p>Komponente 2: Medien(selbst)kompetenz und Mediendidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien und Informationstechnologien selbst gestalten bzw. anwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft kennen; • Präsentationstechniken von verschiedenen Medien beherrschen; • Medienverwendung und -produktion kritisch betrachten und reflektieren; • Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Mediengesellschaft kennen und an der Weiterentwicklung der Mediengesellschaft partizipieren können; • Medien für den Nutzen im Unterricht analysieren und bewerten können; • Fähigkeit zum Erarbeiten eigener Lehr-/Lernkonzepte, • Verwendung von Medien zur Gestaltung eigenen Unterrichts; • Förderung der Anwendung von Medien und Informationstechniken durch die Lernenden als Gestaltungs- und Präsentationsmittel sowie zur Lösung von Problemen; • den Medieneinsatz im Unterricht evaluieren und weiter optimieren.
Inhalte	<p>Komponente 1: „Medienbildung und -sozialisation“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse über die Veränderungen der Mediengesellschaft, die einen verstärkten Bedarf für ihre Behandlung in der Lehrerbildung auslösen kennenlernen <p>Komponente 2: „Medien(selbst)kompetenz“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Studierenden werden auf der Theoriegrundlage selbst Kompetenzen entwickeln, die Grundlagen zur späteren Anwendung in der beruflichen Situation legen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung oder Seminar 4 LP, Komponente 2 (WPK 2): Seminar 4 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	--
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in der Komponente 2, z.B.: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-AB
Modultitel	Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Aesthetic Education
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt produktive und rezeptive ästhetische Kompetenzen auf der Grundlage einer Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung. <i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der ästhetischen Bildung; • Fähigkeit zur Orientierung im Feld der Theorien zur ästhetischen Bildung; • Kenntnisse über historische Veränderungen im Konzept der ästhetischen Bildung; • Überblick über wahrnehmungs- und kreativitätstheoretische Konzepte; • Sensibilisierung und Erweiterung von Wahrnehmungsfähigkeiten durch die Einübung in Wahrnehmung und Beschreibung ästhetischer Gegenstände; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fähigkeit zur Wahrnehmung spezifischer Möglichkeiten ästhetisch strukturierter Sachverhalte (gegenüber "rationaler" Strukturierung); • Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Gestaltungskompetenz; • Fähigkeit zur Reflexion des Verlaufs von ästhetischen Reflexions- und Produktionsprozessen in ihrer Mehrdeutigkeit und Subjektivität; • Fähigkeit, ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung für Erziehungs- und Lernprozesse erschließen und kritisch reflektieren zu können.
Inhalte	Komponente 1: „Grundfragen ästhetischer Bildung“ Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Überblick über Theorien ästhetischer Bildung; • erarbeiten den vielschichtigen Charakter von Wahrnehmung heraus • verdeutlichen die Differenz von gerichteter Aufmerksamkeit in

	<p>den Wissenschaften und leiblicher Wahrnehmung in ästhetischen Situationen.</p> <p>Komponente 2: „Praxis der ästhetischen Bildung“ Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Wahrnehmungserweiterung und Gestaltungsfähigkeit durch den sinnlichen und wahrnehmenden Umgang mit ästhetischen Phänomenen erlangen; • erhalten eine Einführung in ästhetisch produktive und rezeptive Prozesse und Methoden • erkunden und erproben eigene Ausdrucksmöglichkeiten und -grenzen für einen reflektierten Gebrauch ästhetischer Gestaltungsmittel.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsrhythmus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung , z.B.: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt in einer der Komponenten.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-WB
Modultitel	Schwerpunktmodul: Werte-Bildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Value-Education
Modulbeauftragte/-r	Forschungsstelle Werte-Bildung
Qualifikationsziele:	<p>Übergreifendes Qualifikationsziel ist eine grundlegende akademische Bildung in Werten, Wertkonzepten und ihren Begründungen als Teil einer ausgewogenen Professionalisierung angehender LehrerInnen, die dazu befähigt, den Bildungsauftrag umzusetzen. Dazu zählen u.a.:</p> <p>Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Werte; • Ethische Werte;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Werte; • Ökologische/ umweltbezogene Werte; • Politische Werte; • Religiöse Werte; <p>sowie das in Bezug Setzen dieser Werte mit dem Bildungsalltag in Schulen.</p>
Inhalte	<p>Einführung in grundlegende Aspekte und Vertiefung von u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetischer Werte-Bildung, Ethischer Werte-Bildung; • (Inter-)Kultureller Werte-Bildung; Ökologischer/ umweltbezogener Werte-Bildung, Politischer Werte-Bildung, Religiöser Werte-Bildung • sowie Wege des in Bezug Setzens dieser Werte mit dem Bildungsalltag in Schulen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung , in Komponente 1 oder 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SBB
Modultitel	Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität
Englischer Modultitel	Focus Module: Observation, Counselling, Promotion and Evaluation within the context of heterogeneity.
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der pädagogischen Diagnostik; • erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte; • stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab;

	<ul style="list-style-type: none"> • setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion von Beurteilungsfunktion; • kennen unterschiedliche Formen und Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile; • kennen Ansätze und Methoden einer Förderplanung sowie von individueller Förderung ; • wissen um die vielfältigen Dimensionen von Heterogenität, kennen unterschiedliche Konzepte zur Beschreibung relevanter Differenzlinien und können Konzepte zum Umgang mit Vielfalt kritisch reflektieren; • kennen und reflektieren gesellschaftliche, politische und begriffliche Dimensionen, Inhalte und Ziele von Inklusion; • kennen die grundlegenden Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte zum Umgang mit Heterogenität unter besonderer Berücksichtigung der Interkulturellen Pädagogik, der Geschlechterforschung und der Inklusionspädagogik; • Funktionen und Formen pädagogischer Diagnostik Lernprozessdiagnostik; • Der Einsatz und die Wirksamkeit von Beobachtungs- und Reflexionsinstrumenten; • Dokumentation der individuellen Lernentwicklung; • Bezugssysteme von Leistungsbewertung; • Ansätze und Instrumente der Leistungsbewertung und ihre Vor- und Nachteile bzw. Reichweiten (Herausforderungen mündlicher und schriftlicher Leistungsbewertung, Noten, Lerntagebücher, Portfolios etc.); • Leistungsbewertung und ihre Funktionen: Feedback, Beratung, Förderung; • Feedbackmethoden; • Individuelle Förderplanung; • Beratungsgespräche mit SchülerInnen und Eltern; • Ansätze und Methoden individueller Förderung; • Internationale und nationale Rechtsgrundlagen; • Bildungspolitische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen; • das deutsche Förderschulwesen; • Kategorien und Ausprägungen besonderer Förderbedürfnisse.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Vorlesung (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente 1: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in der Komponente 2: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SIN
Modultitel	Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion
Englischer Modultitel	Focus Module: Heterogeneity and Inclusion
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die internationalen Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Deutschland; • kennen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Inklusion bzw. inklusiven Schulen; • wissen um die wissenschaftlichen Diskussionen zur Integration und Inklusion und können Forschungsbefunde interpretieren und einordnen; • kennen und reflektieren begriffliche Dimensionen sowie Inhalte und Ziele von Inklusion; • können die Anforderungen an die Schulpraxis und das Lehrerhandeln antizipieren; • kennen die grundlegenden Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf; • kennen das deutsche Förderschulwesen; • wissen um Formen und Konzepte von Kooperation und Teamarbeit mit Förderschullehrkräften; • verfügen über Kenntnisse zu Unterricht und Didaktik in inklusiven Lerngruppen; • kennen die Grundlagen von Verfahren der Förderdiagnostik.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Integrations- und Inklusionstheorien; • Internationale und nationale Rechtsgrundlagen; • Bildungspolitische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen; • das deutsche Förderschulwesen; • Kategorien und Ausprägungen besonderer Förderbedürfnisse; • Unterricht und Didaktik unter Inklusionsbedingungen; • Förderdiagnostik und individuelle Förderung.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	--
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-VM
Modultitel	Vertiefungsmodul
Englischer Modultitel	In-depth-Module
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden professionsrelevante Problemstellungen individuell nach eigener Wahl.
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus den dem Vertiefungsmodul zugeordneten Veranstaltungen z.B. aus: Germanistik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Informatik, Katholische Theologie, Islamische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Romanistik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Sachunterricht, Sozialwissenschaften und Sport.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-VMM
Modultitel	Vertiefungsmodul (Master)
Englischer Modultitel	In-depth-Module
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden professionsrelevante Problemstellungen individuell nach eigener Wahl.
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus den dem Vertiefungsmodul zugeordneten Veranstaltungen z.B. aus: Germanistik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Informatik, Katholische Theologie, Islamische Theologie, Kunst, Mathematik, Musik, Romanistik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Sachunterricht, Sozialwissenschaften und Sport.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Ein Studiennachweis in der Komponente, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird: Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in einer der Komponenten: Klausur (90-120 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Studienprojekt.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-DAZ
Modultitel	Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache
Englischer Modultitel	Focus Module German as a Second Language
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können sprachpolitische Rahmenbedingungen beschreiben, ihr eigenes Lehrerhandeln als sprachpolitisches erkennen und entsprechend Spielräume gestalten; • sind mit aktuellen Studien zur Bildungssituation und Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern vertraut und in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Migrationsprozessen, Mehrsprachigkeit und Bildungschancen zu reflektieren;

	<ul style="list-style-type: none"> • sind mit den Grundlagen der Sprachwissenschaft vertraut; • verfügen über Wissen zu Modellierung, Erwerb und Vermittlung bildungssprachlicher Handlungsfähigkeiten als Konkretisierungen sprachlicher Basisqualifikationen; • erkennen mehrsprachige Repertoires als Potentiale für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in allen Schulfächern; • verfügen über Wissen zu fächerspezifischen Diskursfähigkeiten und über Formen ihrer Vermittlung; • sind in der Lage, Lernprobleme mehrsprachiger Schüler auf sprachliche Ursachen zurückzuführen. Sie können den (fächerspezifischen) Sprachstand einschätzen. Sie kennen relevante Diagnose- und Förderinstrumente und können diese adäquat anwenden.
Inhalte	<p>Exemplarische Inhalte innerhalb der Qualifikationsziele/ Kompetenzbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische und nationale (deutsche) Sprach(en)politik, Mehrsprachigkeitskonzepte, Modelle von Sprachförderung und mehrsprachiger Erziehung, Rahmenlehrpläne Deutsch als Zweitsprache, Lehrperson als „policy maker“; • Typen von Migrationsprozessen, mehrsprachige Schulrealität, Bildungssituation mehrsprachiger Schüler, sprachliches Selbstkonzept, Identitätsentwicklung, Faktoren für den Schulerfolg mehrsprachiger Schüler, Sprachkompetenz und Schulleistungen; • Grundlagen der Sprachwissenschaft aus den Gebieten Phonologie, Morphologie, Syntax u. a.; • Schulische Fachsprache, Charakteristika der deutschen (Bildungs-) Sprache, Theorien des Erst- und Zweitspracherwerbs, sprachliche Basisqualifikationen (Erwerb und Erwerbssequenzen), Besonderheiten des Lernens in Deutsch als Zweitsprache, sprachliches Handeln; • Sprachenvielfalt und Sprachvarietäten, Faktoren des Zweitspracherwerbs, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Kulturkonzepte, „Inter“kulturelle Kompetenz; • Didaktik des DaZ-Unterrichts, Sprachsensibler Fachunterricht, fächerspezifische Diskursfähigkeiten; • Grundlagen der Sprachdiagnose, Diagnoseinstrumente, Förderinstrumente, Leistungsbeurteilung.
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP) Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweis	Protokoll, Hausaufgabe oder Klausur
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung ist die Note des Moduls.
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-KOL
Modultitel	Masterkolloquium Kerncurriculum Lehrerbildung
Englischer Modultitel	Master colloquim: Core curriculum Teacher Training
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten; • einen Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen; • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln; • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen; • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden des gewählten Themas im Überblick darstellen zu können; • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren; • eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln; • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren.
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Ein Studiennachweis , z.B. Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik. Die Form des Nachweises wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Art und Umfang des Nachweises entsprechenden Regelungen des § 11 der APO.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-SDW
Modultitel	Master-Schwerpunktmodul: Demokratiefördernde Wertebildung
Englischer Modultitel	Focus Module: Value Education under the aspect of democracy
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt in die Theorie, Empirie und praktische Umsetzung demokratiefördernder Wertebildung ein. Hierzu werden Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse behandelt, die einerseits demokratiefördernde Wertebildung fördern und andererseits menschenfeindliche Vorurteile und Diskriminierung hemmen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung von Modellen und Theorien zur Förderung demokratiefördernder Wertebildung; • Förderung demokratiefreundlicher Urteils- und Handlungsfähigkeit; • Die Möglichkeit Konflikte nicht einzig friedlich anzugehen, sondern auch über das übergeordnete Ziel der Friedensbildung zu verstehen und entsprechenden Lösungen zuzuführen; • Kenntnis und Anwendung von Werterziehungsmodellen; • Förderung von Handlungsfähigkeit in Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationskontexten; • Kenntnis und Anwendung von Modellen zur Erkennung von Menschenfeindlichkeit; • Kenntnis der Effekte von Menschenfeindlichkeit in pädagogischen Kontexten; • Einblicke in gesamtgesellschaftliche Muster der Menschenfeindlichkeit; • Befähigung zur Erkennung und Analyse des Zusammenhangs zwischen Menschenfeindlichkeit in pädagogischen Kontexten und gesamtgesellschaftlichen Bedingungen; • Kenntnis und Anwendung von „good practice“-Modellen im Bereich demokratiefreundliche Wertebildung.
Inhalte	<p>Komponente 1: Die Komponente „Grundlagen demokratiefördernder Wertebildung“ Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erarbeiten theoretische, empirische Grundlagen; • erarbeiten über exemplarische praktische Beispiele die Zusammenhänge zwischen gesamtgesellschaftlicher und pädagogischer Bedingungen der Förderung demokratiefördernder Wertebildung; • erhalten einen Überblick über Theorien demokratiefördernder Wertebildung; • erarbeiten den mehrdimensionalen und komplexen Charakter von Menschenfeindlichkeit heraus; • verdeutlichen die Differenz von einzig politischer Korrektheit und demokratiefreundlicher Wertebildung in pädagogischen Kontexten; <p>Komponente 2: Die Komponente „Praktische Felder demokratiefördernder Wertebildung“ Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erschließen sich praktische Felder der Erkundung demokratiefördernder Wertebildung; • prüfen reflexiv Grundlagen aus der Komponente 1 in der Umsetzung; • „Good practice“-Modelle im Bereich demokratiefreundlicher Wertebildung stehen im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen.

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (WPK 1): Seminar (4 LP), DW1.1 Komponente 2 (WPK 2): Seminar (4 LP), DW1.2
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Komponente 1 muss vor Komponente 2 abgeschlossen sein.
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung in Komponente 1 , ein Studienprojekt in Komponente 2. Die konkrete Art der Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. Anspruch und Umfang des Nachweises entsprechen den Regelungen des § 10 der APO und dem veranschlagten Workload für das Modul.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-BWP
Modultitel	Schwerpunktmodul Systeme, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung
Englischer Modultitel	<i>Structures and functions of VET systems</i>
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Komponente 1: Struktur und Organisation beruflicher Bildung Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zum System der beruflichen Bildung; • kennen die zentralen Akteure und Institutionen beruflicher Bildung und der Berufsbildungsforschung auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene; • sind befähigt, Strukturbedarfe, -reformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen exemplarisch zu rekonstruieren. Dabei werden Fragen des Vergleichs von Berufsbildungssystemen sowie Strukturen und Funktionen von Berufsbildungs- und Bildungssystemen anderer Länder in Grundzügen einbezogen. <p>Komponente 2a: Bildungssysteme im internationalen Vergleich Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zu ausgewählten Bildungssystemen und Strukturen beruflicher Bildung in- und außerhalb Europas • kennen Aufgaben, Funktionen und Entstehungskontext der zentralen supra- und internationalen Akteure und Institutionen beruflicher Bildung • sind befähigt, international relevante Strukturbedarfe, -reformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen exemplarisch zu rekonstruieren. Von zentraler Bedeutung ist die Frage nach der Vergleichbarkeit von

	<p>Bildungssystemen und -abschlüssen und deren Bezug zur deutschen (Berufs)-Bildungslandschaft</p> <p>Komponente 2b: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die berufliche Bildung</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind befähigt die historisch gewachsenen rechtlichen und institutionellen Strukturen, Ordnungsprinzipien und Funktionen beruflicher Bildungsinstitutionen zu beschreiben • verstehen die Entwicklung und den Wandel der Berufe, den prinzipiellen Aufbau des Arbeitsmarktes und seiner unterschiedlichen Segmente • analysieren und reflektieren Strukturprobleme und Reformansätze sowie aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen innerhalb der beruflichen Bildung sowie die daraus resultierenden Handlungs- und Bewältigungsmöglichkeiten
Inhalte	<p>Komponente 1: Struktur und Organisation beruflicher Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen des deutschen Bildungs- und Berufsbildungssystems (u.a. System der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übergangssystem, Hochschulsystem); nationale Rechtsgrundlagen; • Funktionen beruflicher Bildung; • Kosten, Nutzen, Finanzierung; Zielgruppen; • Grundlagen der deutschen und europäischen Berufsbildungspolitik; Akteure und Institutionen; • Reformbedarfe und Modernisierungsansätze im Berufsbildungsbereich (z.B. Zugangsprobleme, Segmentarisierung, Durchlässigkeit); • Grundlagen des Vergleichs von Bildungssystemen; Strukturen und Verzahnung nationaler, supranationaler und internationaler Berufsbildungsforschung und –politik. <p>Komponente 2: Grundprobleme des Vergleichs von Bildungssystemen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Aufbau von (Berufs-)Bildungssystemen im Ländervergleich; • zentrale Akteure im internationalen Kontext (Organe der Europäischen Union, OECD, ILO, Weltbank), Leitfragen und -ideen beruflicher Bildung im internationalen Vergleich: Entwicklung und Strukturierung von Qualifikationen, Verzahnung von Berufsbildungspolitik und -forschung, Durchlässigkeit, Gerechtigkeit, Arbeitsmarktteilhabe, Wirksamkeit und Implementierung von Bildungsreformen • Verhältnis von Allgemein- und Berufsbildung; • historische Entwicklung der Berufsausbildung; • Strukturwandel der Berufsgesellschaft; • Arbeitsmarktsegmente; • Zusammenhang zwischen (Berufs-)Bildungs- und Beschäftigungssystem; • Kritik- und Reformfelder im berufsbildenden Schulsystem (z.B. Krise des dualen Systems, Kosten-Nutzen-Aspekte, Modularisierung); • aktuelle Herausforderungen für die berufliche Bildung (z.B. demographischer Wandel, Fachkräftemangel, technologischer Wandel, Anstieg der Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem, Globalisierung) und Bewältigungsmöglichkeiten (z.B. Konzentration auf bisher vernachlässigte Zielgruppen wie Geringqualifizierte, ältere Beschäftigte, Personen mit Zuwanderungsgeschichte); • Lösungsstrategien (z.B. Externenprüfung, Anerkennung von ausländischen Qualifikationen).

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ul style="list-style-type: none"> • Komponente 1 (PK): (Vorlesung, 4 LP) • Komponente 2 (WPK): (Seminar, 4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Über das Gesamtmodul eine Klausur von i.d.R. 100 Minuten Dauer oder eine Multiple-Choice-Klausur oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (4 LP).
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Modulabschlussprüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PA
Modultitel	Projektband: Aktionsforschung
Englischer Modultitel	Project: Action Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten.</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstorganisation und Selbstreflexion; ▪ realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; ▪ projektbezogenen Teamarbeit; ▪ Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen. <p><i>ggf. weitere Konkretisierungen</i></p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden entwickeln in Zusammenhang mit der Praxis der eigenen Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann; • Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5-Monaten zu beantworteten Forschungsfrage einzugrenzen; • Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung durch. Sie erhalten parallel dazu regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar; • Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.

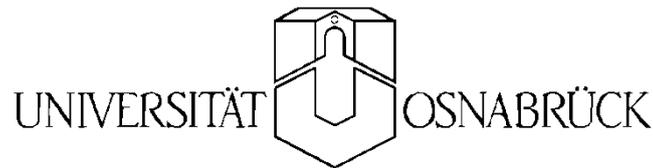
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP) Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Komponente 2: Projekt <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage Komponente 3: Projektbegleitseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur (90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i> Komponente 4: Auswertungsseminar <i>1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation) (Einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PK-1 zu 30% und die Note PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat

Identifizier	PFB-KCL-PF
Modultitel	Projektband: Fachspezifische Forschung
Englischer Modultitel	Project: Subject specific Academic Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • erwerben ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit; • erwerben Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. • werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. <i>ggf.: weitere Konkretisierungen</i>
Inhalte	Das Modul „ Projektband: Forschung “ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück

	<p>bestehenden Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung;</p> <ul style="list-style-type: none"> übernehmen im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Ausrichtung eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung <p>erweitern das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Komponente 2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>Komponente 3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur(90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i></p> <p>Komponente 4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse <i>(in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation)</i> <i>(Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i></p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PK-1 zu 30% und die Note PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat
Identifizier	PFB-KCL-PS
Modultitel	Projektband: Schulentwicklungsforschung
Englischer Modultitel	Project: School Development Research
Modulbeauftragte/ -r	Studiendekan/ -in für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsorientierten Studiengänge

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden erwerben im Projektband Schulentwicklungsforschung ein grundlegendes Verständnis von Schulentwicklungsprozessen. Sie lernen, gemeinsam mit der Schule / den Lehrkräften Forschungsfragen mit dem Ziel der Schulentwicklung und/oder Qualitätssicherung zu stellen und zu bearbeiten</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfähigkeiten zur Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur Auswahl geeigneter Datenerhebungsverfahren; • Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung; • praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; • Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und - ergebnissen; • Fähigkeit der Präsentation der Ergebnisse in Hinblick auf Schulentwicklung; • Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit; • Organisationsfähigkeit und Befähigung zur realistischen Zeit- und Arbeitsplanung; • Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
<p>Inhalte</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben die Gelegenheit, sich exemplarisch mit Fragen sowie den damit zusammenhängenden methodischen und praktischen Problemen schulbezogener Forschung auseinander zu setzen; • Suchen sich Themen, die aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen können und die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind; • Sollen in dem Forschungsprojekt von der Schule selbst erwünschte oder bereits angestoßene Schulentwicklungsprozesse wissenschaftlich begleiten; • erwerben dazu wissenschaftliche Methodik im Vorbereitungsseminar und führen in Zusammenarbeit mit der Schule Forschungsprojekte vor Ort durch.
<p>Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>Komponente 1 (PK 1): Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) Komponente 2 (PK 2): Projekt (Projektdurchführung 5 LP) Komponente 3 (PK 3): Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) Komponente 4 (PK 4): Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>15 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>6 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>2-3 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jährlich</p>
<p>Studiennachweise</p>	<p>Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage Komponente 3: Projektbegleitseminar ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse</p>
<p>Prüfungsvorleistungen</p>	<p>keine</p>
<p>Art der studienbegleitenden Prüfung</p>	<p>Komponente 1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>1 Klausur (90-120 Min. oder Portfolio (10-15 Seiten))</i> Komponente 4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse <i>(in Form eines Essays, eines Forschungstagebuchs, eines Posters oder einer PowerPointPräsentation)</i> <i>(Einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i></p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Siehe Qualifikationsziele und Inhalte</p>

Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note der Komponente PK-1 zu 30% und die Note der Komponente PK-4 zu 70% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheit bei mind. 80% der Termine der jeweiligen Veranstaltungen.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	Senat



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

Änderungen (§ 9 a) beschlossen in der 152. Sitzung des Senats am 02.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 577

Änderungen (§§ 1, 1 a, 12 a, 16) beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.09.2015, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1121

I N H A L T :

I. Grundlagen.....	1123
§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück	1123
§ 1 a Informations- und Transparenzverpflichtung.....	1123
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück	1123
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen	1124
§ 3 Mitglieder und Angehörige	1124
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	1124
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille	1124
III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück	1125
§ 6 Präsidium.....	1125
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	1125
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	1126
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium	1126
§ 9 a Studienqualitätskommission.....	1127
§ 10 Dekanekonferenz	1127
§ 11 Hochschulrat.....	1127
§ 12 Gleichstellung.....	1127
§ 12 a Transparenz in der Forschung	1128
§ 13 Promovierendenvertretung.....	1128
IV. Organe und Gremien der Fakultäten	1128
§ 14 Dekanat	1128
§ 15 Fakultätsrat.....	1129
V. Berufungs- und Auswahlverfahren.....	1129
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	1129
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	1129
§ 18 Beschluss des Fakultätsrates.....	1129
§ 19 Stellungnahme des Senats	1130
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	1130
VI. Übergangsbestimmungen.....	1130
§ 21 Übergangsregelungen.....	1130
§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung.....	1130

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.
- (2) ¹Die Universität dient unter anderem der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, der universalen Bildung und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung voraussetzen. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der Mitwelt sowie einer friedlichen und zivilen Entwicklung der Menschheit und korrespondiert mit dem Selbstverständnis der Stadt Osnabrück als Friedensstadt. ³Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sind friedlichen Zielen verpflichtet, auf eine zivile Nutzung ausgerichtet und dadurch identitätsstiftendes Merkmal der Universität. ⁴Die Universität setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

§ 1 a Informations- und Transparenzverpflichtung

- (1) ¹Die Universität
 1. sorgt für eine hochschulöffentliche Auseinandersetzung über Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen,
 2. legt offen, wer in wessen Auftrag bzw. mit welchen Mitteln mit welcher Fragestellung forscht und ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu Ergebnissen von Forschungsvorhaben; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Beratung der Kommission für Forschungsethik,
 3. unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsprojekte, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, insbesondere über den Forschungsgegenstand, die Höhe sowie die Herkunft der Mittel. ²Näheres wird in der Richtlinie für die Einwerbung von Drittmitteln an der Universität Osnabrück (Drittmittelrichtlinie) geregelt.
- (2) Alle an Forschung, Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität haben die gesellschaftlichen und ökologischen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Fachgruppen, Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Fachgruppen, Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Der jeweiligen Fachgruppe, dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert.
- (3) ¹Institute können auch fakultätsübergreifend zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre gebildet werden. ²Zum Zwecke der Forschungs Kooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Einrichtung und Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.

- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Der Senat kann abweichend von Satz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zusammensetzung des Präsidiums beschließen. ³Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 2 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einer oder einem hauptberuflich an der Universität Osnabrück Beschäftigten ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.
- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.

- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. ³Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.
- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
 2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Studierendengruppe angehören; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;
 2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
 - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
 - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
 - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;

3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.
- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 9 a Studienqualitätskommission

Die zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) übernimmt die Aufgaben der Studienqualitätskommission nach § 14 b Absatz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere
1. zum Wirtschaftsplan,
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. zur Gliederung der Universität,
 4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.

- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl einer hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
- (5) ¹Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin wählen. ²In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. ³Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung. ⁴Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.
- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 12 a Transparenz in der Forschung

¹Der Senat bildet eine zentrale Kommission für Forschungsethik. ²Sie berät alle wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Fragen der Wissenschaftsethik, des in § 1 Absatz 2 benannten Selbstverständnis der Universität und gewährt Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hilfe durch die Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte sowie der nach § 1 a aufgeführten Informations- und Transparenzverpflichtung. ³Sie arbeitet kontinuierlich an Konzepten zur Implementierung normativer und praxisbezogener wissenschaftsethischer Standards an der Universität. ⁴Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die Promovierenden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Näheres regelt eine Ordnung.

IV. Organe und Gremien der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats, sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen des NHG und dieser Grundordnung. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung. ³Die Vorschriften der §§ 16 – 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten nicht für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen; die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle vor.
- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Kommt ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Verfahren. ³Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ⁴Dieses ist Bestandteil der Berufsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.

- (2) ¹An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 1 berücksichtigt.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 - 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten bis auf weiteres fort, soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die Fachbereiche entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen. ²§ 16 Absatz 7 NHG gilt entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.